

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	2
B. Themenkatalog und Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger .....	4
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB .....	4
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA .....	13
Bundesagentur für Arbeit BA .....	20
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände .....	37
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB .....	43
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge .....	47
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. BAGFW .....	53
Dr. Elisabeth Preuß, Stadt Erlangen .....	63
Marlis Bredehorst, Köln .....	65
Peter Beck, Augsburgs Land .....	78

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
(11. Ausschuss)

**26. Mai 2006**  
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487  
Fax: 36030  
Sitzungssaal: ☎33246  
Fax: 56084

## Mitteilung

### Tagesordnung

**20. Sitzung des**  
**Ausschusses für Arbeit und Soziales**  
**am Montag, den 29. Mai 2006, 12.00 bis 14.00 Uhr**  
**11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 N 001**

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

#### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende**  
(BT-Drucksache 16/1410)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),  
Innenausschuss,  
Rechtsausschuss,  
Finanzausschuss,  
Haushaltsausschuss,  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,  
Verteidigungsausschuss,  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Ausschuss für Gesundheit,  
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-  
schätzung*

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.  
**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit  
- Strategie zur Überwindung von Hartz IV**  
(BT-Drucksache 16/997)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),  
Finanzausschuss,  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Haushaltsausschuss*

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer,  
Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd,  
individuell, passgenau**  
(BT-Drucksache 16/1124)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),  
Finanzausschuss,  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Ju-  
gend  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Haushaltsausschuss*

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

*Anlage***Themenkatalog**

- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
  - Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts
  - Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauches
  - Verbesserung der Verwaltungspraxis
  - Technische Änderungen und Folgeänderungen
- Antrag „Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV“
- Antrag „Hartz IV weiterentwickeln – Existenzsichernd, individuell, passgenau“

**Sachverständigenliste**

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Peter Beck, Augsburg
- Dr. Elisabeth Preuß, Erlangen
- Erika Biehn, Frankfurt
- Marlis Bredehorst, Köln

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)264**

26. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -**

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV - Drucksache 16/997 -**

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau - Drucksache 16/1124 -**

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

**1. Gesamtbewertung**

In der Einführung des Gesetzentwurfes heißt es, dass die Entscheidung, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer bedarfsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistung zusammen zu führen, richtig war. Für fast 5 Mio. Menschen hätten sich die bisher Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Der DGB bezweifelt nachhaltig, dass sich durch die Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme die Chancen auf Integration deutlich verbessert haben. Leider gibt es für die behauptete Verbesserung keinerlei Hinweise. Sowohl in dem Gesetzentwurf selbst als auch in anderen Unterlagen bleibt die Bundesregierung bisher den Nachweis schuldig, dass die Integration verbessert wurde. Vor allem für Personen, die bereits langzeitarbeitslos sind bzw. die zu den besonderen Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik gehören, konnten noch keine Verbesserungen festgestellt werden.

So wird auch in der Einführung des Gesetzentwurfes lediglich darauf verwiesen, dass 4,96 Mio. Personen die Leistung beziehen. Das sind deutlich mehr als vor 2005 Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass das Gesetz nicht die erhoffte Wirkung entfaltet hat. Wie viele Langzeitarbeitslose durch die Neuregelung tatsächlich zusätzlich in den Arbeitsmarkt integriert wurden, wird leider nicht genannt.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesetz weiter optimiert werden. Dies ist auch dringend notwendig. Aber die Lösungsansätze im Gesetzentwurf zielen vor allem darauf, die Verwaltungspraxis zu straffen, den Leistungsmissbrauch zu bekämpfen und das Zusammenwirken des SGB II mit anderen Rechts- und Leistungssystemen zu verbessern. Hierdurch sollen dauerhaft 1,4 Mrd. Euro eingespart werden. Doch dies allein reicht nicht um die entstanden Schwierigkeiten zu beheben. Nur wenn die Probleme klar benannt werden und wirksame Förder- und Integrationskonzepte umgesetzt werden, wird man zu Lösungen kommen.

Der DGB widerspricht der Behauptung, das angeblich zu hohe Leistungsniveau sei Ursache für die starke Inanspruchnahme der Hilfen. Die Leistungen des ALG II sind im Wesentlichen auf dem Niveau der früheren Sozialhilfe bei gleichzeitiger Pauschalierung der einmaligen Leistungen. Ein erheblicher Teil der früheren Bezieher von Arbeitslosenhilfe bekommt heute entweder keine Leistungen mehr oder erheblich weniger als vorher (siehe Tabelle). Der Anteil derjenigen, die keine Leistungen mehr erhalten, wird vom IAB auf etwa 17 Prozent der Arbeitslosenhilfeempfänger geschätzt,<sup>1</sup> bei den ursprünglichen Planungen war die Bundesregierung von 15% ausgegangen.

<sup>1</sup> IAB Kurzbericht 17/05

**So viele Haushalte, in denen zuvor mindestens eine Person Arbeitslosenhilfe bezogen hat, haben heute ein geringeres Haushaltseinkommen.**

Haushaltstyp (vor der Einführung des ALG II)	Anteil der Haushalte, die heute geringere Einnahmen haben
allein stehender Arbeitslosenhilfebezieher	56%
Alhi Bezieher mit in Vollzeit beschäftigtem Partner	90%
Alhi Bezieher mit arbeitslosem Partner	73%
Alhi Bezieher mit nicht erwerbstätigem Partner	53%

**Quelle: Becker / Hauser: Verteilungseffekte der Hartz IV Reformen**

Ursachen für den hohen Bestand an Leistungsbeziehern sind vielmehr, neben der weiterhin geringen Nachfrage nach Arbeitskräften:

1. Die Arbeitsförderung der Arbeitssuchenden ist unzureichend. Damit sind auch die erwarteten Effizienzgewinne von 15 % pro Jahr nicht eingetreten. Aufgrund der komplizierten Leistungsberechnung im Einzelfall sind die zuständigen Stellen überhäuft mit Bürokratie, so dass die aktiven Hilfen zur Arbeitssuche bisher nur eine geringe Rolle spielen. Es ist den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bisher nicht gelungen, einen wirkungsvollen Instrumentenkasten zur Integration zu entwickeln. Schwerpunktmäßig werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung angeboten. Obwohl im Jahre 2005 fast 600.000 Personen in Arbeitsgelegenheiten eingetreten sind, konnte dieses Instrument fast keinen Beitrag zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt leisten. Andere Instrumente wurden vernachlässigt. So wurden im ersten Jahr nur rund 50% der vorgesehenen Mittel für aktive Maßnahmen ausgegeben. Auch aktuell ist noch keine spürbare Verbesserung eingetreten.

Das IAT stellt in einer Untersuchung fest: „Eine wesentliche Erklärung für die weiterhin schlechte Arbeitsmarktlage gering Qualifizierter liegt darin, dass sie von Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung verdrängt werden“.<sup>2</sup> Diese Verdrängungsprozesse können vor allem durch gezielte Weiterbildung durchbrochen werden. Die Bemühungen Weiterbildung auszubauen sind, trotz vorhandener Mittel, bisher völlig unzureichend.

Vor allem für die im SGB III genannten Ziele, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten zu fördern, unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken und zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beizutragen, hat das SGB II-System bisher kaum einen wirksamen Beitrag geleistet.

2. Die politisch gewollte und geförderte Ausweitung des Niedriglohnssektors und die Subventionierung von Minijobs erhöhen deutlich den Personenkreis derjenigen, die trotz Arbeit Arbeitslosengeld II beziehen müssen. Zurzeit haben 1,3 Mio. Personen bei Vollzeitfähigkeit ein Einkommen unter 1.300 Euro brutto im Monat. 3,8 Mio. Personen beziehen ein Einkom-

men unter 1.600 Euro. Inzwischen beziehen fast 1 Mio. Menschen ergänzend Arbeitslosengeld II zu einem nicht Existenz sichernden Arbeitslohn. Ursache hierfür ist, dass keine politischen Initiativen unternommen werden, Fehlentwicklungen des sich ausbreitenden Niedriglohnssektors zu begrenzen bzw. durch gesetzliche Entscheidungen Fehlentwicklungen erst ermöglicht wurden.

Vor allem in Ostdeutschland aber auch in Sektoren mit relativ niedriger Qualifikation sinken die Löhne zum Teil so weit ab, dass trotz Vollzeitbeschäftigung ergänzende Sozialleistungen erforderlich sind.

Durch das Minijob-System werden Kleinstarbeitsverhältnisse sowohl arbeitsrechtlich als auch finanziell begünstigt. Gerade in dem Bereich, in dem Geringqualifizierte eine Arbeit aufnehmen könnten, sorgen diese Arbeitsverhältnisse für erhebliche Konkurrenz am Arbeitsmarkt. In der Begleituntersuchung (Hartz I bis III) wurde zudem festgestellt, dass diese Kleinstarbeitsverhältnisse keine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt darstellen. Vielmehr wird die Segmentierung des Arbeitsmarktes verstärkt. Dies geht vor allem auch zulasten von Frauen. Die arbeitsmarktpolitische Begründung für die Minijobs ist also entfallen.

Es ist ein wirtschaftspolitischer Irrtum zu glauben, dass durch die pauschale Ausweitung des Niedriglohnssektors zusätzliche Beschäftigung entsteht. Vielmehr ist es so, dass die Beschäftigten im Niedriglohnssektor über höchst ungesicherte Arbeitsverhältnisse verfügen und zum Teil von ihren Einkommen nicht mehr leben können. Diese Verfestigung des Niedriglohnssektors ist inzwischen auch durch wissenschaftliche Studien bestätigt. So schreibt das IAB: „Nur eine Minderheit der Geringverdiener schaffte im Zeitraum 1996 bis 2001 den Aufstieg in eine besser bezahlte Position. ... Wenn der beobachtete Trend anhält, dass immer mehr Beschäftigte in der „Niedriglohnfalle“ festsitzen, steht zu befürchten, dass auch ihr Armutsrisiko dauerhaft steigt.“<sup>3</sup>

Das Outsourcing von Arbeitsplätzen und zunehmende Leiharbeit verstärken die Selektion am Arbeitsmarkt noch einmal zulasten der Schwächeren. Zusätzliche Beschäftigung hingegen ist auch im Niedriglohnssektor nicht entstanden. Stattdessen entfaltet der Niedriglohnssektor eine Sogwirkung auf (bisher noch) besser bezahlte Arbeitsplätze.

<sup>2</sup> IAT Report Nr. 10-05

<sup>3</sup> IAB Kurzbericht Nr. 3/2005

Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen des SGB II müssen deswegen dringend politische Initiativen ergriffen werden, um das Absinken der Löhne nach unten zu begrenzen z.B. durch Regelungen zum Mindestlohn. Gleichzeitig muss der Niedriglohnssektor neu geordnet werden, so dass auch für Arbeitslosengeld II-Bezieher verbesserte Arbeitsbedingungen entstehen. Hierzu gehört auch die Eingrenzung oder Abschaffung der Minijobs. Dem Trend in den Niedriglohnssektor kann auch durch Verstärkte Anstrengungen in der Bildungs- und Weiterbildung entgegengewirkt werden.

3. Das Arbeitslosengeld II hat eine erhebliche Dunkelziffer unter den Armen sichtbar gemacht. Außerdem wurden die Sozialhilfeempfänger in die Sozialversicherung einbezogen bei gleichzeitiger Absenkung der Beiträge für ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger.
4. Mit dem Gesetzentwurf wird eine wesentliche Ursache für die Probleme bei der Vermittlung nicht angegangen. Dies sind die vollständige Trennung der Arbeitsmarktpolitik in zwei Leistungssysteme (SGB III und SGB II) und das Schaffen einer zusätzlichen Schnittstelle.

Die ursprünglich von der Hartz-Kommission befürwortete und vom DGB unterstützte Forderung der „Hilfen aus einer Hand vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit“ ist mit der Aufteilung der Leistungsgewährung politisch leider nicht umgesetzt worden. Die Hartz-Kommission hatte gefordert: „Die neue BA steht den Kunden mit ihrem JobCenter vor Ort proaktiv mit den entsprechenden Ressourcen zur Verfügung: Sie ist in ihrer neuen Ausprägung für alle Erwerbsfähigen zuständig, d. h. auch für alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger“<sup>4</sup>.

Diesem Vorschlag ist die Politik nicht gefolgt, im Gegenteil: Mit der Umsetzung von Hartz IV ist eine neue Trennung vorgenommen worden. In Wirklichkeit sind also nicht zwei Leistungssysteme zusammengeführt worden, sondern die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft und es wurde ein erweitertes Sozialhilfesystem für Millionen Arbeitslose geschaffen. Der Übergang vom Versicherungssystem in das Fürsorgesystem wird in den meisten Fällen bereits nach zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit vollzogen. Die zielgerichtete Eingliederung ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit wird zusätzlich durch die Trennung der finanziellen Rechenkreise und die Wirkung des Aussteuerungsbetrages behindert. Damit ist ein wesentliches Ziel der Hartz-Reformen nicht erreicht worden. Auch die zugesagten ergänzenden Hilfen durch die Kommunen werden nur sehr unzureichend erbracht. Auch hier konnte bisher keine wirkliche Verbesserung festgestellt werden.

Durch die Neuordnung wird einerseits die Bundesagentur (BA) entlastet und kann dies (potenziell) zu einer Leistungssteigerung für die verbleibenden Kundengruppen nutzen. Es zeichnet sich ab, dass die Leistungsstärkeren von der BA ein besseres Angebot erhalten, dass ihnen gezielt Maßnahmen zur Unterstützung der Eingliederung angeboten werden, die Hilfe bei der Stellensuche verbessert wird und damit ihre Integration beschleunigt wird. Andererseits droht bei

den ALG II-Empfängern eine weitere Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit, weil durch die frühe Schnittstelle dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit zu wenig entgegengesteuert wird. Auch für Rehabilitanden ist die zusätzliche Schnittstelle nachteilig und hat ihren Verbleib in Arbeitslosigkeit verlängert. Wenn eine Eingliederung nur längerfristig zu erwarten ist oder sehr teuer wäre, wird der Übergang zum ALG II vielfach nicht verhindert. Alte, schon überwunden geglaubte Verschiebebahnhöfe werden wieder eröffnet.

Durch die Wirkung des Aussteuerungsbetrages wird diese Tendenz verschärft. Die Selektion am Arbeitsmarkt wird verstärkt anstatt ihr durch gezielte Maßnahmen entgegenzuwirken. Der DGB mahnt hier dringend Änderungen an. Die Schnittstelle zwischen BA und ARGE sollte kurzfristig neu bestimmt werden.

#### Der DGB schlägt vor:

1. Für die bessere **Integration Jugendlicher und Rehabilitanden** werden bei der BA spezielle Stellen geschaffen, soweit sie nicht bereits vorhanden sind. Sie kümmern sich ausschließlich um diese Gruppen und bieten weitgehend Hilfen aus einer Hand an. Die BA ist für beide Zielgruppen hinsichtlich der Vermittlung und der arbeitsmarktbezogenen Integrationshilfen vollständig zuständig, unabhängig wer letztendlich die Kosten trägt. Die Kosten werden auf dem Verwaltungsweg verrechnet.
2. Rund 140.000 Bezieher/innen der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erhalten als sog. „Aufstocker“ ergänzende Leistungen aus dem ALG II-System. Die „Aufstocker“ werden sowohl von den Arbeitsagenturen als auch von den Arbeitsgemeinschaften/optierenden Kommunen betreut. Der DGB schlägt vor, den Arbeitsagenturen für diesen Personenkreis die alleinige Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration in Anwendung (nur) des SGB III zu übertragen. Die passiven Leistungen sowie etwaige soziale Eingliederungsleistungen werden vom SGB II-Träger gewährt. Die BA sollte für den Gesamtpersonenkreis der „Aufstocker“ einen Anteil aus dem SGB II-Eingliederungsbudget erhalten.
3. Um das Fürsorgesystem von Vermittlungsaufgaben zu entlasten, sollte geprüft werden, ob die BA mittelfristig für die Integration aller Arbeitslosen in den ersten 36 bis 42 Monaten (ALG I plus der Zeit des möglichen befristeten Zuschlages) zuständig sein sollte. Die Betreuung durch die BA erfolgt unabhängig von der gewährten Lohnersatzleistung also auch für ALG II-Empfänger.

In dieser Zeit erhalten die Arbeitssuchenden die Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und alle aktiven Leistungen der BA – unabhängig von ihrem finanziellen Status. Dies gilt auch für Nichtleistungsempfänger. Die meisten Arbeitssuchenden benötigen keine sozialarbeiterische Betreuung, sondern „lediglich“ einen Arbeitsplatz. Zur Unterstützung der Suche benötigen sie arbeitsmarktpolitische Hilfen, auf die die BA spezialisiert ist.

<sup>4</sup> Bericht der Hartz-Kommission Seite 42

Die Kostenaufteilung zwischen dem Versicherungssystem und dem Steuer finanzierten System bleibt dabei erhalten. Die Aufwendungen für die ALG II Empfänger werden der BA vom Bund erstattet. Zumindest in den ersten drei Jahren ist dann das Ziel „Betreuung aus einer Hand“ erreicht und die Schnittstellenprobleme würden deutlich kleiner. Zugleich müsste aber auf die Sicherstellung ergänzender sozialer Hilfen der Kommunen hingewirkt werden.

Die Entlastung kommt vor allem den ARGEn zugute, sie können sich um ihren Personenkreis intensiver kümmern. Auch hier muss weiterhin aktive Vermittlung und aktives Fallmanagement stattfinden. Es kann nicht darum gehen, die Langzeitarbeitslosen „abzuschieben“ sondern die Hilfen besser auf den bedürftigen Personenkreis zu konzentrieren und die Leistungsfähigkeit der ARGEn zu erhöhen.

4. **Der DGB schlägt vor**, für Selbständige die Unterstützung auf 12 Monate zu begrenzen. Durch die Unterstützung mit Arbeitslosengeld II ist es für Selbständige dauerhaft möglich, mit sehr niedrigen Preisen an den Markt zu gehen und dadurch auch die Existenz von Selbständigen, die bisher Existenz sichern- de Preise erzielt haben, zu gefährden. Wenn nach 12 Monaten die Existenzgründung noch nicht so tragfähig ist, dass ein ausreichendes Einkommen erzielt wird, sollten die Personen vollständig der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und auch angehalten werden abhängige Beschäftigung zu akzeptieren. Dies ist auch im Interesse der Wettbewerbsgerechtigkeit gegenüber anderen Selbständigen.
5. Der DGB hat grundsätzliche Bedenken gegen den Aussteuerungsbetrag, weil er Fehlsteuerungen der BA begünstigt und zu einer nicht sachgerechten Verwendung der Beitragsmittel führt. Kurzfristig sollten zumindest Regelungen aufgenommen werden, dass der Aussteuerungsbetrag in den folgenden Fällen nicht gezahlt werden muss:
  - Bei den über 58-Jährigen (§ 428), die dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.
  - Bei Personen mit Rechtsanspruch auf Rehabilitation, da die BA hierbei keinerlei Steuerungsmöglichkeiten hat.
  - Bei längerfristigen Qualifizierungsmaßnahmen, die über den Versicherungsbezug hinausführen.

Wie oben aufgezeigt, werden die wesentlichen Ursachen für die steigenden Kosten beim Arbeitslosengeld II mit den vorgeschlagenen Änderungen durch das „Fortentwicklungsgesetz“ nicht beseitigt. Mehr Kontrollen und ein verbesserter Verwaltungsablauf werden die Fehlentwicklungen allein nicht korrigieren. Die in der öffentlichen Diskussion immer wieder behaupteten Ursachen wie z. B. das Auseinandergehen von Paarhaushalten sowie die Trennung von Jugendlichen vom Elternhaushalt sind, wenn überhaupt, nur marginale Gründe für die Kostenentwicklung. Dem Gesetz liegt also eine mangelnde Analyse über die Ursachen zugrund, die folglich zu falschen Schlüssen führt.

Unabhängig von den grundsätzlichen Anmerkungen schlägt der DGB weitere konkrete Änderungen am Gesetz vor.

**Paarhaushalte fördern:** Anstatt mit öffentlichen Kontrollen und Eindringen in die Privatsphäre das Vorhandensein von Paarhaushalten zu erforschen, sollten finanzielle Anreize dafür sorgen, dass Erwerbstätige nicht voll in Mithaftung für die Arbeitslosigkeit ihres Partners genommen werden. Bei eheähnlichen Gemeinschaften z.B. besteht keine Unterhaltsverpflichtung. Dabei sollte an die Erfahrungen mit der Arbeitslosenhilfe angeknüpft werden. In der Arbeitslosenhilfe war u.a. das Existenzminimum des erwerbstätigen Partners von der Anrechnung freigestellt. Diese Regelung war weitgehend akzeptiert und hat zu wenigen Konflikten geführt. Beim Arbeitslosengeld II sollte an diese Regelung angeknüpft werden. Hierdurch werden Arbeitsanreize gestärkt und das Zusammenleben belohnt.

**Unterhaltspflicht für nichtleibliche Kinder:** Problematisch ist auch die Erweiterung der Unterhaltspflicht in Paarhaushalten für nichtleibliche Kinder. Zwar ist es verständlich, dass der Gesetzgeber bemüht ist, Nichtverheiratete nicht besser zu stellen als Verheiratete. Dies darf allerdings nicht nur auf der Belastungsseite ansetzen, sondern müsste dann konsequent auch auf der Entlastungsseite ansetzen. Durch die vorgesehene Regelung werden vor allem neue Beziehungen und sog. Patchworkfamilien belastet. Durch Sozialrecht darf zudem nicht bürgerliches Unterhaltsrecht „ausgehebelt“ werden.

**Vermögensanrechnung:** Darüber hinaus bemängelt der DGB die vorgesehene Änderung bei der Anrechnung von Vermögen. Die Absenkung des allgemeinen Freibetrages vermindert den finanziellen Spielraum der Arbeitslosengeld II-Haushalte erheblich, ohne dass sie durch die Ausweitung der Altersvorsorge einen angemessenen Ersatz bekommen würden.

Gleichzeitig schlägt der DGB vor, für rentennahen Jahrgänge, die keine geschützte Altersvorsorge aufbauen können, den erhöhten Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr befristet zu verlängern. Die derzeitige Stichtagsregelung für den erhöhten Freibetrag schützt die rentennahen Jahrgänge in den Folgejahren nicht mehr.

**Arbeitsmarktinstrumente wirkungsvoll einsetzen:** Bei der Entwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen muss die gesetzliche Rangfolge stärker beachtet werden. Die Arbeitsgelegenheit nach der Mehraufwandsvariante soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn andere Instrumente der Arbeitsmarktpolitik keinen Erfolg versprechen. Tatsächlich ist es jedoch so, dass vielfach andere Instrumente der Arbeitsmarktpolitik erst gar nicht geprüft werden, sondern die Arbeitssuchenden direkt in Arbeitsgelegenheiten überwiesen werden. Da die Integrationswirkung der Arbeitsgelegenheiten nur sehr bescheiden ist, sollte der Gesetzgeber für Klarstellung sorgen, dass die vorgesehene Reihenfolge auch tatsächlich beachtet wird.

**Richtige Anreize bei Arbeitsgelegenheiten setzen und Missbrauch vorbeugen:** Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung unter Berücksichtigung von Steuer- und Beitragsaufkommen ist eine öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Arbeitsloser kaum teurer als eine Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante.

Der DGB schlägt vor, Ausgaben aus dem Eingliederungsbudget für sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung teilweise deckungsfähig zum (passiven) Alg II-Budget zu stellen. Dies kann umgesetzt

werden, indem die SGB II-Träger zusätzlich 10 % vom Eingliederungsbudget erhalten, wenn sie damit innovative, sozialversicherungspflichtige Modellprojekte finanzieren. Das passive Budget (Alg II) wird im gleichen Umfang vermindert. Im Ergebnis trägt dies zu einer anteiligen Finanzierung der Maßnahme über das (passive) Alg II bei und entspricht damit der Finanzwirkung von Arbeitsgelegenheiten. Damit ließe sich der finanziell und nicht arbeitsmarktpolitisch begründeten Dominanz von Arbeitsgelegenheiten entgegenwirken.

Darüber hinaus kommt es bei der Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten vielfach zum Missbrauch, weil das Zusätzlichkeitsgebot nicht ausreichend beachtet wird. Die bisher freiwillig vorgesehenen Beiräte sollten deswegen in allen ARGen und Optionskommunen verpflichtend eingeführt werden. Dabei muss den örtlichen Akteuren der Arbeitgeber und den Vertretern der Gewerkschaften ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, wenn bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten das Zusätzlichkeitsgebot nicht ausreichend beachtet wurde.

**Notwendigkeit einer Öffnungsklausel für Härtefälle:** Anders als im Sozialhilferecht (§ 28 SGB XII) kann im SGB II bei von der Regelleistung abweichendem Bedarf keine Einzelfallentscheidung im Sinne einer höheren Regelleistung getroffen werden. Allenfalls Darlehen sind möglich (§ 23 SGB II). Eine solche Härtefallregelung würde besondere Bedarfslagen (z.B. krankheitsbedingte Mehrausgaben, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, erhöhter Kleidungs- oder Ausbildungsbedarf auffangen). Die fehlende Öffnungsklausel wurde bereits von Sozialgerichten, zum Teil durch einstweilige Anordnung, moniert. Das Prinzip der einzelfallbezogenen Bedarfsdeckung wird ohne Öffnungsklausel bei den Regelsätzen im SGB II nicht erfüllt.

Unabhängig davon weist der DGB bereits jetzt auf die mit der geplanten Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 drohende Unterdeckung des Bedarfs hin. Die Regelsatzanpassung sollte nicht hinter der Entwicklung der Preise für regelsatzrelevanten Bedarf zurückbleiben.

Insgesamt kommt der DGB zu der Bewertung, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die entstandenen Probleme nicht ausreichend beseitigt werden. Zwar ist es richtig, Fehler im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren und dazu beizutragen, dass Bürokratie abgebaut werden kann, die Grundprobleme des Systems werden jedoch nicht angegangen.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu § 5 Absatz 3:

Im Paragraph 5 Absatz 3 ist geregelt, dass die Leistungsträger der Grundsicherung Anträge bei anderen Trägern stellen können, wenn diese vorrangig leistungsverpflichtet sind.

Es sollte klargestellt werden, dass dies nicht für die Rentenversicherung gilt, solange nicht eine abschlagsfreie Rente gezahlt werden kann. Dies entspricht der zurzeit noch geltenden Praxis. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können aber auch Rentenanträge bei Inkaufnahme von Abschlägen gestellt werden. Die vom DGB vorgeschlagene Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

### Zu § 7

In Paragraph 7 wird die Unterhaltsverpflichtung von zusammenlebenden Partnern neu geregelt. Es wird klarge-

stellt, dass auch nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner (die nicht als Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz eingetragen sind) gegenseitig unterhaltsverpflichtet sind. Dies dient der Gleichbehandlung und wird deswegen vom DGB unterstützt.

Gleichzeitig werden aber Kriterien formuliert, mit deren Hilfe eingeschätzt werden soll, ob die Partnerschaft so tragfähig ist, dass gegenseitige Unterstützung erwartet werden kann. Bei Vorliegen eines der vier im Gesetz genannten Kriterien wird vermutet, dass der wechselseitige Wille, Verantwortung zu tragen, vorliegt. Die unterstellte Vermutung kann von den Betroffenen widerlegt werden. Damit wird die Beweislast für das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft umgekehrt.

Der DGB bezweifelt, dass die bestehenden Probleme bei der Bestimmung der Bedarfsgemeinschaften von Unverheirateten mit der vorgesehenen Gesetzesänderung gelöst werden können. Insbesondere das unter Punkt eins genannte Kriterium, in dem eine Einstehensgemeinschaft bereits dann unterstellt wird, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammen leben, ist problematisch. Die gesamte Regelung ist nur mit hohem Kontrollaufwand umsetzbar und belastet die Gerichte in hohem Maße.

Durch die Beweislastumkehr werden die Betroffenen in eine Situation gezwungen, eine „innere Tatsache“ zu beweisen. Daher muss auch klargestellt werden, dass eine Erklärung der Betroffenen ausreicht, um diese Vermutung zu widerlegen. Ansonsten führt die Regelung zu einer Mehrbelastung, die insbesondere die Richter in ihrer Amtsermittlungspflicht trifft und die Arbeitsbelastung der bereits jetzt stark belasteten Gerichte noch weiter steigert.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person könnte ebenfalls ansteigen, da Wohngemeinschaften - unabhängig vom Geschlecht der Bewohner - die lediglich aus Kostengründen in einer größeren Wohnung zusammenleben, schnell in kleinere und meist im Verhältnis teurere Wohnungen ausziehen, schon um der Nachforschung aus dem Wege zu gehen.

Der DGB regt an, anstatt durch aufwendige formale Kontrollen eine Einstehensgemeinschaft festzustellen, positive Anreize zu setzen. Dabei sollte vor allem die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit im Vordergrund stehen. Die Regelungen aus der früheren Arbeitslosenhilfe, die sich bewährt haben, können als Vorbild dienen.

Durch das Zusammenleben der Partner profitiert der Staat langfristig. Vorübergehende Mehrkosten zu Beginn der Neuregelung sind deswegen vertretbar. Die Mehrkosten sind auch deswegen vertretbar, weil nicht verheiratete Partner andere Vergünstigungen wie Steuererleichterungen oder gemeinsame Ansprüche aus Sozialversicherungen nicht geltend machen können. Die vorgesehenen Kontrollen sind nur durchführbar, wenn erheblich in die Privatsphäre der Antragsteller eingegriffen wird. Da durch andere Mittel das gleiche Ziel erreicht werden kann, ist dies nicht vertretbar und unverhältnismäßig.

### Zu § 9 Abs. 2

Die Neuregelung dehnt die Einstandspflicht innerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf den Bedarf von nicht leiblichen Kindern aus. Es handelt sich bei der Änderung nicht um eine „Klarstellung“, da in der Rechtsprechung die Einstandspflicht von Stiefeltern oder eheähnlichen Part-



nern für die Kinder ihres Ehegatten oder Partners bisher abgelehnt wurde.

Mit der Ausdehnung der Einsatzpflicht wird eine Unterhaltsverpflichtung geregelt, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen der Eltern steht. Gemäß § 1602 BGB sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Daher ist es bedenklich, eine Regelung zur Unterhaltsverpflichtung einzuführen, obwohl diese gerade Linie der Verwandtschaft weder zum Partner des Elternteils noch zum Stiefelternanteil besteht. Darüber hinaus soll die Einstandspflicht - ohne Ausnahme - auch auf volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt werden, obwohl erwachsene Kinder in der Regel für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen und nur in wenigen Fällen eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht. Die Regelung erfolgt daher zu Lasten der (neuen) Partner und entlastet Elternteile, die ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen.

Die Regelung ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da der Partner oder das Stiefelternanteil durch den Einsatz des eigenen Einkommens selbst hilfebedürftig werden kann (§ 9 Abs.2 Satz 3 SGB II), obwohl die eigene Existenzgrundlage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Der DGB regt daher eine Klarstellung an, dass in Stieffamilien bei der Feststellung des Hilfebedarfs der Kinder mangels Unterhaltsanspruchs kein Unterhaltsbeitrag des neuen Partners des Elternteils erwartet werden kann. Die Unterhaltsregelungen des BGB dürfen nicht durch Entzug von Sozialleistungen praktisch konterkariert werden.

Die verschärfte Unterhaltspflicht dürfte eher dazu beitragen, dass Partnerschaften nicht entstehen, anstatt diese zu stabilisieren. Damit wird der Bedarfsgemeinschaft die Chance genommen, aus eigener Kraft aus der Hilfebedürftigkeit herauszuwachsen. Der DGB bezweifelt, dass die vorgesehene Regelung für den Staat mittelfristig vorteilhaft ist.

#### Zu § 11

Es wird klargestellt, dass gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und als Unterhaltsbeitrag von den Eltern geforderte Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden können. Gleichzeitig wird für Personen die Pflegegeld für nicht eigene Kinder beziehen, eine Anrechnungsregelung eingeführt. Die Klarstellung erfolgt aufgrund der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung.

Der DGB begrüßt die vorgesehenen Änderungen.

#### Zu § 12

Mit der vorgesehenen Änderung wird der Freibetrag für das Vermögen, das der Altersvorsorge dient, von 200 Euro pro Lebensjahr auf 250 max. 16.250 Euro heraufgesetzt. Gleichzeitig wird der allgemeine Freibetrag von 200 Euro auf 150 Euro pro Lebensjahr abgesenkt. Der Freibetrag für Kinder wird von 4.100 Euro auf 3.100 Euro reduziert.

Der DGB begrüßt die Heraufsetzung des Freibetrages für Altersvermögen. Die Neuregelung ist allerdings für rentennahe Jahrgänge nicht ausreichend. Bei der Festsetzung des Freibetrages ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass für die Hilfebedürftigen neben der Geldvorsorge andere geschützte Vorsorgeformen möglich sind und in

Anspruch genommen werden. Dies können zum Beispiel die Riesterrete oder Investitionen in selbst genutztes Wohneigentum sein. Unter diesen Voraussetzungen sind die Freibeträge vertretbar. Allerdings stehen den rentennahen Jahrgängen diese erst neu eingeführten Vorsorgeformen nicht mehr zur Verfügung bzw. können nicht mehr ausreichend aufgebaut werden.

**Der DGB schlägt deswegen vor,** dass die Übergangsregelung aus Paragraph 65 Abs. 5, der einen besonderen Freibetrag in Höhe von 520 Euro pro Lebensjahr für Personen vorsieht, die vor dem Jahr 1948 geboren sind, auf alle älteren über 55 Jahre befristet ausgeweitet wird.

Der DGB bemängelt allerdings, dass die Besserstellung des Vermögens für Altersvorsorge kompensiert werden soll durch eine Reduzierung des allgemeinen Freibetrages. Durch die "Verrechnung" des Freibetrages für Altersvermögen mit dem allgemeinen Freibetrag wird der Eindruck erweckt, als wenn für die Hilfebedürftigen die gleiche Summe zur Verfügung stünde. Tatsächlich ist es aber so, dass nur ein kleiner Teil der Hilfebedürftigen Altersvorsorgevermögen zurückgelegt hat, so dass für die meisten eine Reduzierung des gesamten Vermögensfreibetrages eintritt.

Der allgemeine Freibetrag dient insbesondere der Vorsorge vor besonderen Risiken wie Reparaturarbeiten, kurzfristige Anschaffungen von Haushaltsgütern oder Erkrankungen. Besonders für junge Familien ist der Freibetrag mit 200 Euro ohnehin sehr niedrig angesetzt. So hat zum Beispiel ein Alleinstehender 25jähriger einen Freibetrag von 5.000 Euro und ein Paarhaushalt von 10 000 Euro. Wenn man berücksichtigt, dass Jüngere häufig in sehr ungesicherten Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind und evtl. eine Familiengründung bevorsteht, ist eine Reduzierung dieses Freibetrages eine soziale Härte, die den Dispositionsspielraum erheblich einengt.

#### Zu § 15a

Mit der Neuregelung soll erwerbsfähige Personen, die in den letzten zwei Jahren weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II bezogen haben, unverzüglich bei Antragstellung Leistungen zur Integration in Arbeit angeboten werden. Es wäre zu begrüßen, wenn tatsächlich ein qualifiziertes und Integration förderndes Sofortangebot gemacht werden könnte.

Der DGB bezweifelt allerdings, dass das vorgesehene Sofortangebot bei der aktuellen Arbeitsmarktlage und der organisatorischen Probleme der SGB II Träger dieses Ziel erfüllt werden kann. Standard sollte sein, dass erst nach einem ausführlichen Profiling und einer Eingliederungsvereinbarung individuell auf die Person zugeschnittene Eingliederungsmaßnahmen angeboten werden. Hierdurch soll ein zielgerichteter Mitteleinsatz erreicht werden. Es ist nicht klar, welches Ziel mit diesem Sofortangebot erreicht werden soll. Eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird durch das Sofortangebot in der Regel nicht erreicht.

Es ist zu fragen, welcher Personenkreis von dieser Regelung "profitieren" soll? Alle Personen die Leistungen aus einem anderes Sozialleistungssystem bezogen haben, z.B. Krankengeld oder eine befristete Rente, können es nicht sein.

Es sollte klargestellt werden, dass das Sofortangebot der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen muss. Dies kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn individuelle

Angebote gemacht werden und nicht auf Standardangebote wie Ein-Euro-Jobs zurückgegriffen wird.

#### Zu § 16 und § 18a

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, durch die Arbeitsgemeinschaften, die optierenden Kommunen oder bei getrennter Trägerschaft durch die zuständigen Stellen betreut werden. Dies gilt auch für die Ausbildungsvermittlung und für die Rehabilitationen. Im Gesetzentwurf wird lediglich klar gestellt, dass in Zukunft eine Förderung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll.

Der DGB hat erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Förderung nach einheitlichen Grundsätzen die Schnittstellenprobleme tatsächlich beseitigt. Die vorgesehene Arbeitsaufteilung zwischen der Bundesagentur und den Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen ist im Interesse der Betroffenen nicht optimal. Die Selektionswirkungen des Arbeitsmarktes treffen für diese beiden Zielgruppen in noch höherem Maße zu als ohnehin für alle Arbeitslosen. Die vorgesehenen Regelungen führen dazu, dass in den Argen vollständige Doppelstrukturen auch für Ausbildungsvermittlung und Rehabilitation geschaffen werden müssen. Dies ist weder im Interesse der Betroffenen noch kostengünstiger. Auch die mögliche Geschäftsübertragung wird die Probleme nicht lösen.

**Der DGB schlägt vor**, dass sowohl die Berufsberatung als auch die Ausbildungsvermittlung ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Das gleiche gilt für das Rehabilitationsverfahren, wenn durch den Träger der Grundsicherung der Rehabilitationsbedarf grundsätzlich festgestellt worden ist. Die Träger der Grundsicherung werden über ein internes Verrechnungsverfahren an den Kosten beteiligt.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die meisten Argen und optierenden Kommunen nicht in der Lage sind, die beiden genannten Bereiche qualifiziert umzusetzen. Vor allem die Situation der Rehabilitanten hat sich mit dem Arbeitslosengeld II deutlich verschlechtert. Dabei ist unstrittig, dass eine erfolgreiche Rehabilitation Voraussetzung ist für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Um das SGB II-System insgesamt zu entlasten, sollte auch die Gruppe der Arbeitslosengeldempfänger mit aufstockendem ALG II ausschließlich von den Agenturen für Arbeit betreut werden. Bei diesen Arbeitslosen handelt es sich in der Regel um kurzfristig Arbeitslose, die zweifelsfrei als arbeitsmarktnah eingestuft werden können. Bei der Betreuung durch die Agenturen für Arbeit ist eine bessere Vermittlung zu erwarten. Außerdem ist gewährleistet, dass den Hilfebedürftigen alle Leistungen des SGB III auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der DGB regt an, dass gesetzlich klargestellt wird, dass der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nachrangig zu der Förderung von sozialversicherungspflichtiger Arbeit und auch zu ABM ist. Damit bringt der Gesetzgeber seinen Wunsch zum Ausdruck, verstärkt sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten anzubieten. Allerdings sind bisher nicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Grund für die massenhafte Ausweitung der Ein-Euro-Jobs, sondern die finanziellen Rahmenbedingungen.

Bei öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sollte ein Teil des Haushaltstitels für passive Leistungen mit dem Haushaltstitel für aktive Leistungen deckungsfähig gemacht werden. (siehe Ausführungen oben in der Gesamtbewertung). Dadurch wird gewährleistet, dass ein Lohnanteil, der für den Lebensunterhalt und die Wohnungskosten verwendet wird, aus dem passiven Titel entnommen werden kann und nicht den aktiven Titel belastet. Auch die Kommunen, die durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wegen der dann nicht mehr notwendigen Finanzierung der Wohnungskosten entlastet werden, werden auf diese Weise an den Kosten beteiligt. Nur dann entstehen Anreize anstatt der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzubieten.

#### Zu § 16 Abs. 3, Satz 2

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass für die Personen, die in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt sind, während der Urlaubszeit keine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Der DGB hält diese Regelung für kleinlich. Der Urlaub soll der Erholung von den mit der Arbeit verbundenen Belastungen dienen. Nach allgemeinem Verständnis ist Urlaub die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des bisherigen Lohnes. Es ist unverständlich, warum man bei Personen, die in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden, versucht 50,- bis 100,- € einzusparen.

#### Zu § 19

In der Änderung wird hervorgehoben, dass der Zuschlag nach § 22 (befristeter Zuschlag nach Ende des ALG I) nicht als Arbeitslosengeld II gilt.

Es war ausdrücklich Wille des Gesetzgebers bei der Einführung des neuen Leistungssystems eine Übergangszeit zu schaffen, in der die Einkommensverluste gegenüber Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld I abgemildert werden. Deswegen ist der Zuschlag nach Verständnis des DGB auch Bestandteil des ALG II. Deswegen sollte auf diese Änderung verzichtet werden.

#### Zu § 22

Der DGB begrüßt, dass klargestellt wird, dass bei einem von den Trägern der Grundsicherung verlangtem Umzug auch die Kosten des Umzugs übernommen werden müssen. Hierzu gehört auch ggf. die Übernahme einer Mietkaution. Außerdem können Bezieher von Ausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ergänzende Leistungen für die Übernahme der Kosten der Unterkunft erhalten. Hierdurch können Ausbildungsabbrüche verhindert werden, deswegen ist die Regelung zu begrüßen. Rechtssystematisch besser wäre eine Lösung im BaföG-Gesetz die sicherstellt, dass dem ALG II vorgelagerte Leistungen armutsfest ausgestaltet sind.

Der DGB lehnt die in § 22 Abs. 1 vorgesehene Regelung zur Begrenzung der Übernahme von Unterkunftskosten ab. Sie würde bedeuten, dass Hilfeempfänger in einer einmal bezogenen sehr billigen Wohnung festsitzen würden, wenn sie noch nicht einmal in „angemessenen“ Wohnraum umziehen dürfen. Dies ist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Freizügigkeit.

#### Zu § 31

Mit der Neuregelung werden die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten noch einmal verschärft. So wird der

Zeitraum, in dem eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegen kann, von drei Monate auf ein Jahr verlängert. Der DGB weist darauf hin, dass die Neuregelung zu erheblichem bürokratischen Aufwand führt, weil bei einer Absenkung des Arbeitslosengeldes um mehr als 30 % Sachleistungen erbracht werden müssen. Für diese Sachleistungen muss jeweils eine Einzelfallprüfung evtl. sogar unter Einschaltung des Außendienstes vorgenommen werden. Da es für Fachleute weitgehend unstrittig ist, dass Arbeitsverhältnisse nicht unter Androhung von Sanktionen erzwungen werden können, ist zweifelhaft, ob die Neuregelung tatsächlich zu einer Verbesserung führen.

**Der DGB schlägt vor**, auf die zweite Stufe der Sanktionen vollständig zu verzichten. Die Absenkung der Regelleistung um 30 % geht an die Grenze des Existenzminimums. Weitere Kürzungen sind arbeitsmarktpolitisch unwirksam und auch sozialpolitisch nicht vertretbar.

Abzulehnen ist auch die Regelung, dass zukünftig Leistungen für die Wohnung in den Abschlag einbezogen werden sollen. Die Kosten für die Wohnung können durch den Leistungsbezieher nicht beeinflusst werden, so dass die Reduzierung des Mietzuschusses unmittelbar zu Lasten des Anteils geht, der für den Lebensunterhalt vorgesehen ist. Die Summe, die dem Leistungsbezieher tatsächlich zur Verfügung steht, wird deswegen nicht um 30 %, sondern um einen deutlich höheren Betrag reduziert. Auch dies ist sozialpolitisch nicht vertretbar und kann dazu führen, dass Mietschulden oder Schulden bei Energie oder Wasserversorgern entstehen.

Sowohl für Jugendliche als auch bei wiederholter Pflichtverletzung soll in Zukunft auf eine Rechtsfolgenbelehrung verzichtet werden. In den Absätzen 3, 5 und 6 werden die jeweils der Rechtslage dienenden Hinweise auf die Rechtsfolgenbelehrungen gestrichen. Diese Hinweise dienen der Klarstellung, die Streichung sollte deswegen unterbleiben. Gerade Jugendliche brauchen nicht weniger, sondern mehr Belehrung, wenn es um drohende Sanktionen geht.

#### **Zu § 36 a**

Der DGB begrüßt, dass bei Aufenthalte im Frauenhaus die Kostenträgerschaft klar geregelt ist.

#### **Zu §§ 44 a und 45**

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit soll grundsätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. In Streitfällen soll eine gemeinsame Einigungsstelle eingerichtet werden.

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit führt in der Praxis zu Streitfällen. Der DGB hält die im Gesetz vorgesehene gemeinsame Einigungsstelle der Kostenträger nicht für geeignet, die Erwerbsfähigkeit objektiv festzustellen. Es besteht die Gefahr, dass vor allem Kostengesichtspunkte bei der Entscheidung eine vorrangige Rolle spielen.

**Der DGB schlägt vor**, die Einigungsstelle nicht nur mit Vertretern der Leistungsträger zu besetzen, sondern auch mit neutralen fachkundigen Personen. Dabei muss angestrebt werden, dass nur die Personen als erwerbsfähig erklärt werden, die auf absehbare Zeit auch tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

#### **Zu § 44 b**

Die Neuregelung hat u. a. zur Folge, dass einerseits die Agentur für Arbeit gegenüber den Arbeitsgemeinschaften gestärkt wird, weil die Bundesagentur für Arbeit befugt

ist, die Arbeitsgemeinschaften an ihre Auffassung zu binden. Andererseits führen die Länder die Rechtsaufsicht hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung. Der DGB hält diese zweigeteilte Verantwortung für nicht zielführend. Gerade die zweigeteilte Verantwortung ist Ursache für die erheblichen Anlaufprobleme der Arbeitsgemeinschaften.

Der DGB spricht sich dafür aus, eine klare Verantwortung in den Arbeitsgemeinschaften zu installieren. Wenn die jeweiligen Kommunen nicht bereit sind, die Führung zu übernehmen, sollte die Führung der ARGEN bei der BA angesiedelt werden.

#### **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Der DGB teilt die Einschätzung der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt der Kern der Arbeitsmarktreform ist und alle Anstrengungen darauf gerichtet sein müssen, in diesem Bereich bessere Ergebnisse zu erzielen. Auch verbietet sich angesichts der bereits erheblichen Einkommensverluste der früheren Arbeitslosenhilfehaushalte, eine Diskussion über den Umfang über weitere Leistungssenkungen. Der DGB teilt allerdings nicht die Auffassung, dass die ungenügende Software und das übertriebene Controlling- bzw. die Berichtspflichten der Arbeitsgemeinschaften Ursache für hohen bürokratischen Aufwand sind. Ursache für bürokratischen Aufwand ist das Gesetz selbst, das auf individuelle Leistungsbemessung unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft setzt. Der bürokratische Aufwand ist mindestens genauso hoch wie früher in der Sozialhilfe, durch die engere Verzahnung mit dem Arbeitsmarkt sogar eher höher.

Der DGB schließt sich der Forderung an, die Überprüfung der Regelleistung aktuell auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Gesamtdeutschland durchzuführen, wie es die Bundesregierung auch beabsichtigt. Dabei ist auch für eine frühzeitige Einbindung der Wohlfahrtsverbände und Sozialpartner zu achten. Die Regelleistung muss so festgelegt werden, dass eine angemessene Beteiligung am gesellschaftlichen Leben neben dem Existenzminimum sichergestellt ist. In der Sozialhilfe (SGB XII) sind allerdings individuelle Abweichungen vom Regelsatz im Einzelfall möglich, wenn besonders begründete Bedarfe vorhanden sind. Eine solche Öffnungsklausel für Härtefälle sollte auch im SGB II eingeführt werden.

Zu den Unterhaltspflichten von Partnern, den Unterhaltspflichten für Kinder und die Anrechnung der Partnereinkommen hat der DGB bereits in den Ausführungen zum Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Auch unterstützt der DGB die Forderung, die vorgelagerten Systeme wie das Wohngeld und den Kinderzuschlag so auszugestalten, dass bei Erwerbstätigkeiten möglichst ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II entfällt. Dies ist gerade Sinn der vorgelagerten Systeme. Hierdurch werden Arbeitsanreize gestärkt und der bürokratische Aufwand reduziert.

Der DGB unterstützt auch eine Neuordnung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Wir sehen es allerdings als nicht sinnvoll an, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen auf zwei Institutionen wie Arbeitsagentur und die Arbeitsgemeinschaften zu trennen. Vielmehr ist es sinnvoll, Hilfen für Behinderte an einer Stelle zu bündeln. Der DGB schlägt vor, hier die Arbeitsagenturen zu

beauftragen, die bereits über umfangreiche Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. Die Angebote für Menschen mit Behinderungen haben sich mit Einführung des Arbeitslosengeldes II nicht verbessert. Im Gegenteil, die Verweildauer in Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis ist deutlich länger geworden. Ursachen sind institutionelle Unklarheiten und mangelnde Erfahrungen bei den Trägern der Grundsicherung. Wegen der komplexen Materie ist es nicht sinnvoll, zwei Stellen vorzuhalten, die sich um den gleichen Personenkreis kümmern. Auch unterstützt der DGB die Forderung, die datenschutzrechtlichen Mängel zu beseitigen. Die bundesweite Erfassung der Daten in einem einheitlichen System, auf die fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit und der beteiligten Kommunen Zugriff haben, erfordert hohe Standards für die Datensicherheit und eine Dokumentation, wenn Veränderungen an Daten vorgenommen werden. Dies ist bisher nicht gewährleistet.

Zu den übrigen Punkten hat der DGB bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Ausführungen gemacht, die für die Forderungen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ebenfalls gelten.

#### **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Die Linke“**

Der Antrag der Linksfraktion stellt Hartz IV in einen größeren Zusammenhang mit den übrigen Hartzgesetzen sowie mit teilweise bereits vor 1998 durchgeführten Änderungen im Arbeitsförderungsrecht (Abbau des Qualifikationsschutzes bei der Zumutbarkeit). In diesem Zusammenhang benennt der Antrag eine Reihe von Problemen, die auch aus Sicht des DGB für zentrale Fehlentwicklungen stehen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Abwertung des Versicherungsprinzips in der Arbeitslosenversicherung durch Verkürzung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld
- Schneller Abstieg in Fürsorgebedürftigkeit bei Verlust des Arbeitsplatzes
- Begünstigung von Niedriglohnjobs und Kombilöhnen durch Zumutbarkeitsregelung, Mini-Jobs, 1-Euro-Jobs und ALG II als Aufstockungsleistung ergänzend zum Niedriglohn
- Segmentierung von Arbeitslosen („I. und II. Klasse“) mit unterschiedlichen Eingliederungschancen
- Abbau aktiver Arbeitsmarktpolitik und Ersetzung durch kurzfristige sozialrechtliche Beschäftigungsformen (Trainingsmaßnahmen, 1-Euro-Jobs).

Eine Korrektur dieser Fehlentwicklungen macht eine „Generalüberholung von Hartz IV“ notwendig.

Der Antrag versäumt es hingegen, auf die mit Hartz IV erfolgten Verbesserungen für frühere Sozialhilfeempfänger/innen einzugehen. Diese sind hinsichtlich ihrer Absicherung in der Sozialversicherung jetzt besser gestellt als früher. Außerdem sind sie zumindest potenziell gleichberechtigt mit den früheren Arbeitslosenhilfeempfängern in die Eingliederungsförderung einbezogen, auch wenn diese noch häufig allenfalls aus 1-Euro-Jobs besteht.

Einer der Hauptgründe für die Kostenentwicklung bei Hartz IV ist – neben der ungenügenden Nachfrage nach Arbeitskräften – dass sehr viel mehr Leistungsempfänger im System sind als kalkuliert. Aus DGB-Sicht folgert daraus, dass die Eingliederungsförderung dringend zu verbessern ist und die vorgelagerten Sicherungssysteme

im Sinne der Vermeidung von ALG II-Bedürftigkeit arbeitsfest auszugestalten sind. Dies betrifft das Bafög, die Berufsausbildungsbeihilfe sowie insbesondere einen Ausbau des Kinderzuschlags zu einer Kindergrundsicherung. Erwerbstätige Eltern dürfen nicht (allein) infolge von Kindern zum ALG II-Fall werden. Dieser richtige Gedanke des Kinderzuschlags muss in die Praxis umgesetzt werden, durch eine großzügigere Anrechnung von Erwerbseinkommen und ein weniger verwaltungsaufwändiges Antragsverfahren als bisher. ALG II-Bedürftigkeit trotz einer Vollzeiterwerbstätigkeit soll durch eine existenzsichernde Mindestlohnregelung vermieden werden. Schließlich regt der DGB an, bei Selbstständigen zu verhindern, dass sich diese durch ein „Armrechnen“ unter Nutzung steuerrechtlicher Regeln selbst zum ALG II-Fall machen können.

In der Summe sollen diese Vorschläge dazu beitragen, den finanziellen Druck auf die Grundsicherungsleistung zu mindern ohne Leistungen zu kürzen. Derzeit ist Hartz IV das „Auffangbecken“ für eine mangelhafte Beschäftigungspolitik. Neben den strukturellen Webfehlern im Gesetz (vgl. Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf der Koalition) droht das System durch rund 7 Mio. Leistungsempfänger/innen überbelastet zu werden.

Der DGB hält es vor diesem Hintergrund nicht für zweckmäßig, entsprechend dem Vorschlag der Linksfraktion weitere Personengruppen einzubeziehen (z.B. längerfristig Erkrankte). Die vorgeschlagene „schrittweise Einführung des Individualprinzips“ mit Überwindung des Konstrukts der Bedarfsgemeinschaft ist sozial- wie gesellschaftspolitisch kritisch. Sie bedeutet letztlich die Auflösung der gegenseitigen Einstandspflicht von Paaren und Familien zu Lasten der Allgemeinheit.

Mit gesellschaftlicher Akzeptanz kann keine Regelung rechnen, die dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen widerspricht. Das Individualprinzip bietet letztlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Erwerbsorientierung Einzelner. Bei Ehepaaren könnte ein Partner mit hohem Einkommen arbeiten, während der andere Partner sich – auch ohne Kinder – nicht um eine Erwerbstätigkeit bemüht und staatlich alimentiert wird. Das Individualprinzip würde durch Zuordnung von Erwerbseinkommen sowie etwaigem Vermögen nur zum erwerbstätigen Partner Einverdienerhaushalte begünstigen.

Der DGB hat in seiner Stellungnahme zum Koalitionsentwurf vorgeschlagen, Partnereinkommen aus Erwerbstätigkeit zu privilegieren, d.h. es nicht zu den gleichen, strengen Vorschriften bei der Bedürftigkeitsprüfung anzurechnen wie Einkommen des arbeitslosen Partners. Dadurch würde der erwerbstätige Partner nicht in volle Mithaftung für die Arbeitslosigkeit seines Partners genommen und ein Anreiz zur Erwerbstätigkeit sowie zur Stärkung der Beziehung gegeben. Vorbild für eine solche Regelung kann die frühere Regelung zum Partnereinkommen bei der Arbeitslosenhilfe sein.

Die mit dem 1. SGB II-Änderungsgesetz erfolgte Einbeziehung junger Erwachsener in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern hält der DGB ebenfalls für unangemessen.

Der DGB bedauert, dass die in Teilen überzogenen Ausführungen im Antrag wichtige Kritikpunkte in Einzelfragen schnell überlagern. So hält der DGB die Forderung nach bundeseinheitlichen Mindeststandards bei der Frage der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten

kosten vor dem Hintergrund der örtlich sehr unterschiedlichen, nicht durch regionale Mietniveaus begründeten Praxis in vielen Argen und Optionskommunen für voll berechtigt. Es geht dabei nicht um einheitliche Mietobergrenzen im Ergebnis sondern um Rechtseinheitlichkeit

bei der Bestimmung der Grenzen, um eine Geringfügigkeits- und Härteklausele sowie um eine kostendeckende Übernahme von Nebenkosten.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)269**

26. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -**

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV - Drucksache 16/997 -**

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau - Drucksache 16/1124 -**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

**I. Zusammenfassende Bewertung**

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur neuen, irreführenderweise leider „Arbeitslosengeld II“ genannten Fürsorgeleistung war ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass für eine bessere Aktivierung von Langzeitarbeitslosen die massiven Konstruktionsfehler beim „Arbeitslosengeld II“ jetzt schnellstens beseitigt werden müssen. Die deutschen Arbeitgeber bekennen sich ausdrücklich dazu: Wer durch eigene Erwerbstätigkeit seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie nicht vollständig verdienen kann, hat einen Anspruch auf ergänzende Unterstützung, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Umgekehrt hat aber auch die Gesellschaft einen Anspruch darauf, dass jeder – auch unter widrigen Bedingungen – so viel wie möglich beiträgt, um die Hilfe auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken. Der Gesetzgeber muss deshalb das Fürsorgesystem jetzt auf die für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Leistungen konzentrieren, alle Blockaden für eine schnelle Arbeitsaufnahme abbauen und die Bekämpfung des Missbrauches erleichtern. Nur so sind die richtigen Ziele der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu erreichen. Diese Korrekturen sind umso notwendiger, als die große Koalition an der kaum administrierbaren, verworrenen Mischzuständigkeit in den Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen festhält.

Der Gesetzentwurf enthält zwar richtige und z. T. überfällige Schritte wie etwa die verbesserte Missbrauchsbe-  
kämpfung. So sind die geplanten verbesserten Datenabgleichsmöglichkeiten mit anderen Behörden dringend erforderlich und zu begrüßen. Die entscheidenden Fehlanreize durch überhöhte Leistungen über den Bedarf zur Existenzsicherung hinaus und die gegenüber den alten Sozialhilferegeln abgeschwächten Rückgriffsmöglichkeiten innerhalb der Familie werden jedoch nicht beseitigt. Gerade diese haben jedoch dazu beigetragen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und die damit verbundenen Kosten erheblich gestiegen sind. Zu Recht haben sich auch die Spitzenvertreter von Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Deutschem Roten Kreuz und Kommunalverbänden für die Zurückführung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und eine Senkung der passiven Leistungen ausgesprochen.

Umgehend wegfallen müssen die **Zuschläge** beim Übergang von Arbeitslosengeld nach „Arbeitslosengeld II“, die nicht in ein Hilfesystem zur Sicherung einer menschenwürdigen Grundexistenz passen. Sie schreiben die Fehlanreize der alten Arbeitslosenhilfe fort, weil faktisch wieder mehr Lohn für Nicht-Arbeit gezahlt wird und es attraktiver bleibt, in Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit zu verharren, statt gegebenenfalls auch eine einfache und entsprechend niedrig entlohnte Tätigkeit aufnehmen zu müssen. Überdies sollte die **Höhe der Fürsorgeleistung** „Arbeitslosengeld II“ selbst überprüft und nachvollziehbar anhand der Entwicklung der allgemeinen Einkommenssituation sowie der Verbraucherkosten festgelegt werden, damit nicht an Stelle von Hilfe für Bedürftige in

einer Notsituation überhöhte Lasten für die Solidargemeinschaft geschaffen werden. Die bisher vorgetragenen Ergebnisse überzeugen noch nicht. Zu überprüfen ist auch die Gesamthöhe des **freigestellten Vermögens**, das „Arbeitslosengeld II“-Empfänger nicht einzusetzen brauchen, obwohl sie eine bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln beziehen. Im Zusammenhang mit der Abschaffung von Fehlanreizen muss zudem sichergestellt werden, dass der Bezug von **Pflegegeld** oder **Erziehungsgeld** bzw. das künftige Elterngeld analog der Regelungen zum Kindergeld auf den „Arbeitslosengeld II“-Anspruch angerechnet wird.

Zu Recht nimmt der Gesetzentwurf die von der BDA seit langem geforderte Beweislastumkehr für das Vorliegen einer **eheähnlichen Gemeinschaft** auf, weil nach bisheriger Rechtslage ein zusammenlebendes Paar durch die bloße Behauptung, nicht füreinander eintreten zu wollen, eine Anrechnung von Partnereinkommen verhindern kann. Darüber hinaus ist es im Sinne des Nachrangigkeitsprinzips dringend geboten, die **familiären Verpflichtungen** wieder zu stärken, bevor die Gemeinschaft einspringt. Vor allem muss der Rückgriff auch bei Unterhaltsansprüchen von „Arbeitslosengeld II“-Empfängern wieder eingeführt werden, die 25 Jahre und älter sind, wie dies in der früheren Sozialhilfe geregelt war.

Erheblich nachgebessert werden muss im Bereich der **öffentlichen Arbeitsgelegenheiten**, um durch mehr Transparenz und bessere Kontrolle sicherzustellen, dass keine Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt verdrängt werden. Zugleich gilt es, diese so genannten Zusatzjobs so auszugestalten, dass die Aufnahme einer Arbeit am ersten Arbeitsmarkt stets attraktiver bleibt und durch eine Förderung keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben werden.

Die Ansätze zur Beseitigung des nach wie vor bestehenden **Kompetenzwirrwarrs** zwischen Kommunen, Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften sind richtig, insgesamt jedoch völlig unzureichend. Nachdrücklich abzulehnen ist das Vorhaben, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen zentralistischen Durchgriff in die Organisation der BA und bis in die Arbeitsgemeinschaften zu eröffnen. Denn nach der Gesetzesbegründung soll das BMAS auch an der Schnittstelle zwischen der Arbeitslosenversicherung (SGB III) und dem Fürsorgesystem (SGB II) auf dieser Grundlage „steuern“, was letztlich auf einen Eingriff in den selbstverwalteten SGB III-Bereich hinausläuft. Angesichts des erfolgreichen Reformkurses in der selbstverwalteten Arbeitslosenversicherung gibt es hierfür überhaupt keinen Grund. Vielmehr muss in umgekehrter Weise die Befugnis des BMAS zu Einzeleingriffen in die SGB II-Umsetzung eng beschränkt bleiben und insbesondere das erfolgreiche Modell der Steuerung des Mitteleinsatzes nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit im SGB III-Bereich auch im „Arbeitslosengeld II“-Bereich zum Tragen kommen.

## II. Zu den Punkten im Einzelnen:

### 1. Anreizfeindliche Zuschläge (§ 24 SGB II) sofort streichen

Umgehend wegfallen müssen die Zuschläge beim Übergang von Arbeitslosengeld nach „Arbeitslosengeld II“, die nicht in ein Hilfesystem zur Sicherung einer menschenwürdigen Grundexistenz passen, weil sie über den Bedarf hinaus gewährt werden. Diese Zuschläge werden sogar noch bis ins dritte und vierte Jahr der Arbeitslosig-

keit gezahlt und können nochmals fast 50 Prozent der Regelleistung erreichen. Sie widersprechen dem richtigen Grundanliegen des Gesetzgebers, dass Langzeitarbeitslose jede rechtmäßige, gegebenenfalls auch einfache und entsprechend niedrig entlohnte Tätigkeit aufnehmen müssen, um die Hilfeleistung durch die Gesellschaft so schnell wie möglich auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen. Die gut gemeinte teilweise Abfederung von Einkommenseinbußen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/1516, S.58) wendet sich so letztlich gegen den Hilfeempfänger selbst, weil dieser trotz verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit nicht den erforderlichen deutlichen finanziellen Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme erhält.

### 2. Höhe der Regelleistung nach objektiven Kriterien überprüfen

Eine nachvollziehbare Begründung, warum der Regelsatz für „Arbeitslosengeld II“ auch nach der neuesten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 durch das BMAS wiederum bei exakt 345 Euro liegt, steht bisher noch aus. Eine Festlegung der Höhe des Regelsatzes nach objektiven Kriterien ist jedoch unerlässlich, um nicht einerseits durch überhöhte Sozialtransfers die Aufnahme von Beschäftigung vor allem für geringqualifizierte Arbeitslose unattraktiv zu machen und andererseits nicht die Solidargemeinschaft mit überhöhten Lasten zu befrachten. Eine objektive und streng bedürftigkeitsabhängige Festsetzung der Regelleistung ist insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitnehmer mit geringen Einkommen geboten, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der Fürsorgeleistung „Arbeitslosengeld II“ beitragen.

### 3. Nachrangigkeitsgrundsatz beim „Arbeitslosengeld II“ umsetzen und Doppelförderung ausschließen

#### a) Lebensnähere Regeln für Anrechnung in Bedarfsgemeinschaften dringend erforderlich

Mit der **Beweislastumkehr** bei der Frage, ob bei der Erfüllung bestimmter Kriterien eine **eheähnliche Gemeinschaft** vorliegt (Art. 1 Nr. 7 b), nimmt der Gesetzentwurf eine wichtige und von der BDA seit langem geforderte Änderung vor. Es kann nicht sein, dass Partner durch die bloße Erklärung, nicht füreinander eintreten zu wollen, eine Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen und damit (höheres) „Arbeitslosengeld II“ erreichen können. Konsequenter und richtig ist es, **gleichgeschlechtliche** eingetragene und lebenspartnerähnliche **Gemeinschaften** bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung wie eheähnliche Gemeinschaften zu behandeln (Art. 1 Nr. 7 a), weil hierdurch eine Schlechterstellung von eheähnlichen Gemeinschaften vermieden wird. Zu begrüßen ist auch die Anrechnung des Einkommens innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auf den Bedarf **nicht leiblicher Kinder** (Art. 1 Nr. 8), weil es lebensfremd wäre, anzunehmen, dass in diesem Fall keine Unterstützung für das Kind des Partners erbracht würde.

#### b) Familiäre Unterstützung vor staatlicher Fürsorgeleistung

Sinnvoll ist auch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung, wonach Ansprüche des Leistungsempfängers zukünftig im Wege des **gesetzlichen Forderungsübergangs** auf den Leistungsträger übergehen, nicht mehr wie bisher erst nach einer Überleitungsanzeige (Art. 1 Nr. 29). Damit wird dem Leistungsträger die Durchsetzung des Nachrangigkeitsprinzips bei „Arbeitslosengeld II“ er-

leichtert, indem er über Ansprüche des Hilfebedürftigen ohne den Zwischenschritt einer Überleitungsanzeige verfügen kann. Darüber hinaus ist dringend erforderlich, die mit dem SGB II eingeführte Beschränkung des Rückgriffs auf **Unterhaltsansprüche bei Hilfebedürftigen ab 25 Jahren** wieder aufzuheben, wie es auch im Recht der alten Sozialhilfe geregelt war. Nach derzeitiger Rechtslage kann der Leistungsträger einen Unterhaltsanspruch eines Hilfebedürftigen ab 25 Jahren nur mit dessen Zustimmung geltend machen. Damit wird es dem Hilfebedürftigen zu Lasten der Solidargemeinschaft in die Hand gegeben, darüber zu entscheiden, ob „Arbeitslosengeld II“ nachrangig gezahlt wird. Hier muss durch eine Streichung des Zustimmungserfordernisses klargestellt werden, dass zunächst Unterstützung innerhalb der Familie gewährt werden muss, bevor staatliche Leistungen eingreifen. Auch die richtigerweise mit dem SGB II-Änderungsgesetz eingeführte Regelung, dass **unter 25-Jährige** nur mit Zustimmung des Leistungsträgers die **Kosten für eine eigene Wohnung** erhalten, muss durch Einführung einer Beweislastumkehr noch praxistauglich gemacht werden. Es darf nicht die bloße Behauptung einer „sozialen Härte“ durch den Jugendlichen für die Annahme ausreichen, dass ihm ein Zusammenleben mit seinen Eltern nicht zumutbar ist. Sofern man einen Gegenbeweis des Leistungsträgers in diesen Fällen verlangt, dürfte dieser praktisch kaum zu führen sein.

#### c) Doppelförderung durch Pflegegeld und Erziehungsgeld beenden

Bei der Anrechnung von **Pflegegeld** (Art. 1 Nr. 9 b) geht der Gesetzentwurf unverständlicherweise noch hinter die derzeitige Rechtslage zurück, indem der erzieherische Teil des Pflegegeldes (202 Euro pro Kind) für zwei Kinder vollständig anrechnungsfrei gestellt werden soll, während derzeit zumindest bei einem zweiten Pflegekind das „Arbeitslosengeld II“ durch das Pflegegeld vermindert wird. Weil das auf Bedarfsdeckung ausgerichtete System des „Arbeitslosengeld II“ bei der Leistungshöhe die Anzahl der Personen ohnehin berücksichtigt, kann jedoch allein richtig sein, Pflegegeld als Einkommen mit einer Anrechnung im Rahmen der entsprechenden Freibeträge vollständig zu berücksichtigen. Ohne Freibetrag anzurechnen ist dementsprechend der Teil des Pflegegeldes, der als Aufwändungsersatz gezahlt wird (202 Euro je Kind), denn erhöhte Aufwendungen für jedes zusätzliche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind im „Arbeitslosengeld II“ bereits enthalten. Aus den gleichen Gründen muss das derzeitige **Erziehungsgeld** bzw. das zukünftige **Elterngeld** vollständig auf die Fürsorgeleistung angerechnet werden, wie dies richtigerweise bereits beim Kindergeld der Fall ist. Selbstverständlich haben auch „Arbeitslosengeld II“-Bezieher einen Anspruch auf Erziehungs- bzw. Elterngeld. Der bedarfsabhängige Anspruch gegen die Solidargemeinschaft der Steuerzahler richtet sich aber immer nur auf eine ergänzende Unterstützung, soweit dies zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens erforderlich ist.

#### d) Vermögensfreibeträge nach objektiven Kriterien festsetzen

Die im Vergleich mit der bisherigen Sozialhilfe erhebliche Ausweitung der **Vermögensfreibeträge** ist einer der Gründe für den drastischen Anstieg der Zahl der „Arbeitslosengeld II“-Bezieher seit der Einführung der Leistung im Januar 2005. Ebenso wie die Festsetzung der Regelleistungshöhe dürfen auch die Vermögensfreibeträge nicht nach politischen Opportunitäten, sondern nur nach objektiven Kriterien festgesetzt werden. Es kann

nicht sein, dass die Solidargemeinschaft zur Absicherung der Hilfebedürftigkeit eintreten muss, obwohl der Einzelne diese zumutbarerweise mit eigenen Mitteln – zumindest anteilig – überwinden kann. Grundsätzlich sinnvoll ist zwar, den Gedanken der Altersvorsorge zu stärken, indem der Freibetrag für Altersvorsorge höher festgesetzt wird als der allgemeine Freibetrag (Art. 1 Nr. 10 a,c). Auch die Einschränkung des Vermögensfreibetrags für Minderjährige ist richtig, um eine vorgeschobene Zuordnung von Vermögen auf Kinder zu erschweren (Art. 1 Nr. 10 b). **Überprüfungsbedürftig** ist jedoch die **Gesamthöhe** des freigestellten Vermögens, welches das verfügbare Vermögen eines erheblichen Teils der Bevölkerung übersteigt. Wie bei der Festsetzung der Regelleistungshöhe darf sich der Vermögensfreibetrag keinesfalls oberhalb dessen bewegen, was in Haushalten mit unterem Einkommen durchschnittlich als Vermögen vorhanden ist.

#### e) 58er-Regelung umgehend beenden

Sofort auslaufen muss die Regelung, nach der 58-Jährige „Arbeitslosengeld II“ beziehen können, ohne der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen (§ 65 Abs. 4 SGB II). Nach dem jahrelangen falschen Politikansatz „Jung rein, Alt raus“ müssen die Rahmenbedingungen nun konsequent auf den Paradigmenwechsel für eine höhere Beschäftigung Älterer ausgerichtet werden. Dazu steht diese so genannte 58er-Regelung im Widerspruch, weil sie immer noch ein falsches Signal zur Frühverrentung gibt. Dies geschieht zu Lasten der Solidargemeinschaft, weil die Gegenleistungspflicht des Erwerbsfähigen und seine Pflicht, alles zur Verminderung seiner Hilfebedürftigkeit zu tun, mit der 58er-Regelung für bis zu sieben Jahre suspendiert wird.

#### f) Keine dauerhafte Subventionierung von Selbständigen

Grundsätzlich steht „Arbeitslosengeld II“ auch **Selbständigen** zu, die hilfebedürftig sind. Es muss allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob – wie etwa bei gering qualifizierten Arbeitnehmern, die trotz Vollzeitbeschäftigung den Lebensunterhalt für eine Familie nicht allein verdienen können – dauerhaft eine „Arbeitslosengeld II“-Aufstockung in Form des Kombi-Einkommens gewährt werden kann. Zumindest muss der Selbständige, wenn er über eine längere Zeit – etwa ein Jahr – seinen bzw. den Lebensunterhalt seiner Familie nicht allein sicherstellen kann, auch für eine **Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung zur Verfügung stehen**. Dies gebietet auch die Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern, für die es zu Recht keinen Berufs- oder Qualifikationsschutz gibt.

#### g) Keine Rentenversicherungsbeiträge aus „Arbeitslosengeld II“

Die Rentenversicherungspflicht für „Arbeitslosengeld II“-Empfänger sollte ganz gestrichen werden, weil es keinen Sinn macht, aus einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung Rentenversicherungsansprüche entstehen zu lassen, die, sofern sie korrekt nach dem Äquivalenzprinzip berechnet sind, den Einzahlungen aus dem Bundeshaushalt entsprechen müssen. Dies bedeutet lediglich neue intransparente Verschiebebahnhöfe zwischen den Systemen.

#### 4. Aktivierung von Arbeitslosen ausbauen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

##### a) Mit Sofortangeboten schnell auf Hilfebedürftigkeit reagieren

Begrüßenswert sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen



**Sofortangebote** für erwerbsfähige Personen, die in den letzten zwei Jahren weder SGB II- noch SGB III-Leistungen bezogen haben (Art. 1 Nr. 13), weil der genannte Personenkreis damit frühestmöglich aktiviert und gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass für den „Arbeitslosengeld II“-Bezug eine Gegenleistungspflicht besteht.

Wichtig ist jetzt, vor allem jugendliche Hartz IV-Empfänger unter 25 Jahren gezielt bei der Suche nach Arbeit und Ausbildung zu unterstützen, aber auch zu fordern. Es darf nicht sein, dass bereits junge Menschen nach der Schule die Erfahrung machen, dass der Staat sie ohne jegliche eigene Anstrengungen materiell auf einem für sie relativ komfortablen Niveau absichert. Wirtschaft, Kommunen und Wohlfahrtsverbände bleiben daher gefordert, jugendlichen Arbeitslosen, die ansonsten „Arbeitslosengeld II“ beantragen, Ausbildung, Beschäftigung, Praktika und ggf. auch Arbeitsgelegenheiten anzubieten. Um mehr Anreize dafür zu setzen, dass ein solches Angebot auch angenommen wird, sollte im Gegenzug die **Regelleistung** des „Arbeitslosengeldes II“ für diesen Personenkreis **um 50 Prozent abgesenkt** werden. Nur dann, wenn ein Angebot angenommen wird, erhält der unter 25-Jährige den vollen Regelsatz bzw. bei einer geringen Entlohnung aufstockendes „Arbeitslosengeld II“ in Form des Kombi-Einkommens. Wird ein Angebot ohne triftigen Grund abgelehnt, so entfällt die Regelleistung entsprechend der heutigen Rechtslage gänzlich. Mit dieser Regelung erhält jeder eine Chance. Ihm wird ein Einstieg in das Berufsleben zur Entfaltung seiner Fähigkeiten angeboten. Im Gegenzug wird sowohl im Eigeninteresse der jungen Menschen aber auch im Gesamtinteresse der Gesellschaft bei der Ausgestaltung des „Arbeitslosengeldes II“ klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fürsorgeleistung zu den vorrangigen Eigenbemühungen stets nur subsidiär und ergänzend geleistet wird und kein leistungsunabhängiger allgemeiner Versorgungsanspruch gegen die Gesellschaft in Höhe des „Arbeitslosengeldes II“ besteht.

#### b) Notwendige Betriebspraktika nicht erschweren

Es ist vor dem Hintergrund dringend notwendiger Beschäftigungsperspektiven für junge Arbeitslose nicht nachvollziehbar, dass die Förderung eines Betriebspraktikums während einer berufsvorbereitenden Maßnahme durch Erstattung der Praktikumsvergütung an den Arbeitgeber künftig entfallen soll (Art. 2 Nr. 6). Die Streichung ist abzulehnen, weil die Förderung betrieblicher Praktikumsphasen aus Maßnahmen heraus, die von Bildungsträgern durchgeführt werden, ein wichtiges Mittel zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit ist. Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung sind Einstiegsqualifizierungen für Jugendliche (EQJ) – so sinnvoll diese sind – kein ausreichender Ersatz, weil diese zeitlich (bis 2007) und umfangsmäßig (25.000 Teilnehmer) begrenzt sind und darüber hinaus auch nur bei Praktika greifen, die in Eigenverantwortung des Betriebes (d. h. ohne Trägerunterstützung) durchgeführt werden.

#### c) Öffentliche Arbeitsgelegenheiten mit vollständiger Transparenz ausgestalten

Wie auch der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeit feststellt, muss im Bereich der **öffentlichen Arbeitsgelegenheiten** erheblich nachgebessert werden um sicherzustellen, dass keine Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt verdrängt werden. Angesichts der in der Verwaltungspraxis nur un-

zureichenden Einrichtung bzw. Beteiligung von **Beiräten** bei der Durchführung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten muss obligatorisch gesetzlich vorgegeben werden, dass Beiräte unter Beteiligung von Vertretern regionaler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eingerichtet werden. Denn mit den öffentlichen Arbeitsgelegenheiten ist durchaus die Gefahr der Verdrängung von regulärer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt verbunden. Öffentliche Arbeitsgelegenheiten müssen mit vollständiger Transparenz geplant und durchgeführt werden. Gegen das Votum der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Beiräten dürfen keine Arbeitsgelegenheiten eingerichtet werden.

Um nicht falsche Anreize zum Verbleib in der Förderung durch Arbeitsgelegenheiten auszusenden, muss die Höhe der **Mehraufwandsentschädigung** anhand objektiver Kriterien festgelegt werden und darf keinen Lohnersatzcharakter erhalten. Objektiv überprüft werden muss vor Ort auch die Höhe der **Verwaltungskostenpauschale**, die der Träger für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten erhält. In der Praxis verzichten Träger vielfach auf die Erstattung einer Verwaltungskostenpauschale, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die „Arbeitslosengeld II“-Empfänger in diesen Fällen im Eigeninteresse des Trägers eingesetzt werden. Gesetzlich klargestellt werden muss die Unzulässigkeit der sog. **Entgeltvariante**, nach der in der Verwaltungspraxis entgegen der gesetzlichen Systematik der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (§ 16 SGB II) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitsgelegenheiten gefördert werden. Während zu Recht sämtliche anderen Eingliederungsinstrumente des SGB II an die Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen gebunden werden, soll dies bei der sog. Entgeltvariante nicht gelten, was eine Förderung von 100-prozentig aus Steuermitteln subventionierten Arbeitsplätzen in unbeschränktem Umfang legitimieren würde. Eine derartige Eingriffsmöglichkeit in die Wirtschaftsordnung überschreitet das zulässige Maß, weshalb der Gesetzeswortlaut einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass entgegen der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/1749, S. 32) die Entgeltvariante keine rechtmäßige Grundlage hat. Überdies entstehen – wie früher bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – schon bei einer 12-monatigen Förderung wieder neue Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung. Gerade dieser Verschiebepunkt sollte mit der Einführung von „Hartz IV“ geschlossen werden.

#### d) Bestehende Sanktionsmöglichkeiten nicht einschränken

In die völlig falsche Richtung geht die geplante **Verkürzungsmöglichkeit der Sanktion bei Jugendlichen auf 6 Wochen** (Art. 1 Nr. 28 f bb). Gerade in dieser Altersgruppe sind deutliche Signale erforderlich, um von Beginn an eine sich verfestigende Arbeitslosigkeit zu verhindern und neben dem Fördern vor allem auch das Fordern zu betonen. Die bisherige unzureichende Verwaltungspraxis darf nicht als Ausrede dafür dienen, die derzeit bestehenden, erforderlichen Sanktionstatbestände erheblich einzuschränken. Ebenfalls abzulehnen ist die geplante **Verminderung des Sanktionsumfangs** im SGB II **bei einer einwöchigen Arbeitslosengeld-Sperre** – entweder bei Parallelbezug von Arbeitslosengeld und „Arbeitslosengeld II“ („Aufstocker“) oder bei einer durch Arbeitslosengeld-Sperre eintretenden Bedürftigkeit – indem jetzt in diesen Fällen das „Arbeitslosengeld II“ statt um 30 Prozent nur noch um 10 Prozent abgesenkt wer-

den soll (Art. 1 Nr. 28 d). Auch hier wird das notwendige deutliche Signal zur Kooperationsbereitschaft zu Unrecht abgeschwächt.

Richtig ist hingegen, dass mit dem Gesetzentwurf jetzt bereits in der **ersten Sanktionsstufe** die Absenkung nicht nur der Regelleistung, sondern auch der Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe und abweichender Leistungen ermöglicht werden soll (Art. 1 Nr. 28 c aa, mit Begründung S. 66). Allerdings scheint nicht gesichert, ob dies durch Wegfall der Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II erreicht werden kann, wonach bisher eine Absenkung von Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfen und abweichenden Leistungen bei wiederholter Pflichtverletzung ausdrücklich erfolgen kann. Denn nach dem neuen Wortlaut der Absätze 1 bis 3 würde jetzt zwar auf das „Arbeitslosengeld II“ (das gem. § 19 SGB II neben der Regelleistung auch die Kosten der Unterkunft umfasst) Bezug genommen, jedoch wird ausdrücklich allein eine Absenkung um einen bestimmten Betrag der Regelleistung angeordnet. Es bleibt damit unklar, ob hiervon auch die Kosten der Unterkunft überhaupt erfasst werden können. In jedem Fall stellt die nach dem Gesetzentwurf fehlende Bezugnahme auf Mehrbedarfe und abweichende Leistungen eine Abschwächung der bestehenden Sanktionsmöglichkeit dar, weil diese nicht einmal mehr in der zweiten Stufe über die Regelleistung hinaus abgesenkt werden können. An dieser Stelle muss nachgebessert werden. Es gilt in § 31 Abs. 1 SGB II klarzustellen, dass von einer Absenkung auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 SGB II betroffen sein können.

Zu begrüßen ist dagegen die Beseitigung des handwerklichen Fehlers, dass Absenkung der Leistung im SGB II und **Sperrzeit** nach dem SGB III bisher nicht **parallel** liefen (Art. 1 Nr. 28 f aa). Das hat die absurde Folge, dass bisher nach Verhängung einer Sperrzeit bei Arbeitslosengeld ein Hilfebedürftiger in das „Arbeitslosengeld II“ ausweichen kann. Unzureichend und irreführend begründet ist die geplante Änderung, wonach ein **zweiter Pflichtverstoß** innerhalb eines Jahres zu einer **erhöhten Absenkung** des „Arbeitslosengeldes II“ führt (Art. 1 Nr. 28 c aa). Irreführend ist die Begründung (S. 65), weil schon nach bisheriger Gesetzeslage bei wiederholtem Pflichtverstoß zum Absenkungsumfang der ersten Stufe zusätzlich in diesem Umfang die Absenkung der zweiten Stufe griff, und dies ohne jede zeitliche Begrenzung. Der deutliche Gesetzeswortlaut wurde dann jedoch in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit unter Mitwirkung des BMAS für die Verwaltungspraxis dergestalt eingeschränkt und entschärft, dass die zweite Absenkungsstufe nur während einer laufenden Absenkung greifen sollte. Der jetzt eingeführte Jahreszeitraum bleibt selbst dann hinter den Erfordernissen einer deutlichen Sanktionsdrohung zurück, wenn man den Versichertenbereich zum Maßstab (§ 147 SGB III) nimmt: Hier wird durch eine zweite volle Sperrzeit der gesamte, durch Beiträge erworbene Versicherungsanspruch hinfällig, selbst wenn – entgegen der unrichtigen Gesetzesbegründung auf S. 65, vorletzter Absatz, letzter Satz – die zweite Sperrzeit über ein Jahr nach der ersten Sperrzeit eintritt. Deshalb ist es geboten, bei der Fürsorgeleistung einen deutlich weiteren Zeitraum zu wählen, mindestens aber von zwei Jahren.

##### 5. Missbrauchsbekämpfung deutlich verbessert

Zu begrüßen und dringend erforderlich sind die vorgesehenen Verbesserungen bei der Missbrauchsbekämpfung. So werden zur Aufdeckung von verschwiegenem **Ein-**

**kommen** und **Vermögen** die Bundesagentur bzw. die Optionskommunen dazu verpflichtet, die bereits bestehenden Datenabgleichsmöglichkeiten u. a. mit der Unfall- und Rentenversicherung vierteljährlich durchzuführen (Art. 1 Nr. 5 und Nr. 45 a aa). Darüber hinaus wird nicht nur eine neue Ermächtigung, sondern zugleich auch Verpflichtung zum Abgleich mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern eingeführt (Art. 1 Nr. 45 a bb), womit auch im **EU-Ausland** bestehende **Konten** und Depots erfasst werden. Eingeführt wird weiter ein automatischer Datenabgleich zur Aufdeckung von verschwiegenen SGB III-Leistungen sowie von Doppelbezug von „Arbeitslosengeld II“ (Art. 1 Nr. 45 a cc, dd). Weiterhin können Arbeitsagenturen bzw. Optionskommunen zukünftig beim **Kraftfahrt-Bundesamt** Auskunft einholen zur Überprüfung von Kraftfahrzeughalterdaten, darüber hinaus auch von **Meldebehörden** sowie dem **Ausländerzentralregister** (Art. 1 Nr. 46). Ebenfalls neu ist der Datenaustausch mit der und die Überprüfung durch die für Wohngeld zuständigen Behörden. Dies sind dringend notwendige Erweiterungen von Datenabgleichen zur Aufdeckung zu Lasten der Solidargemeinschaft verschwiegener Einnahmequellen. Richtigerweise wird die Durchführung von **Telefonbefragungen** von „Arbeitslosengeld II“-Empfängern durch Dritte auf eine datenschutzrechtliche Grundlage gestellt (Art. 1 Nr. 42), es fehlt jedoch noch immer eine Vorschrift, die die Teilnahme an Telefonbefragungen für den Leistungsempfänger verpflichtend macht. Zu Recht hat sich die Koalition bereits auf eine verpflichtende Teilnahme an Telefonbefragungen geeinigt (Koalitionsvertrag Randziffer 1376). Zu begrüßen ist weiterhin die Einrichtung von **Außendiensten** bei den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen (Art. 1 Nr. 3 a) als unverzichtbare organisatorische Maßnahme zur Missbrauchsbekämpfung.

##### 6. Bürokratieabbau durch Wegfall des Kinderzuschlags voranbringen

Mit der Einführung eines **Wahlrechts** zwischen dem sog. **Kinderzuschlag** und „Arbeitslosengeld II“ mit befristetem Zuschlag (Art. 11 Nr. 4) zeigt der Gesetzentwurf bedauerlicherweise, wie eine schon bisher überflüssige und hochverwaltungs-aufwändige Konstruktion sich weiter verkomplizieren lässt. Denn der Kinderzuschlag ist der Sache und der Höhe nach nichts anderes als aufstockendes „Arbeitslosengeld II“, da er nur für den Fall anstelle des „Arbeitslosengeld II“ gewährt wird, dass die Bedürftigkeit der Eltern allein durch den Bedarf eines Kindes eintritt. Letztlich steht sich der Antragsteller mit dem Kindergeldzuschlag finanziell genauso, als wenn aufstockendes „Arbeitslosengeld II“ gezahlt würde. Der Kinderzuschlag ist höchst verwaltungs-aufwändig, da seine Berechnung dem Umfang der Berechnung des „Arbeitslosengeldes II“ entspricht. Da er für die Betroffenen keine finanzielle Besserstellung bedeutet, sollte er gestrichen und die Förderung an systematisch richtiger Stelle im Rahmen des „Arbeitslosengeldes II“ vorgenommen werden, anstatt durch Ausnahmeregelungen zusätzliche Komplizierungen im SGB II-Bereich zu schaffen. Zu Recht schränkt der Gesetzentwurf – zwar mit Blick auf einen abgelehnten Kinderzuschlag, jedoch anwendbar auch für andere abgelehnte Sozialleistungen – das Recht zur **nachträglichen Antragstellung** bei „Arbeitslosengeld II“ von bisher sechs Monaten auf den Ablauf des Folgemonats ein (Art. 1 Nr. 33), weil die rückwirkende Erbringung einer existenzsichernden Bedürftigkeitsleistung die Gefahr birgt, dass nachträglich Leistungen erbracht werden, wo keine Existenzsicherung mehr nötig ist.

## 7. Kompetenzzwirrwarr bei Ausbildungsvermittlung, Rehabilitationsleistungen und „Aufstockern“ be-reinigen

### a) Zuständigkeit für Ausbildungsvermittlung für Ju-gendliche aus einer Hand

Es ist richtig, dass Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung für „Arbeitslosengeld II“-Empfänger auch Pflichtleistun-gen der SGB II-Träger werden sollen (Art. 1 Nr. 14 a). Die Leistungserbringung für Ausbildungsuchende durch die Arbeitsagenturen auf der Grundlage von SGB III soll-te dagegen nicht wie vorgesehen ausgeschlossen werden (Art. 2 Nr. 4). Es ist sinnvoll, nach der einheitlichen Durchführung von Berufsorientierung und -beratung durch die Arbeitsagenturen – sofern der Jugendliche dies wünscht – dort auch die Ausbildungsvermittlung als SGB III-Aufgabe wahrzunehmen. Durch eine solche verpflichtende Doppelzuständigkeit wird vermieden, dass Ausbil-dungsuchende durch Eintritt oder Wegfall der Hilfebe-dürftigkeit zwischen Arbeitsagentur und Leistungsträger des SGB II „hin und her“ geschoben werden. Die im Ge-setzentwurf vorgesehene klare Aufgabenabgrenzung zwi-schen SGB III- und SGB II-Bereich ist dagegen sinnvoll, sofern über die reine Vermittlungsleistung hinaus beson-dere **Aktivierungs- und Fördermaßnahmen** erforder-lich sind. Nur durch diese Abgrenzung ist eine systemge-rechte Kostenzuweisung und gleichzeitig klare Zustän-digkeits- bzw. Verantwortungsverteilung zwischen SGB III und SGB II-Trägern gewährleistet. Um allerdings auch hier ein Hin und Her zu Lasten der jungen Erwach-senen zwischen Arbeitsagentur und Leistungsträger SGB II zu vermeiden, muss im Gesetz sichergestellt werden, dass der bestehende Ansprechpartner für den Ausbil-dungsuchenden erhalten bleibt, sofern letzterer das wünscht. Dies kann dergestalt geregelt werden, dass SGB III- und SGB II-Träger jeweils gegenseitig als beauftragt gelten, um im Außenverhältnis gegenüber dem Jugendli-chen die begonnene Dienstleistung fortzusetzen. Sie un-terliegen dann auch wie ein privater Dritter, der durch SGB III- bzw. SGB II-Träger zur Erfüllung ihrer Aufga-ben eingesetzt wird, den Vorgaben des Auftraggebers.

### b) Rehabilitationsleistungen einheitlich durch BA erbringen

Zu Recht soll nach dem Gesetzentwurf auch für Rehabili-tanden, die „Arbeitslosengeld II“ beziehen, die Bundes-agentur für Arbeit Rehabilitationsträger werden (Art. 5 Nr. 2), weil so die bei der BA vorhandenen Kompetenzen genutzt werden können. Als Rehabilitationsträger ist die BA dafür verantwortlich, dem SGB II-Leistungsträger geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Gleichzeitig bleibt der SGB II-Leistungsträger für Entscheidungen über Re-habilitationsleistungen zuständig und trägt auch die Kos-ten. Zwar wird mit dieser organisatorischen Lösung eine Schnittstelle zwischen BA und SGB II-Leistungsträger geschaffen, jedoch bietet sie den Vorteil, dass das Fach-wissen der BA genutzt und gleichzeitig eine richtige Kos-tenzuordnung erreicht werden kann.

### c) Informationsaustausch und Zuständigkeit für „Aufstocker“ verbessert

Überfällig ist die Verbesserung des **Informationsaus-tauschs** für sog. „Aufstocker“, die sowohl Arbeitslosengeld als auch ergänzendes „Arbeitslosengeld II“ erhalten. Vorgesehen ist jetzt, dass die Träger der Grundsicherung die Arbeitsagenturen als SGB III-Leistungsträger unver-züglich insbesondere über erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, über

die für diese vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und über den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen unterrichten (Art. 1 Nr. 16). Im Gegenzug werden die Arbeitsagenturen als SGB III-Leistungsträger verpflichtet, den Träger der Grundsicherung bzw. die Arbeitsgemeinschaft über die vorgesehenen und erbrachten Leistungen der aktiven Ar-beitsförderung und über Sperrzeiten zu unterrichten (Art. 2 Nr. 3). Auch beim Übergang eines Hilfebedürftigen in das „Arbeitslosengeld II“ wird jetzt klargestellt, dass die BA dem SGB II-Leistungsträger die erforderlichen Daten übermitteln soll (Art. 1 Nr. 41 a). Eine grundsätzlich sachgerechte **Abgrenzung** der Leistungserbringung durch SGB II- und SGB III-Leistungsträger wird für „Aufstocker“ getroffen, die zukünftig Pflichtleistungen nach dem SGB III und Ermessensleistungen nach dem SGB II erhalten (Art. 1 Nr. 14 a). Sämtliche Ermessens-leistungen des SGB III sind für diesen Personenkreis grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 2 Nr. 4). Die Arbeits-vermittlung durch besondere Dienststellen der BA, z. B. die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, bleibt hiervon unberührt.

### d) Gegenseitigen Zugriff auf offene Stellen von Opti-onskommunen und BA bei Einhaltung von Quali-tätsstandards sicherstellen

Die jetzt zur einer besseren Arbeitsmarktberichterstat-tung vorgesehene Übermittlung offener Stellen vom SGB II-Träger an die Bundesagentur für Arbeit (Art 1 Nr. 43 a, b) kann mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung auch zu einer schnelleren Stellenbesetzung durch die Arbeitsagenturen verwendet werden. Dies wäre aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Im Gegen-zug muss dann auch den Optionskommunen ein voller Zugriff auf die offenen Stellen der Arbeitsagenturen er-möglicht werden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass eine Vereinbarung zwischen BA und Kommune gewährleistet, dass Qualitätsstandards für den Arbeitge-berservice eingehalten werden und z. B. die von einem Arbeitgeber geforderte Beschränkung der Anzahl der Bewerberangebote beachtet wird.

## 8. Zentralistische Eingriffe des Bundes in die BA vermeiden – Steuerung nach Wirkung und Wirt-schaftlichkeit ausbauen

Abzulehnen sind die zahlreichen Änderungen, mit denen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten hinaus ein umfas-sender Zugriff auf die Arbeitsgemeinschaften gesichert werden soll. Damit wird lediglich mit einem weiteren un-tauglichen Mittel an den Symptomen der verunglückten Doppelzuständigkeit kuriert, obwohl vielmehr ein klare Aufgabenzuordnung und eine Übertragung der Zustän-digkeit für die Fürsorgeleistung auf die Kommunen rich-tig wäre. So soll zu der bereits bestehenden Fachaufsicht des BMAS in Angelegenheiten des SGB II gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eine Formulierung aufgenom-men werden, wonach das BMAS „**organisatorische Maßnahmen** zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ treffen kann (Art. 1 Nr. 38 a aa). Nach der Gesetzesbe-gründung soll hiermit insbesondere gewährleistet werden, dass Interessenkonflikte innerhalb der Bundesagen-tur für Arbeit aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einerseits und der Arbeitslosenversicherung andererseits vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können. Damit soll das BMAS aufgrund der Gesetzesänderung offensichtlich

auch an der Schnittstelle zwischen beitragsfinanzierter Arbeitslosenversicherung (SGB III) und steuerfinanziertem Fürsorgesystem (SGB II) „steuern“ und eingreifen können. Da dies letztlich auf einen Eingriff in den selbstverwalteten SGB III-Bereich hinausläuft, ist dies strikt abzulehnen. Vielmehr muss gerade vor diesem Hintergrund in umgekehrter Weise die Befugnis des BMAS zu Einzeleingriffen in die SGB II-Umsetzung eng beschränkt bleiben und insbesondere das erfolgreiche Modell der Steuerung des Mitteleinsatzes nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit im SGB III-Bereich auch im „Arbeitslosengeld II“-Bereich zum Tragen kommen. Hier wird erneut die Problematik der Vermengung von beitragsfinanzierter Arbeitslosenversicherung und steuerfinanzierter Fürsorgeleistung in der Zuständigkeit der BA deutlich.

Weitere abzulehnende Maßnahmen zur Schaffung eines Durchgriffs in die Arbeitsgemeinschaften sind die Ermächtigung für das BMAS, allgemeine **Verwaltungsvorschriften** zu erlassen (Art. 1 Nr. 38 a bb) und die als Klarstellung deklarierte Änderung, dass die Arbeitsgemeinschaften im gesetzlichen Auftrag der BA handeln (Art. 1 Nr. 35 b aa). Mit letzterer Maßnahme verbunden ist ein umfassendes Weisungsrecht der Arbeitsagenturen gegenüber den Arbeitsgemeinschaften als Ausführende von Aufgaben der Arbeitsagenturen, die wiederum der Aufsicht durch das BMAS unterliegen. Abzulehnen ist auch die Aufnahme einer Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung für die im SGB II-Bereich einsetzbaren SGB III-Förderinstrumente (Art. 1 Nr. 14 a; als neuer Abs. 1 Satz 7 und als neuer Abs. 1a wohl versehentlich wortgleich doppelt geregelt) mit der Wirkung, dass das BMAS über die zahlreichen **Anordnungsermächtigungen im SGB III** detaillierte Vorgaben zur Anwendung der Förderinstrumente machen kann. Abzulehnen ist weiterhin die Erweiterung der Ausnahmen beim **Verteilungsmaßstab**: Andere und ergänzende Maßstäbe neben der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll das BMAS zukünftig durch Rechtsverordnung auch für die Verwaltungskosten anwenden können (Art. 1 Nr. 37). Mit dieser Erweiterung der Zuteilungsbefugnisse des BMAS besteht die Gefahr einer Gängelung und Benachteiligung örtlicher Leistungsträger, nicht zuletzt der optierenden Kommunen, weshalb die Änderung abzulehnen ist. Im Übrigen ist die Verfassungsmäßigkeit der mit dem SGB II neu geschaffenen Verwaltungsebene der Arbeits-

gemeinschaften zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit derzeit Gegenstand von kommunalen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht. Mit der Entscheidung ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Bis dahin sollten keine weit reichenden Änderungen im Bereich der Aufsicht und der Steuerung vorgenommen werden.

Die gemeinsame Zuständigkeit für das „Arbeitslosengeld II“ von Arbeitsverwaltung und kommunalen Gebietskörperschaften läuft auf organisierte Verantwortungslosigkeit hinaus. Notwendig bleibt eine klare und dauerhafte Verantwortungszuweisung durch den Gesetzgeber: Für die steuerfinanzierte Fürsorge müssen die Kommunen, für die beitragsfinanzierte Versicherungsleistung Arbeitslosengeld muss die BA zuständig sein. Wenn dann Kommunen in eigener Verantwortung gegen entsprechende Bezahlung Dienste der BA für Arbeitsvermittlung einkaufen, so ist dagegen nichts einzuwenden.

#### 9. „Arbeitslosengeld II“-Ansprüche für Ausländer auf das Notwendige beschränken

Leider greift der Gesetzesentwurf die Ankündigung im Koalitionsvertrag, kein „Arbeitslosengeld II“ an **EU-Ausländer** zu zahlen, die sich hier nur zur **Arbeitsuche** aufhalten und noch nicht in Deutschland gearbeitet haben (Randziffer 1353), nicht auf, obwohl die einschlägige EU-Freizügigkeits-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Leistungsausschluss für diese Fälle ermöglicht. Eine entsprechende Ergänzung in § 7 SGB II ist dringend erforderlich. Klärungsbedarf besteht auch bei der Anspruchsberechtigung von Ausländern aus **Nicht-EU-Staaten**, die „Arbeitslosengeld II“ erhalten, wenn sie eine Beschäftigung gesundheitlich ausüben können und wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder „erlaubt werden könnte“. Letztere unbestimmte Formulierung in § 8 Abs. 2 SGB II birgt erhebliche Rechtsunsicherheit mit der Gefahr einer wesentlichen Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und muss gestrichen werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)261**

23. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Bundesagentur für Arbeit BA

**I. Vorschrift**

**§ 3 Abs. 2 SGB II – Verpflichtung des Trägers zur  
Herstellung der Ausbildungsreife; Änderung des § 3  
Abs. 2 SGB II – Verweis auf § 18 Abs. 2 SGB II**

**II. Auswirkungen**

Es wird auf Seiten des Trägers eine stärkere Verpflichtung zur Herstellung von Ausbildungsreife im Gesetz verankert.

**III. Stellungnahme der BA**

Bisher geht das Fortentwicklungsgesetz auf diesen Vorschlag der BA gar nicht ein.

Im Rechtskreis SGB II sind etwa zwei Drittel der Jugendlichen ohne abgeschlossene Ausbildung und etwa ein Drittel ohne Schulabschluss. Um einer Verfestigung dieser Bildungsarmut entgegen zu wirken, sollte im Gesetzestext eine Erwartungshaltung an die Träger klar formuliert sein, dass Jugendliche an Ausbildungsreife heranzuführen sind. Dies ermöglichte einen Einstieg in die Diskussion „Volle Leistung gibt es nur gegen Nachweis von Aktivität“ bzw. „keine Leistung ohne Gegenleistung“. Ein Vorschlag der BA ist, maximal drei Monate Leistungen zu bezahlen, wenn der Jugendliche keine Aktivität entfaltet. Hintergrund ist die Forderung, dass jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige die Pflicht hat, aktiv alles Zumutbare zu tun, um sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

**I. Vorschlag**

Gesetzliche Verpflichtung zu Ausbildungsverbänden

**II. Auswirkung**

Ausbildungsverbände schaffen mehr Verbindlichkeit in der Betreuung und Integration von Jugendlichen, die eine Ausbildung suchen.

**III. Stellungnahme der BA**

Mit einer entsprechenden Vernetzung unter den verschiedenen Akteuren am lokalen Arbeits-/Ausbildungsmarkt kann ganzheitlich auf die speziellen Bedarfe Ausbildungsuchender zugegangen werden. Diese profitieren von einem einheitlichen Angebot. Ausbildungsbetriebe können über den Verbund evtl. leichter Ausbildungsplätze weiterhin anbieten, weil sich die finanziellen Lasten besser über mehrere Partner verteilen.

**I. Vorschrift**

**§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II – Verhältnis zu anderen  
Leistungen**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist grundsätzlich nachrangig zu anderen Sozialleistungen. Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, nicht nur anstelle des Hilfebedürftigen die vorrangig bestehenden Sozialleistungsansprüche geltend zu machen, sondern auch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen. Sie bedeutet insofern für den Träger der Grundsicherung eine Verfahrenserleichterung.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Möglichkeit, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, wird aus Sicht der Verfahrensvereinfachung befürwortet.

**I. Vorschrift****§ 6 Absatz 1 Satz 2 – Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Einrichtung eines Außendienstes**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Träger der Grundsicherung sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

Auswirkungen auf A2LL hat dies nicht.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Einführung einer Sollvorschrift wird begrüßt. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs allein nach Aktenlage nicht vollständig und in ausreichendem Umfang erfolgen kann.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Außendienst in den Fällen des § 6b bei den zugelassenen kommunalen Trägern, in den Fällen des § 44 b bei den Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

Die konkrete Ausgestaltung vor Ort (Stützpunktbildung oder Einrichtung in jeder organisatorischen Einheit) bleibt offen, ebenso die bei den getrennten Trägerschaften.

Insbesondere bei kleinen ARGEN bietet sich an, keinen eigenen Außendienst einzurichten, sondern die Aufgabe von einer übergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen zu lassen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Außendienstes sind nicht klar. Eine dem § 117 SGB XII vergleichbare Regelung fehlt. Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht wäre eine solche Regelung jedoch unter dem Gesichtspunkt der Normklarheit erforderlich.

Inhaltlich sollte herausgearbeitet werden, dass der Außendienst nicht nur rechtsgrundlose Zahlungen aufdecken, sondern sie auch von vornherein vermeiden soll.

Die systematische Stellung der Ergänzung im Gesetz erscheint ungünstig. Bei Nichtkenntnis der Gesetzesbegründung kann der Eindruck entstehen, dass der Außendienst bei einem Dritten eingerichtet werden kann.

Sinnvoll erscheint hiernach die Einführung eines eigenen Abs. 1a mit dem Wortlaut: „Die Träger sollen einen Außendienst zur Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.“

**I. Vorschrift****§ 6b Abs. 1 S. 1 SGB II – Rechtstellung der zugelassenen kommunalen Träger**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Eingliederungsbilanz gem. § 54 wird von den jeweiligen Trägern (auch von den zugelassenen kommunalen Trägern) selbst erstellt.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Bundesagentur für Arbeit teilt die Auffassung, dass grundsätzlich nur der jeweilige Träger Rechenschaft über die von ihm umgesetzten Leistungen der Eingliederung ablegen kann.

**I. Vorschrift****§ 6 b Absatz 1 Satz 1 SGB II – Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger, Durchführung des Datenabgleichs durch die zugelassenen kommunalen Träger**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Bislang führt die Bundesagentur für Arbeit den automatisierten Datenabgleich durch. Auf Grund der Änderung werden zukünftig die zugelassenen kommunalen Träger die Daten unmittelbar der Kopfstelle zuleiten und von dieser die Ergebnisse des Datenabgleichs unmittelbar und nicht mehr über die BA erhalten.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Herausnahme des § 52 SGB II aus dem dortigen Vorschriftenkatalog wird ausdrücklich begrüßt. Die Bundesagentur für Arbeit hat bisher bei der Durchführung des Datenabgleichs für die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) nur eine Briefkastenfunktion. Das Verfahren ist dadurch bedeutend umständlicher als nötig.

**I. Vorschrift****§ 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II – Berechtigte, Einbeziehung der Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Neben den schon bisher zu einer Bedarfsgemeinschaft zählenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern einer Lebensgemeinschaft gehören künftig auch nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Partner dazu.

Finanzielle Minderausgaben sind zu erwarten.

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führt dies in der Leistungsbearbeitung zu Mehraufwänden.

**III. Stellungnahme der BA**

Damit wird eine Gleichstellung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Partnerschaften herbeigeführt.

Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 3 Nr.3 c) („Personen, die...) könnte jedoch die Vermutung greifen, dass auch Geschwister oder sonstige Angehörige als „Partner“ einzuordnen wären. Die BA geht aufgrund der Gesetzesbegründung davon aus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nur eine Gleichstellung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Partnerschaften bewirkt werden soll und Verwandtschaftsverhältnisse außer Betracht bleiben sollen.

Die Rechtsänderung hat Auswirkungen auf das in den ARGEN verwendete IT-Verfahren A2LL. Die erforderliche Änderung im IT-Verfahren A2LL kann nicht zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden. Aussagen zum Realisierungszeitpunkt können erst nach einer eingehenden Prüfung der gesetzlichen Änderung erfolgen. Die Bearbeitung kann aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer Umgehungslösung in A2LL durchgeführt werden. Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEN.

**I. Vorschrift****§ 7 Absatz 3 a SGB II – Berechtigte, Beweislastumkehr**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

## II. Auswirkungen

Es erfolgt eine Änderung bzgl. der Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu beweisen hat.

Die Vorschrift impliziert durch die Beweislastumkehr eine Verfahrenserleichterung vor Ort.

## III. Stellungnahme der BA

Es ist ausreichend, wenn eines der in Absatz 3 a genannten Kriterien alternativ erfüllt ist.

Die Regelung des Absatzes 3 a Nr.3 „Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen“ ist weitgehend.

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs tritt die Vermutung, dass eine Einstandsgemeinschaft besteht, bereits dann ein, wenn ein Kind oder Angehöriger im Haushalt versorgt wird. Personen, die ein Kind oder einen Angehörigen im Haushalt versorgen, unterliegen damit bei Aufnahme einer weiteren Person in den Haushalt der Gesetzesvermutung der „eheähnlichen Gemeinschaft“ und sind damit bspw. gegenüber allein stehenden kinderlosen Personen (§ 7 Abs. 3 a Nr. 1) benachteiligt, bei denen erst nach einem Jahr des Zusammenlebens die Vermutungsregel greift.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb die Nr. 3 um das Wort „gemeinsam“ ergänzt werden.

## I. Vorschrift

### § 7 Absatz 4 SGB II – Berechtigte, Leistungsausschluss

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

## II. Auswirkungen

Zukünftig werden Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt ist.

Diese Regelung führt zu erheblichen Verfahrenserleichterungen, da die bisherige Prognoseentscheidung und Prüfung entfällt, ob im Einzelfall Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Ausnahmen betreffen Personen, die voraussichtlich weniger als 6 Monate in Krankenhäusern untergebracht sind. Damit ist für nur diese Personen eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Der Leistungsausschluss gilt auch nicht für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind und unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

## III. Stellungnahme der BA

Die Neufassung stellt klar, dass die Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung den stationären Einrichtungen gleichgestellt sind.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 greift nach dem Wortlaut auch dann, wenn der Betroffene eine ausländische nicht bedarfsdeckende Altersrente erhält.

Probleme bereitet diese Vorschrift, wenn die ausländische Rente, wie beispielsweise die französische (Bezug ab 55 J. möglich) und italienische (Bezug ab 60 bzw. für

Frauen ab 55 J. möglich), deutlich vor dem 65. Lebensjahr gezahlt wird.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Personenkreis um Erwerbsfähige, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II anspruchsberechtigt sind. Aufstockende Leistungen nach dem SGB XII kommen daher nicht in Betracht.

Es wird davon ausgegangen, dass in den betroffenen Fällen trotz des generellen Leistungsausschlusses aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind, wenn es sich um erwerbsfähige Rentenbezieher handelt, die bereit sind, jede zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (s. a. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Rz 7.31).-

Zum Verfahren ist folgendes festzuhalten:

Es wird einer neuer Leistungsausschluss eingeführt, der Auswirkungen auf A2LL hat. Die erforderliche Änderung im IT-Verfahren kann nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden. Aussagen zum Realisierungszeitpunkt können erst nach einer eingehenden Prüfung der gesetzlichen Änderung erfolgen. Die Bearbeitung kann aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer Umgehungslösung in A2LL durchgeführt werden. Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEn.

Die trotz des Leistungsausschlusses dennoch mögliche Zahlung des Zuschusses nach dem ergänzten § 22 Abs. 7, wobei diese Leistung nach dem neuen § 19 S. 2 nicht als Arbeitslosengeld II gilt, begründet eine für A2LL bisher nicht bekannte Situation der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Begründung einer Sozialversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2a SGB V). Auch hier wird eine Änderung im IT-Verfahren A2LL erforderlich, die nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden kann. Die Bearbeitung kann aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer rein organisatorischen Zwischenlösung in A2LL durchgeführt werden. Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEn. Die Auswirkungen dieser Zwischenlösung auf das Meldeverfahren zu den Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen und Rentenversicherung) konnten in der Kürze der Zeit nicht betrachtet werden.

Insbesondere zeigt sich hier die Problematik, dass seit dem 01.01.2006 nur noch maschinelle Meldungen zur Sozialversicherung zugelassen sind (§ 28a Abs. 1 SGB IV). Eine organisatorische Zwischenlösung würde also den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden können.

## I. Vorschrift

### § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II – Hilfebedürftigkeit, Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder, „Patchworkfamilien“

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

## II. Auswirkungen

Eine Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf der nicht leiblichen Kinder innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ist nach derzeitiger Rechts- und Weisungslage nicht möglich. Durch die Regelung des § 9 Absatz 5 SGB II wird bei verheirateten Partnern vermutet, dass das Stiefkind Leistungen erhält. Dadurch werden verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern schlechter gestellt.

Durch die Neuregelung wird der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, dass das Einkommen auch auf die nicht leiblichen Kinder innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird. Damit erfolgt eine Gleichstellung.

### III. Stellungnahme der BA

Die gesetzliche Klarstellung entspricht der ursprünglichen Weisungslage der BA.

#### I. Vorschrift

#### § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II – Berechtigte, Bedarfsanteilmethode

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen des geltenden Rechts, Stellungnahme der BA

Seitens zahlreicher Kommunen sowie der kommunalen Spitzenverbände wird die Rechtsauffassung des BMAS, dass die Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilmethode zu erfolgen hat, trotz einer eindeutigen Positionierung des Ministeriums nach wie vor nicht geteilt. Dies führt neben Diskussionen und Unruhe vor Ort u.a. dazu, dass von einzelnen Kommunen Schadensersatzansprüche gegenüber der BA wegen eines angeblich rechtswidrigen Verfahrens zur Einkommensanrechnung geltend gemacht werden.

Die BA regt deshalb an, dass eine Klarstellung durch Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 3 dahingehend erfolgt, dass die Einkommensanrechnung nach der sog. Bedarfsanteilmethode zu erfolgen hat.

#### I. Vorschrift

#### § 11 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen, Einkommensbegriff

(Artikel 1 Nr. 9 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Der Einkommensbegriff wird erweitert. Finanzielle Minderausgaben sind zu erwarten.

Die Auswirkungen auf A2LL werden als unkritisch angesehen.

#### III. Stellungnahme der BA

Durch die Änderungen der Einkommensanrechnung ergeben sich Auswirkungen auf A2LL. Die Einkommensanrechnung wird mit Meilenstein 5.2.1. (voraussichtliche Produktivsetzung: 14.08.06) ermöglicht. Lediglich zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes (01.08.06) und der Produktivsetzung des Meilensteins 5.2.1. wäre eine Bearbeitung nicht möglich. Dies wird als unkritisch angesehen.

#### I. Vorschrift

#### § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II – zu berücksichtigendes Einkommen, vom Einkommen absetzbare Aufwendungen

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

(Nur noch) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegtem Betrag nicht als „be-reites“ Einkommen zur Verfügung.

Finanzielle Minderausgaben sind zu erwarten.

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führt dies in der Leistungsbearbeitung zu Mehraufwänden.

### III. Stellungnahme der BA

Es wird einem Vorschlag der BA gefolgt, die Absetzungsmöglichkeit auf unterhaltsrechtliche Verpflichtungen und Aufwendungen des Alg II-Beziehers zu beschränken.

Durch die Änderungen der Einkommensanrechnung ergeben sich Auswirkungen auf A2LL, wobei die erforderlichen Anpassungen im IT-Verfahren nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden können. Die Bearbeitung kann aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer noch zu erarbeitenden Umgehungslösung in A2LL durchgeführt werden. Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEn.

#### I. Vorschrift

#### § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 SGB II – zu berücksichtigendes Einkommen, Einkommen in der Ausbildungsförderung

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Es wird ein weiterer Absetzbetrag für die Fälle eingeführt, in denen Einkommen bei der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Regelung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

#### I. Vorschrift

#### § 11 Absatz 4 SGB II – zu berücksichtigendes Einkommen, Pflegegeld

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Das Pflegegeld nach dem SGB VIII setzt sich aus dem Entgelt für tatsächliche Ausgaben (Aufwendungsersatz) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Der Aufwendungsersatz wird als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt.

Die pauschalierte Regelung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Anrechnung des Pflegegeldes nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch mit pauschalierten Vom-Hundert-Werten ist gegenüber der derzeitigen Verwaltungspraxis stark vereinfachend und wird daher begrüßt.

#### I. Vorschrift

#### § 12 Absatz 2 SGB II – zu berücksichtigendes Vermögen, Erhöhung der Freibeträge für die Altersvorsorge

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)



**II. Auswirkungen**

Die Grundfreibeträge werden gesenkt. Die Freibeträge für die Altersvorsorge werden hingegen erhöht. Dadurch wird die Möglichkeit verbessert, sich eine zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen.

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führt dies in der Leistungsbearbeitung zu Mehraufwänden.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Zielsetzung, die Altersvorsorge zu fördern, wird von Seiten der BA begrüßt.

Durch die Änderungen der Vermögensanrechnung werden sich jedoch Auswirkungen auf A2LL ergeben, wobei die erforderlichen Anpassungen im IT-Verfahren nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden können. Die Umsetzung könnte aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer noch zu erarbeitenden Umgehungslösung in A2LL unterstützt werden. Dies würde jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGen führen.

**I. Vorschrift****§ 15 a SGB II - Sofortangebot**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Die BA schlägt folgende Änderung des Entwurfstexts vor:

„Erwerbsfähigen Personen sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Leistungen zur Eingliederung können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend geklärt ist (Gleichstellung als Berechtigter im Sinne des § 7).“

**II. Auswirkungen**

Damit können allen Neuzugängen ins System SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

**III. Stellungnahme der BA**

Im Rahmen der Zugangsaktivierung sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und die Bereitschaft zu überprüfen, an den Integrationsbemühungen aktiv mitzuwirken.

Nicht nur Ausrichtung auf Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre weder Leistungen nach SGB II, noch nach SGB III bezogen haben.

Der Hinweis, dass Eingliederungsleistungen auch erbracht werden können, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend geklärt ist, sollte auch in das Gesetz aufgenommen werden (steht nur in Begründung!)

**I. Vorschrift****§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Änderung des Aufbaus der Bestimmung

**II. Auswirkungen**

Bessere Lesbarkeit des Gesetzes

**III. Stellungnahme der BA**

Die Eingliederungsleistungen im Bereich SGB II sollten in einem eigenständigen und spezifisch ausgerichteten Leistungskatalog gesetzlich abschließend festgelegt werden. Ziel sollte ein gestraffter und flexibel ausgerichteter Instrumentenkoffer sein (einschließlich der Möglichkeit einer vollen Kostenübernahme zur Unterstützung von Eingliederungsaktivitäten).

**I. Vorschrift****§ 16 Abs 1 Satz 1 SGB II – Leistungen zur Eingliederung**

Aufnahme des § 61 SGB III (berufsvorbereitende Maßnahmen) in die Auflistung der möglichen Leistungen

**II. Auswirkungen**

Damit können berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen auch im Rechtskreis SGB II gefördert werden.

**III. Stellungnahme der BA**

Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II können derzeit nur an den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agenturen (finanziert aus Beitragsmitteln) teilnehmen. Dies führt häufig zu Abstimmungs- und Schnittstellenproblemen. Die Träger SGB II weichen deswegen aus, indem sie diese Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 (SWL) fördern.

Eine Aufnahme von BvB ins SGB II böte den Trägern SGB II mehr Eigenkompetenz. Die Umsetzung der Verpflichtung, Jugendlichen unverzüglich ein Angebot zu unterbreiten, würde erleichtert.

Ebenfalls wäre eine kontinuierliche Betreuung der Jugendlichen bei der Durchführung der Ausbildungsvermittlung durch die Träger der Grundsicherung gewährleistet.

**I. Vorschrift****§ 16 Abs, 1 Satz 1**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Änderungsvorschlag:

„Zur beruflichen Eingliederung erbringt ...“ statt „Zur Eingliederung in Arbeit erbringt...“

**II. Auswirkungen**

Klarstellung

**III. Stellungnahme der BA**

Gesetzliche Klarstellung, dass sich die Eingliederung auch auf Ausbildung erstrecken kann.

**I. Vorschrift****§ 16 Abs. 2 S. 1 – Leistungen zur Eingliederung**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Weiterer Änderungsvorschlag

Die sonstigen weiteren Leistungen dürfen die Leistungen aus dem Katalog des Zweiten Buches nicht aufstocken. Die sonstigen weiteren Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der im Katalog des Zweiten Buches enthaltenen Leistungen entsprechen. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

**II. Auswirkungen**

Gesetzliche Klarstellung

**III. Stellungnahme der BA**

Bei SWL nach § 16 Abs. 2 Satz 1 sollte der bisherige Begründungstext als Gesetzestext aufgenommen werden, um die Ziele, Grundsätze und den Hinweis auf Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung zu präzisieren.

**I. Vorschrift****§ 16 Abs. 4 – Leistungen zur Eingliederung, Wegfall der Bedürftigkeit während einer Maßnahme**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 16 Abs. 4 sollte ganz entfallen.

**II. Auswirkungen**

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

**III. Stellungnahme der BA**

Die bisherige Regelung ist genauso wie die jetzt im Kabinettsentwurf geplante Orientierung an der Wirtschaftlichkeit wenig praxistauglich und führt zu Problemen bei der Umsetzung.

**I. Vorschrift****§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung, i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III – Verhältnis zu anderen Leistungen****II. Auswirkungen**

Mit der Änderung des § 16 SGB II wird die Ausbildungsvermittlung für alle Träger der Grundsicherung (ARGen und zKT) einheitlich geregelt. Damit haben eHb nunmehr einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsvermittlung gegenüber den Trägern der Grundsicherung.

Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III sind eHb von der Vermittlung durch den Träger der Arbeitsförderung (AA) ausgeschlossen. Deshalb formuliert § 22 Abs. 4 Satz 3 die Möglichkeit, dass die Träger der Grundsicherung den Träger der Arbeitsförderung (AA) mit der Erbringung von Leistungen für eHb gegen Kostenerstattung beauftragen können.

**III. Stellungnahme der BA**

- Gem. der Begründung zu § 22 Abs. 4 Satz 3 SGB III „können Träger der Grundsicherung für **Arbeitsuchende** den Träger der Arbeitsförderung ... gegen Kostenerstattung beauftragen“. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, bei dieser Formulierung **Ausbildungsuchende** aufzunehmen.
- Das Angebot der BA an das BMAS (Schreiben des Vorstands vom 4. März 2006), Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung künftig ganzheitlich für alle ausbildungsuchenden Jugendlichen - unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II - zu übernehmen, wurde nicht aufgegriffen.

Es erfolgte aber eine Klarstellung dahin gehend, dass Ausbildungsvermittlung von allen Trägern der Grundsicherung als Pflichtleistung anzubieten ist. Die Schnittstellenprobleme bleiben weiterhin bestehen:

- Abstimmungen zwischen SGB III - Berater auf der einen und SGB II - Vermittler/ PAP auf der anderen Seite.

- Doppelerfassung von Jugendlichen, die im Rahmen des Berufswahlprozesses sowohl SGB II - als auch SGB III - Träger einschalten.

- keine Kontinuität der Betreuung bei BvB, da es sich hierbei um eine Pflichtleistung des SGB III handelt (wenn Träger der Grundsicherung die Ausbildungsvermittlung selbst durchführen; Jugendliche dann aber an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen, die von Berufsberatern im SGB III betreut wird).

- Arbeitgeber werden von Trägern der Grundsicherung und der Arbeitsförderung gleichermaßen „bevorzugt“ angesprochen.

**I. Vorschrift****§ 18a SGB II – Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen**

(Artikel 1 Nr. 16 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen kommunalen Trägern, den ARGen und den Agenturen für Arbeit fördert den Informationsaustausch.

Keine Auswirkung auf A2LL

**III. Stellungnahme der BA**

Die Einführung dieser und der korrespondierenden Vorschrift im SGB III wird begrüßt. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass eine solche Normierung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit das Entstehen von Problemen vor Ort vermeiden helfen kann.

Vorgeschlagen wird jedoch eine Ergänzung als gesetzliche Klarstellung:

Die ARGen/zKT sollen dem Eingliederungsvorschlag zur beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der von der Agentur für Arbeit als Reha-Träger erstellt wird und Leistungen nach § 16 Abs. 1 betrifft, entsprechen. Diese Regelung würde der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Beschleunigung der Reha-Verfahren dienen.

**I. Vorschrift****§ 19 Satz 1 SGB II – Akzessorietät des Zuschlags zum Arbeitslosengeld II**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Es wird klargestellt, dass der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird. Die entspricht der bisherigen Handhabung durch die BA.

Mit der Ergänzung durch Satz 2 neu wird geregelt, dass der Zuschuss nach § 22 Abs.7 SGB II zur Ausbildungsvermittlung nicht als Arbeitslosengeld II gilt.

Es ergibt sich kein Änderungsbedarf im Verfahren A2LL.

**III. Stellungnahme der BA**

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur ist es umstritten, ob der Zuschlag Bestandteil des Bedarfes ist. Die Änderung schafft hier Klarheit, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist. Auch wird der befristete Zuschlag nach § 24 nur im Zusammenhang mit dem Bezug von Alg II gewährt.

Es kann damit nicht die Situation eintreten, dass durch die Anrechnung von Einkommen der Anspruch auf Alg II (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) vollständig entfällt und nur noch ein (teilweiser) Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 übrig bleibt. Somit ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Sozialversicherung. Damit ergibt sich kein Änderungsbedarf im Verfahren A2LL.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

### I. Vorschrift

#### § 22 Absatz 7 SGB II – Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### II. Auswirkungen

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führt dies in der Leistungsbearbeitung zu Mehraufwände.

### III. Stellungnahme der BA

Die Möglichkeit, Bezieher von BAB/BAFöG in bestimmten Fällen einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft zu gewähren, ist in A2LL schwierig umzusetzen. Das System A2LL lässt es nicht zu, trotz Ausschlussgrund KdU-Anteile zu gewähren. Dies ist mit funktionalen Änderungen in der Software verbunden und muss daher zunächst abschließend fachlich spezifiziert werden. Erst dann kann von der BA eine Änderungsanforderung für die Software erstellt werden, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt treffen kann. Dementsprechend wird die Realisierung nach der derzeitigen Planung nicht vor Mitte 2007 liegen, da die Projektplanung einschließlich des Aufsetzens weiterer priorisierter Funktionalitäten, bereits jetzt bis in das Jahr 2007 reicht. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes müsste eine Umgehungslösung konzipiert werden, die jedoch sehr komplex sein wird.

### I. Vorschrift

#### § 24 Absatz 2 Nr. 2 und § 24 Absatz 4 SGB II – befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### II. Auswirkungen

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Nr. 2 soll klar gestellt werden, dass der Zuschlag unveränderbar ist.

Die Auswirkung auf A2LL wird als unkritisch angesehen.

### III. Stellungnahme der BA

In der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass der monatliche Bedarf ohne Berücksichtigung des den Zuschlag begründenden Arbeitslosengeldes als Berechnungsgröße

heranzuziehen ist. Damit wird einem Vorschlag der BA gefolgt.

Der Zuschlag ist neu festzusetzen, wenn ein *Partner* die Bedarfsgemeinschaft verlässt. Es wird hier davon ausgegangen, dass für die Neuberechnung des Zuschlages die Verhältnisse beim Verlassen der Bedarfsgemeinschaft maßgebend sind.

Zieht ein sonstiges Mitglied (nicht Partner) aus der Bedarfsgemeinschaft aus, ist der Zuschlag nicht neu festzusetzen. Dies bedeutet, dass auch die Begrenzung nach Abs. 3 nicht erneut zu prüfen ist. Dies scheint nicht gerechtfertigt. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „Partner“ durch „Person“ zu ersetzen.

Durch den neu eingefügten Absatz 4 wird die bisherige Auffassung der BA bestätigt, wonach ein im ersten Jahr begrenzter Zuschlag im zweiten Jahr halbiert wird.

Die Neufestsetzung des Alg-Zuschlages bei Auszug eines Partners wird mit MS 5.2.1 (voraussichtliche Produktivsetzung: 14.08.06) ermöglicht. Lediglich zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes (01.08.06) und der Produktivsetzung des MS 5.2.1 wäre eine Bearbeitung nicht möglich. Dies wird als unkritisch angesehen.

### I. Vorschrift

#### § 26 Absatz 3 SGB II – Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### II. Auswirkungen

Personen, die allein durch ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, sollen die angemessenen Beiträge zur KV/PV erstattet bekommen.

Die bisherige Umgehungslösung unter Nutzung des Verfahrens A2LL wäre damit ausgeschlossen. Infolgedessen würden manuelle Aufwände in den ARGEn verursacht werden.

### III. Stellungnahme der BA

Arbeitslosengeld II-Bezieher, die von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten nach § 26 Abs. 2 S. 2 SGB II einen Zuschuss bis maximal zur Höhe des gesetzlich zu zahlenden Beitrags. Es wird - insbesondere auch aus Gründen des erhöhten Verwaltungsaufwandes bei der Feststellung der Angemessenheit der zu übernehmenden Beiträge - vorgeschlagen, auch die Übernahme der Beiträge für Personen, die allein durch ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bedürftig würden, auf den gesetzlich zu zahlenden Beitrag zu begrenzen. Alternativ wäre eine Aufnahme dieses Personenkreises in die Gesetzliche Krankenversicherung (analog der Sozialgeldbezieher, die nicht versichert sind) wünschenswert.

Soweit die Versicherung der Betroffenen im Standardtarif der privaten Krankenversicherung als Grundlage für die Angemessenheit gilt, muss eine entsprechende Ergänzung des § 257 Abs. 2a SGB V noch erfolgen.

Zur Klarstellung wird aus Sicht der BA folgende gesetzliche Ergänzung befürwortet:

„(3) Die Bundesagentur als Träger der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übernimmt auf Antrag im erforderlichen Umfang die Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung von Personen,

soweit sie allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden....“

Dazu wird klargestellt, dass die BA als Träger der Grundsicherung gemeint ist und die erforderlichen Beiträge nicht zu Lasten der Beitragszahler (BA als Träger der Arbeitsförderung) gezahlt werden.-

Es ergeben sich Auswirkungen auf A2LL, wobei die erforderlichen Anpassungen im IT-Verfahren nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden können.

In A2LL wird derzeit ein Abgleich des zu gewährenden Zuschusses mit dem gesetzlichen Beitrag zur Krankenversicherung vorgenommen. In der Neuregelung wird jedoch auf die Übernahme der Kosten „im erforderlichen Umfang“ abgestellt. Es ergibt sich insoweit ein Bruch mit der bestehenden Berechnungslogik, der eine Umgehungslösung unter Nutzung des Verfahrens A2LL ausschließen würde. Eine rein organisatorische Zwischenlösung würde manuelle Aufwände in den ARGEn verursachen, deren Umfang im Rahmen der kurzfristigen Stellungnahme nicht quantifiziert werden kann. Eine mögliche Lösung wird in einer „Deckelung“ des Beitrages in Kombination mit einem Ausschlussgrund gesehen. Dies muss allerdings zunächst getestet werden. Erst im Anschluss kann eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt getroffen werden.

#### I. Vorschrift

**§ 27 Abs. 3 SGB III Einfügung einer neuen Nr. 6 für AGH vergleichbar der Nr. 5**

#### II. Auswirkungen

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante werden versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung und ermöglichen damit nicht mehr den Erwerb von Versicherungsansprüchen nach dem SGB III.

#### III. Stellungnahme der BA

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit einer Dauer von 12 Monaten und mehr ermöglichen den Teilnehmern einen Versicherungsanspruch in der Arbeitslosenversicherung. Dies verleitet zu einem „Verschiebeparkplatz“ von bundes- und kommunal finanzierten SGB II Leistungen (Alg II, KdU) hin zu beitragsfinanzierten Versicherungsleistungen des SGB III. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante werden mit der Änderung ebenso wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen behandelt und verhindern Fehlanreize.

#### **§ 27 Abs. 3 SGB III derzeit gültige Fassung**

*(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer 1-4 nicht abgedruckt*

*5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.*

#### **§ 27 Abs. 3 SGB III Vorschlag neue Fassung**

*(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer 1-4 nicht abgedruckt*

*5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,*

*6. Beschäftigung, die als Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante i.S. des § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II gefördert wird.*

#### I. Vorschrift

#### **§ 28 SGB II – Mehrbedarf für Behinderte im Sozialgeldbezug**

(Artikel 1 Nr. 26 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Mit dieser Anfügung findet eine im SGB XII bestehende Mehrbedarfsregelung für Behinderte im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz Aufnahme in das SGB II.

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL, führt dies in der Leistungsbearbeitung zu Mehraufwänden.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Einführung des 17 %igen Mehrbedarfes für nichterwerbsfähige Personen hat Auswirkungen auf A2LL, wobei die erforderliche Änderung im IT-Verfahren nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2006 vorgenommen werden kann.

Die Umsetzung kann aber nach erster Prüfung unter Nutzung einer noch zu erarbeitenden Umgehungslösung in A2LL unterstützt werden. Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEn.

Die Umsetzung der erforderlichen Funktionalität, die die Umgehungslösung ablöst, ist Gegenstand der Lieferung des so genannten Meilensteins 5.2.2, der nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich Mitte November 2006 produktiv gesetzt wird.

#### I. Vorschrift

**§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c SGB II – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags, Eingliederungsmaßnahmen**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Die Sanktionstatbestände werden um die Ablehnung oder Fortführung eines Sofortangebots nach § 15 a sowie einer sonstigen in der Eingliederungsmaßnahme vereinbarten Maßnahme erweitert.

Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führt dies in der Leistungsbearbeitung allerdings zu Mehraufwänden.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Ergänzung um sonstige in der Eingliederungsmaßnahme vereinbarte Maßnahmen entspricht einem Vorschlag der BA.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird ein Änderungsbedarf in A2LL begründet. Die entsprechende Funktionalität ist zur Realisierung nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich zum 01.01.2007 vorgesehen. Die entsprechenden planerischen Vorgaben wurden nach Auswertung des Koalitionsvertrages erstellt. Eine frühere Einführung, insbesondere zum geplanten Inkrafttretenstermin 01.08.2006, ist in A2LL nicht realisierbar. Sollte es dennoch bei diesem Termin bleiben, könnte die Umsetzung nach erster Prüfung unter Nutzung einer noch zu erarbeitenden, voraussichtlich sehr aufwändigen Umgehungslösung in A2LL unterstützt werden.

Durch die Umgehungslösung könnten die Sanktionsfolgen bezüglich Dauer und Höhe bei „Ablehnung Sofortangebot nach § 15 a“ und „sonstigen in der Eingliederungs-

rungsvereinbarung vereinbarte Maßnahmen“ eingeführt werden. Allerdings gibt es hinsichtlich der Bescheidung dergestalt Probleme, dass ein falscher Sanktionsgrund (z. B. „Ablehnung Arbeitsangebot“) erscheint und sich somit die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit stellt. Hier prüft die BA, inwieweit den Anwendern von A2LL eine BK-Vorlage zu Verfügung gestellt werden kann.

Dies führt jedoch zu Mehraufwänden in der Sachbearbeitung der ARGEn.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 31 Absatz 3 SGB II – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags; wiederholte Pflichtverletzung; erstmalige Pflichtverletzung bei KdU**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Arbeitslosengeld II wird auch dann in erhöhtem Umfang geändert, wenn die erneute Pflichtverletzung während eines laufenden Sanktionszeitraums begangen wird, d.h. die Zählwirkung der ersten Sanktion wirkt fort.

Kosten der Unterkunft können zukünftig bereits auf der ersten Stufe der Sanktion gekürzt werden. Bisher war dies erst bei wiederholter Pflichtverletzung möglich.

### **III. Stellungnahme der BA**

Absatz 3 wird so verstanden, dass *jede* Pflichtverletzung eine eigene Zählwirkung auslöst. Der Hilfebedürftige darf sich ein Jahr lang kein Fehlverhalten „leisten“, dass eine Pflichtverletzung lediglich mit einer 30%igen Minderung sanktioniert wird. Eine jährliche Pflichtverletzung führt z. B. im dritten Jahr zu einer Minderung von 90 %. Hier wird eine Härteregelung mit Ermessensentscheidung befürwortet.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c SGB II – Übergang von Ansprüchen**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Nach der bisherigen Fassung des § 33 SGB II kann der Übergang von Ansprüchen nur durch Überleitungsanzeige bewirkt werden.

Durch die Neuregelung geht der Anspruch gesetzlich über. Dies bewirkt eine Verfahrenserleichterung und eine finanzielle Entlastung, da die Rückgriffsmöglichkeiten verstärkt werden.

Der Anspruch kann treuhänderisch an den Leistungsempfänger zurück übertragen werden.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die Festschreibung eines gesetzlichen Forderungsübergangs mit der Möglichkeit der Rückübertragung von Ansprüchen wird ausdrücklich begrüßt.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 34 a SGB II – Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung nach sonstigen Vorschriften**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Erstattungsforderungen gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsempfänger setzen grundsätzlich Personenidentität voraus. Vor diesem Hintergrund werden in der Praxis von den Rentenversicherungsträgern bei Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten Leistungen nach dem SGB II nicht erstattet.

Durch die Neuregelung wird von dem Grundsatz der Personenidentität abgewichen, so dass Erstattungsforderungen geltend gemacht werden können, welche die gesamte Bedarfsgemeinschaft betreffen.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die BA begrüßt die Neuregelung, mit der Rechtssicherheit für die Geltendmachung von Erstattungsforderungen hergestellt wird.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 36 Satz 3 SGB II – Örtliche Zuständigkeit, Nichtsesshafte**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Gesetzliche Klarstellung, dass bei Personen, bei denen ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, der tatsächliche Aufenthaltsort die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung begründet.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die gesetzliche Klarstellung entspricht den Regelungen in den Fachlichen Hinweisen der BA.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 40 Absatz 3 SGB II – Anwendung von Verfahrensvorschriften**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Nach § 28 SGB X kann eine wiederholte Antragstellung innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Durch die Neuregelung wird die Frist verkürzt. Eine wiederholte Antragstellung ist danach nur wirksam, wenn die Antragstellung unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beantragten Leistung wirksam geworden ist.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die Verkürzung der Frist wird befürwortet. Jedoch erscheint eine Fristerweiterung auf einen Zeitraum nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung bindend geworden ist, nicht notwendig. Der Hilfebedürftige sollte nach Ablehnung eines Antrages unverzüglich die Antragstellung nachholen.

§ 40 Abs. 3 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„§ 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Nachholung der Antragstellung unverzüglich, sobald die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, zu erfolgen hat.“

### **I. Vorschrift**

#### **§ 44 a SGB II – Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Den Krankenkassen wird ein Beantragungsrecht eingeräumt, bei Zweifel an der Erwerbsfähigkeit die Einigungsstelle anzurufen.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen ein anderer Leistungsträger leistungspflichtig ist, dieser den Trägern der Grundsicherung entsprechend § 103 SGB X erstattungspflichtig ist.

**III. Stellungnahme der BA**

Das Beantragungsrecht der Krankenkassen wird befürwortet.

Mit der Ergänzung, dass der Widerspruch gegen die Feststellung der AA zum Vorliegen der Erwerbsfähigkeit zu begründen ist, ist einem Vorschlag der BA gefolgt worden.

**I. Vorschrift****§ 44 b Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II Arbeitsgemeinschaften**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Soweit hier festgelegt wird, dass die Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer und die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung Auftraggeber ist, dient dies der gesetzlichen Klarstellung einer schon bisher dem SGB II immanenten Rechtskonstruktion und führt zu einer besseren Bindung des Verwaltungshandelns der ARGEN an Recht und Gesetz.

**III. Stellungnahme der BA**

Die hier vorgenommene gesetzliche Klarstellung wird deutlich befürwortet. Die Möglichkeit der Agentur, die ARGE an die Rechtsauffassung der Agentur zu binden, dient vor allem der Durchsetzung insbesondere des rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Gerade in der neuartigen Verwaltungskonstruktion der Arbeitsgemeinschaft begründeten sich in der Anfangsphase Unsicherheiten bei den beteiligten Akteuren über die Anwendung geltenden Rechts, insbesondere des Haushaltsrechts des Bundes. So wurden insbesondere über die vor Ort zum Teil sehr weit ausgelegten Gestaltungsspielräume in der Umsetzung des SGB II auch Fragen der klassischen Verwaltung, wie die Gesetzmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sehr unterschiedlich bewertet und ausgelegt. Insofern bewirkt die hier vorgenommene gesetzliche Klarstellung mehr Rechtssicherheit, Transparenz und eine bessere Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln.

**I. Vorschrift****§ 45 SGB II – gemeinsame Einigungsstelle**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Folgeänderung zu § 44 a SGB II. Ruft die Krankenkasse die Einigungsstelle an, gehört ihr auch ein Vertreter des kommunalen Trägers oder des Trägers an, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre.

**III. Stellungnahme der BA**

Es wird klargestellt, dass der Träger der anderen Leistung der Einigungsstelle angehört, wenn die Kranken-

kasse die Einigungsstelle anruft und an den Sitzungen teilnimmt. Die Krankenkasse ist nicht Mitglied der Einigungsstelle.

**I. Vorschrift****§ 46 SGB II****§ 46 Absatz 4**

In dem der BA im April übersandten Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 18.4.2006 wurde dem Abs. 4 des § 46 folgender Satz hinzugefügt:

„Personen, die das Arbeitslosengeld zum Zeitpunkt der Beendigung des Bezugs unter

den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches bezogen haben,

werden dabei nicht berücksichtigt.“

Dieser Satz ist im aktuell übersandten Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wieder gestrichen worden.

**II. Auswirkungen**

Personen, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Bedingungen des § 428 Absatz 1 des

Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, stehen für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb ist es nicht sachgerecht, dass für diese Personen ein

Aussteuerungsbetrag gezahlt werden muss, da die Bundesagentur für Arbeit es kaum

beeinflussen kann, ob diese Personen in das Arbeitslosengeld II übergehen. Der Anreiz, der

durch den Aussteuerungsbetrag geschaffen wird, geht bei diesen Personen ins Leere. Daher ist der Aussteuerungsbetrag für diesen Personenkreis abzuschaffen.

**III. Stellungnahme der BA**

Der im Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 18.4.2006 angefügte Satz sollte in das Fortentwicklungsgesetz wieder aufgenommen werden.

Die BA hat in 2005 in 36% der Fällen, in denen der Aussteuerungsbetrag gezahlt wurde, in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen investiert. Trotz dieser Bemühungen sind die betroffenen Personen in den ALG II – Bezug übergetreten und die BA hat neben den Kosten für die arbeitsmarktlichen Maßnahmen noch den Aussteuerungsbetrag gezahlt. Die Kosten für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten auf den Aussteuerungsbetrag angerechnet werden.

**I. Vorschrift****§ 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln**

Es wird vorgeschlagen, nach § 46 Abs. 1 folgenden neuen Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Soweit Leistungen, für die die kommunalen Träger nach diesem Gesetz zuständig sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt werden, erstattet der zuständige kommunale Träger diese Leistungen spätestens am Fälligkeitstag der Leistung (einen Arbeitstag nach der Einreichung der Leistungen bei der kontoführenden Bank des Auftraggebers der Zahlun-

gen) an die Bundesagentur für Arbeit. Im Falle der verspäteten Erstattung ist die Bundesagentur berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.“

## II. Auswirkungen

Die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung bewirkt eine rechtzeitige Sicherstellung der Liquidität für die Auszahlung kommunaler Leistungen über die Systeme der Bundesagentur für Arbeit.

## III. Stellungnahme der BA

Die bisherige Erstattungspraxis der kommunalen Träger hat zu erheblichen Außenständen (im Durchschnitt rd. 220 Mio. Euro) bei der Bundesagentur für Arbeit geführt. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen (Verbesserung des täglichen Auszahlungsnachweises, Einrichtung einer KdU-Abrechnungsstelle mit intensivem Betreuungsangebot gegenüber den Kommunen, Informationskampagnen, Einbindung von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, Einschaltung der Kommunalaufsicht etc.) hat nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Zahlungsmoral der kommunalen Träger geführt. Zum Teil wird auch seitens der kommunalen Träger offen zugegeben, dass sie wegen fehlender eigener Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Das Liquiditätsrisiko für die Auszahlung kommunaler Leistungen wird somit auf die Bundesagentur (Beitragszahler) und/oder den Bund abgewälzt, wofür es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Auch die neueste Initiative des Bundes und der BA (Erteilung einer Einzugsermächtigung als Voraussetzung für eine Auszahlung durch die BA) stößt zum Teil auf heftige Kritik der Kommunen, so dass hier letztlich nur eine gesetzliche Regelung als Erfolg versprechende Lösung des Problems angesehen wird.

### I. Vorschrift

#### § 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln

Es wird vorgeschlagen, nach § 46 Abs. 1 folgenden neuen Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Soweit Leistungen, für die die kommunalen Träger nach diesem Gesetz zuständig sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt werden, erstattet der zuständige kommunale Träger diese Leistungen spätestens am Fälligkeitstag der Leistung (einen Arbeitstag nach der Einreichung der Leistungen bei der kontoführenden Bank des Auftraggebers der Zahlungen) an die Bundesagentur für Arbeit. Im Falle der verspäteten Erstattung ist die Bundesagentur berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.“

### II. Auswirkungen

Die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung bewirkt eine rechtzeitige Sicherstellung der Liquidität für die Auszahlung kommunaler Leistungen über die Systeme der Bundesagentur für Arbeit.

### III. Stellungnahme der BA

Die bisherige Erstattungspraxis der kommunalen Träger hat zu erheblichen Außenständen (im Durchschnitt rd. 220 Mio. Euro) bei der Bundesagentur für Arbeit geführt. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen (Verbesserung des täglichen Auszahlungsnachweises, Einrichtung einer KdU-Abrechnungsstelle mit intensivem Betreuungsangebot gegenüber den Kommunen, Informationskampagnen, Einbindung von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, Einschaltung der Kommunalaufsicht etc.)

hat nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Zahlungsmoral der kommunalen Träger geführt. Zum Teil wird auch seitens der kommunalen Träger offen zugegeben, dass sie wegen fehlender eigener Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Das Liquiditätsrisiko für die Auszahlung kommunaler Leistungen wird somit auf die Bundesagentur (Beitragszahler) und/oder den Bund abgewälzt, wofür es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Auch die neueste Initiative des Bundes und der BA (Erteilung einer Einzugsermächtigung als Voraussetzung für eine Auszahlung durch die BA) stößt zum Teil auf heftige Kritik der Kommunen, so dass hier letztlich nur eine gesetzliche Regelung als Erfolg versprechende Lösung des Problems angesehen wird.

### I. Vorschrift

#### § 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln, unterlassene Einfügung des vorgeschlagenen neuen § 46 Absatz 1c

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### II. Auswirkungen

Damit keine einheitliche gesetzliche Basis für die Zahlung von Leistungszulagen und Leistungsprämien an alle im Bereich SGB II (ARGEn, getrennte Trägerschaft, Optionskommunen) beschäftigten Mitarbeiter/innen.

Demgegenüber hat die BA den gesetzlichen Auftrag aus § 391 SGB III, ihren mit der Vermittlung betrauten Mitarbeiter/innen Leistungszulagen zu zahlen. Dies bedeutet Friktionen in der leistungsorientierten Gehaltsgestaltung von Vermittlungsfachkräften einer ARGE, je nachdem, ob sie BA-Beschäftigte oder kommunale Beschäftigte sind.

Darüber hinaus fehlende Anreizwirkung für die Beschäftigten in den ARGEn, Demotivationsgefahr, geringere Leistungsorientierung.

Weiteres Problem: Einige kommunale Partner gewähren ihrem Teil des Personals in den ARGEn nach eigenen (internen, kommunalen oder landesrechtlichen) Vorschriften Leistungselemente.

### III. Stellungnahme der BA

In dieser Frage sollte eine einheitliche Grundlage und eine einheitliche Grundausrichtung der Leistungsorientierung für alle Beteiligten geschaffen werden.

### I. Vorschrift

#### § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB II - Aufsicht

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

### II. Auswirkungen

Schaffung von Doppelstrukturen (Kosten) sowie weitere Kommunikations- und Schnittstellenproblematiken (lange Abstimmungs- und Entscheidungszyklen).

### III. Stellungnahme der BA

Führung soll über Zielvereinbarung stattfinden. Das „Was“ sagt der Auftraggeber, das „Wie“ entscheidet und verantwortet der Auftragnehmer. Dieses Prinzip hat sich in der Reform der BA in SGB III / ALG I bewährt und ist Geschäftsgrundlage für den Vorstand. Dieses Prinzip gilt auch für das SGB II / ALG II in der Beziehung BMAS -> BA -> ARGEn / Optionskommunen / getrennte Träger-

schaft, Fachlichkeit, gesetzestreue und Qualität werden durch definierte Standards gesichert. Einen direkten Eingriff des BMAS in die Personal- und Organisationsentscheidungen darf es nicht geben und würde der Vorstand der BA nicht akzeptieren.

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen des § 47 Abs. 2 SGB II hat das BMAS bereits die Rechts- und Fachaufsicht. Ebenso kann es die BA an Ihre Auffassung binden. D.h. das BMAS hat eine ausreichende rechtliche Ermächtigungsgrundlage um seine Rolle wahrnehmen zu können. Einer weiteren Klarstellung bedarf es nicht, da die beabsichtigte Erweiterung keinen neuen Regelungsgegenstand beinhaltet.

Um Gesetze klar, übersichtlich und schlank zu halten sollte von der Einführung des Halbsatzes abgesehen werden.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 49 Absatz 1 Satz 1 SGB II – Innenrevision**

(Artikel 1 Änderung des SGB II)

#### **II. Auswirkungen**

Das Einfügen der Wörter ... „und Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II“ dient der Klarstellung der Prüfkompetenz der Internen Revision der BA in den ARGEn.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Die Klarstellung geht auf eine Anregung der Internen Revision zurück; ihre Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren wird begrüßt.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 51 SGB II – Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen**

Änderungsvorschlag: Datenerhebung auch telefonisch durch Call-Center möglich

#### **II. Auswirkungen**

SGB II-Kunden könnten schnell und unbürokratisch zu ihrem aktuellen Status befragt werden; dies würde auch der Prävention von Leistungsmissbrauch dienlich sein.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Dass Datenerhebungen mittels telefonischer Abfragen durch ein Call-Center durchgeführt werden können, ergibt sich bislang nicht aus dem Gesetzestext, sondern nur der Begründung. Eine Aufnahme in den Gesetzestext wäre wünschenswert, zumal dies der Koalitionsvertrag ausdrücklich vorsieht. Damit können telefonische Abfragen zu einem zeitgemäßen Standardinstrument bei der Betreuung gemacht werden, wie es in vielen anderen öffentlichen Einrichtungen bereits passiert.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 51 b Abs. 2 SGB II**

Vorschlag einer Ergänzung in Nr. 1 nach “ ... Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; die **Betreuungsstufe**;...”

#### **II. Auswirkungen**

Die Arbeitsgemeinschaften werden so verpflichtet, Betreuungsstufen zu verwenden.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Gemäß § 54 S 2 SGB II ist die BA verpflichtet, Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden. Damit sollen die Wirkungen von Maßnahmen, die nicht auf die Überleitung in den ersten Arbeitsmarkt ab-

zielen, sondern zunächst nur die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Betroffenen verbessern sollen – wie beispielsweise die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II – gemessen werden. Eine Pflicht, derartige Indikatoren zu verwenden und der BA für die Eingliederungsbilanz zu melden, besteht derzeit nicht.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 52 SGB II Automatisierter Datenabgleich**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### **II. Auswirkungen**

Der automatisierte Datenabgleich erfolgt zwingend am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die zugelassenen kommunalen Träger führen den Datenabgleich selbst durch.

Der Datenabgleich zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ermöglicht.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Die Durchführung des Datenabgleichs der zugelassenen kommunalen Träger in deren eigener Verantwortung und der Querabgleich zwischen den Trägern der Grundsicherung sind sinnvoll.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 52 a SGB II – Überprüfung von Daten**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### **II. Auswirkungen**

Die Vorschrift dient der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs.

Es wird eine Auskunftsmöglichkeit zur Überprüfung der Kfz-Halter und aus dem Melde- und Ausländerregister eingeführt.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Eine Auskunftsmöglichkeit bei den Kreditinstituten zur Überprüfung der Konten- und Depotverhältnisse wird durch die Neuregelung nicht eingeführt. Ein Auskunftsanspruch nach § 93b Abs.2 Abgabenordnung besteht nicht, da der Einkommensbegriff des SGB II von dem des Einkommensteuerrechts abweicht. Ein Auskunftsanspruch würde die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch in begründeten Einzelfällen deutlich erleichtern. Eine Schlechterstellung der Träger der Grundsicherung gegenüber anderen Behörden ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 52 a SGB II dahingehend zu ergänzen, dass die BA über ein Ersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern feststellen kann, ob Bezieher von Leistungen nach dem SGB II über Konten und Depots verfügen, die sie bei der Antragstellung verschwiegen haben. § 93 b Abs.2 AO sollte für das Ersuchen der Träger der Grundsicherung entsprechend anwendbar sein.

#### **I. Sachverhalt / Vorschrift**

Im § 53 SGB II - Statistik - fehlt eine Regelung zur Übermittlung statistischer Daten an statistische Ämter von Bund, Ländern und Kommunen.

#### **II. Auswirkungen**



Ohne Übermittlungsermächtigung kann den Statistischen Ämtern auf der Ebene von Individualdaten kein Material aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 53 SGB II übermittelt werden. Die statistischen Ämter von Bund, Länder und Kommunen haben bereits Ende 2004 in einer gemeinsamen Erklärung deutlich gemacht, dass sie die Notwendigkeit einer solchen Datenübermittlung sehen. Die BA hat eine Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern unter Beteiligung der Länder begonnen (Expertenkreis SGB II - Statistik) und Erfolg versprechende Möglichkeiten zur Lösung der Informationsprobleme vorgestellt. Ohne Übermittlungsermächtigung können diese Ansätze nicht umgesetzt werden.

### III. Stellungnahme der BA

Bezug nehmend auf die Ergebnisse der Erörterungen im Expertenkreis Statistik SGB II empfiehlt die BA, analog zu den Vorschriften des § 282a SGB III bzw. des § 127 (1) SGB XII einen § 53a SGB II einzufügen. Dieser Lösung wird Vorrang vor der Ergänzung des § 50 SGB II eingeräumt um eine Vermischung von Grundsätzen der Übermittlung von Verwaltungs- und Statistikdaten zu vermeiden.

#### „§ 53a Übermittlung statistischer Daten

(1) Die Bundesagentur ist berechtigt, für die Verwendung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zu übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für Zwecke gesonderter regionaler Analysen und zu ergänzenden Auswertungen für die Sozialberichterstattung statistische Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Bei der Übermittlung von Individualdatensätzen sind die Namen je Lieferung durch neu zu generierende Pseudonyme zu ersetzen, die eine Zuordnung zu Bedarfsgemeinschaften zulassen. Die genaue Anschrift darf nur den Statistischen Landesämtern zum Zwecke der Zuordnung zu statistischen Blöcken oder entsprechenden blocküberschneidenden Aggregationen als niedrigste Aggregationsstufe übermittelt werden.

(3) Für ausschließlich statistische Zwecke darf die Bundesagentur den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich statistische Individualdaten wie in Absatz (2) sowie Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Anders als in Absatz (2) dürfen bei Individualdaten nur Angaben zu kleinräumigen städtischen Bezirken, nicht aber die genauen Adressdaten übermittelt werden.

(4) Auf die übermittelnden Daten und Tabellen nach den Absätzen (1) bis (3) finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung. Die alleinige Zuständigkeit der BA zur Erstellung von Statistiken nach § 53 bleibt unberührt.

#### I. Vorschrift

##### Einfügung eines neuen § 53b SGB II

„§ 53b SGB II Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB II  
Arbeitslos ist, wer die Voraussetzungen des § 118 i.V.m. § 16 SGB III erfüllt.“

#### II. Auswirkungen

Konkretisierung des Status Arbeitslosigkeit im SGB II.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Definition der Arbeitslosigkeit sollte explizit in das SGB II aufgenommen werden. Die bisherige Herleitung über das Kapitel Datenübermittlung und Datenschutz wird als zu unkonkret angesehen und führt dazu, dass sich ARGEN nicht verpflichtet fühlen, den Status Arbeitslosigkeit zu erfassen und die Information entsprechend zu pflegen. Eine Konkretisierung würde die Pflicht der Erfassung dieses Status verstärken.

#### I. Vorschrift

##### § 56 SGB II – Anzeige und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

In der Praxis ist nach wie vor zu beobachten, dass sich einzelne Hilfebedürftige Maßnahmen zur Eingliederung durch Vorlage von AU- Bescheinigungen entziehen. Für den SGB II – Träger besteht keine Möglichkeit, diese im Zweifelsfall überprüfen zu lassen. Die Krankenkassen lehnen entsprechende Ersuchen unter Hinweis auf den fehlenden Krankengeldanspruch regelmäßig ab.

#### III. Stellungnahme der BA

Es wird eine Ergänzung des § 56 dahingehend vorgeschlagen, dass der medizinische Dienst der Träger der Krankenversicherung auf Antrag eines Trägers der Grundsicherung bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Arbeitsunfähigkeit überprüfen soll. Eine solche Feststellung soll auch der Ärztliche Dienst bei einer Agentur für Arbeit in Absprache mit dem Träger der Krankenversicherung treffen können.

#### I. Vorschrift

##### § 64 Absatz 2 SGB II – Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### II. Auswirkungen

Die Zuständigkeit liegt bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. bei den zugelassenen kommunalen Trägern, soweit sie Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen.

#### III. Stellungnahme der BA

Die Zuständigkeitsverlagerung ist sinnvoll. Um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen, bietet sich zusätzlich an, in die Gesetzesbegründung den Hinweis aufzunehmen, dass bei getrennter Trägerschaft die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – einschließlich derer, die ausschließlich die Kosten der Unterkunft betreffen – bei den Agenturen für Arbeit gebündelt sein soll.

#### I. Vorschrift

##### § 69 SGB II - Übergangsrecht

#### II. Auswirkungen

a) § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB II in der alten Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes beginnen.

b) § 31 Abs. 3 S.1 und 2 SGB II gilt mit der Maßgabe, dass Pflichtverletzungen vor dem Tag des Inkrafttretens der Regelung keine Berücksichtigung finden.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Übergangsregelung in § 69 SGB II ist unproblematisch.

Zu a) Diese Regelung tangiert die Fachanwendung A2LL nicht.

Zu b) Die Änderungen zu § 31 Abs. 3 SGB II treten gemäß Artikel 16 des Gesetzentwurfes am 01.01.2007 in Kraft. Eine Produktivsetzung im Fachverfahren erfolgt nach bisherigem Planungsstand mit dem Meilenstein 5.2.2, geplanter Termin ist Mitte November 2006. Die Änderungen zu § 31 Abs. 3 können somit aus heutiger Sicht rechtzeitig im Fachverfahren umgesetzt werden, so dass für die Umsetzung des § 69 keine Umgehungslösung erforderlich wird.

**I. Vorschrift****§ 9a Satz 2 SGB III – Zusammenarbeit der Agenturen mit den Trägern der Grundsicherung**

(Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Verpflichtung der Agenturen, die Träger der Grundsicherung initiativ über leistungsrechtlich relevante Sachverhalte zu unterrichten, belastet die Agenturen erheblich.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Unterrichtung wird als initiative Information durch die BA verstanden. Die Informationspflicht der BA muss auf Änderungen im laufenden Bezug ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Hilfebedürftigkeit beschränkt werden. Die übrigen Änderungen (z. B. Änderungen für zurückliegende Leistungszeiträume, Zeiten vor Kenntnis der BA von der Hilfebedürftigkeit) sollten nach § 60 SGB I vom Betroffenen selbst oder von der AA nur auf entsprechende Anfrage dem SGB II-Träger mitgeteilt werden.

Nach dem Wortlaut wird die BA verpflichtet, die Träger des SGB II über alle für diese leistungsrelevanten Daten zu unterrichten. Eine so weit gehende Unterrichtungspflicht ist kaum zu erfüllen, weil die Mitarbeiter der Agenturen hierfür über gute Kenntnisse des Leistungsrechts des anderen Trägers verfügen müssten. Eine umfassende Informationspflicht würde zu unzumutbar hohem Aufwand zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft führen. Sie erscheint auch datenschutzrechtlich bedenklich.

Die Unterrichtungspflicht muss auf abschließend aufgezählte Sachverhalte, vorzugsweise aber auf den Eintritt von Sperrzeiten eingeschränkt werden. Eine Haftung der BA für Schäden aus unterbliebenen Unterrichtungen muss ausgeschlossen werden.

Die übrigen Änderungen im Alg-Bezug (Beginn, Ende, Höhe) sollten auch weiterhin im Rahmen § 60 SGB I vom Betroffenen mitgeteilt werden.

In den IT-Verfahren zur Leistungsgewährung ist gegenwärtig eine Kennzeichnung von Aufstockern nicht vorgesehen. Gleichzeitig sind im Vorfeld des Inkrafttretens Abstimmungen erforderlich, in welcher Form die Unterrichtung durch die BA erfolgen soll.

Eine Übergangsregelung ist erforderlich.

**I. Vorschrift****§ 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III – Verhältnis zu anderen Leistungen**

(Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 SGB III sind von den besonderen Vermittlungseinrichtungen aufgrund der gesetzlichen Regelung auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des zweiten Buches zu erbringen. Eine Kostenerstattung hierfür ist nicht vorgesehen.

**III. Stellungnahme der BA**

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt folgende Fragen offen, die aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit noch einer Regelung bedürfen:

- a) Die Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 sind von den besonderen Vermittlungseinrichtungen aufgrund der gesetzlichen Regelung zu erbringen. Eine Kostenerstattung hierfür ist nicht vorgesehen. Eine Kostenerstattung ist nur für Leistungen möglich, die im Auftrag erbracht werden. Dies sind Leistungen, nach denen „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Träger der Arbeitsförderung nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches rechtsgeschäftlich mit der Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung beauftragen können“.

Die Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 werden jedoch nicht im Auftrag erbracht, sondern gesetzesmäßig.

Es wird deshalb als notwendig erachtet, für die Vermittlungsdienstleistungen nach § 35, die seitens des Rechtskreises SGB III über besondere Dienststellen oder agenturübergreifend für Kunden des SGB II erbracht werden, eine neu zu fassende gesetzliche Regelung zur (pauschalierten) Kostenerstattung vorzusehen.

- b) Die Umsetzung des Optimierungsgesetzes in den besonderen Vermittlungseinrichtungen würde auch eine umfassende Schulung der Mitarbeiter in Angelegenheiten des SGB II erfordern mit möglichen Folgen für die Ausgestaltung der Tätigkeits- und Kompetenzprofile.

- a) Unabhängig von der gesetzlichen Übertragung der Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 lässt der Gesetzentwurf Fragen im Zusammenhang mit Förderleistungen (Frage der Entscheidungskompetenz besonderer Dienststellen, Frage der Finanzierung aus EGT SGB III oder SGB II) ebenfalls offen.

**I. Vorschrift****§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III - Verhältnis zu anderen Leistungen**

(Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**II. Auswirkungen**

Die Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 SGB III werden mit dieser Vorschrift, soweit besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 SGB III eingerichtet oder aber Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert sind, abweichend vom Grundsatz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III der Bundesagentur übertragen.

**III. Stellungnahme der BA**

Die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen nach § 35 SGB III für eHb nach dem SGB II ist dem Grunde nach durch die BA ausgeschlossen. Wenn hier für die Vermittlungsdienstleistungen der besonderen Dienststellen oder aber für Vermittlungsaufgaben, die agenturübergreifend organisiert sind, eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht wird, muss für diese Ausnahme-Fallgestaltung eine Kostenregelung getroffen werden, da die Aufgaben nach dem SGB III und SGB II trennscharf zu finanzieren sind und Beitragsmittel (SGB III) nicht für Aufgaben, die für den Rechtskreis SGB II erbracht werden, aufgewendet werden dürfen.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 22 Abs. 4 SGB III – Verhältnis zu anderen Leistungen**

Änderungsvorschlag: Ergänzung der ausgeschlossenen Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige um die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gemäß § 61 SGB III

#### **II. Auswirkungen**

Ausschluss der Förderung von BvB für ehB aus Beitragsmitteln

#### **III. Stellungnahme der BA**

Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II können derzeit nur an den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agenturen (finanziert aus Beitragsmitteln) teilnehmen. Dies führt häufig zu Abstimmungs- und Schnittstellenproblemen. Die Träger SGB II weichen deswegen aus, indem sie diese Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 (SWL) fördern.

Eine Aufnahme von BvB ins SGB II böte den Trägern SGB II mehr Eigenkompetenz. Die Umsetzung der Verpflichtung, Jugendlichen unverzüglich ein Angebot zu unterbreiten, würde erleichtert.

Ebenfalls wäre eine kontinuierliche Betreuung der Jugendlichen bei der Durchführung der Ausbildungsvermittlung durch die Träger der Grundsicherung gewährleistet.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 61 Abs. 4 SGB III – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**

##### **§ 235b SGB III – Erstattung der Praktikumsvergütung**

(Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

#### **II. Auswirkungen**

Mit der Aufhebung der §§ 61 Abs. 4 und 235b SGB III wird die Maßnahmeform „AQJ“ abgeschafft.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Mit der Aufhebung der §§ 61 Abs. 4 und 235b SGB III ist das BMAS einem Vorschlag der BA gefolgt, die sehr verwaltungsaufwendige Maßnahmeform „AQJ“ abzuschaffen (und die bisherigen AQJ-Teilnehmer in allgemeine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einzu beziehen).

Festgehalten wird aber an dem darüber hinaus gehenden Vorschlag der BA, gleichzeitig den maximal zulässigen Anteil der Praktikumsphasen bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von bisher 50 % auf 60 % zu erhöhen, der im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurde.

Änderung des § 61 Abs. 3 SGB III: „Der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen darf 60 Prozent der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.“

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 6a SGB IX – Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**

(Artikel 5 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

#### **II. Auswirkungen**

Die Regelung stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten hilfebedürftigen Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Buches ist, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt sowohl für bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II gemeldete, behinderte Hilfebedürftige.

Damit wird insbesondere die bisher nicht eindeutige Zuständigkeit der BA als Reha-Träger gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern geregelt. Bisher war die BA durch das BMAS beauftragt, gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern die Aufgaben eines Reha-Trägers wahrzunehmen.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Diese Klarstellung ist insoweit zu begrüßen.

Leider unberücksichtigt bleibt der Vorschlag der BA, im Rahmen der Aufgaben der Reha-Trägerschaft der BA weitergehende Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen zu Maßnahmen der Träger der Grundsicherung zu geben.

#### **I. Vorschrift**

##### **§ 6a SGB IX – Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**

Vorschlag zur Änderung § 6a SGB IX:

Die BA nimmt künftig die Aufgaben als Reha-Träger nach dem SGB IX auch komplett für die Hilfeberechtigten des Rechtskreises SGB II wahr (sowohl gegenüber Arbeitsgemeinschaften (ARGen) als auch zugelassenen kommunalen Trägern (zKT)). Dies umfasst alle Verantwortungsbereiche, auch die bisher geteilte Leistungsverantwortung und -ausführung hinsichtlich der Maßnahmekosten.

Korrespondierende Änderungen in § 16 Abs. 1 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III müssten folgen.

#### **II. Auswirkungen**

Zwingende Voraussetzung für diesen Vorschlag ist die Bereitstellung der personellen Ressourcen sowie eigenständig von der BA zu bewirtschaftende Mittel aus dem SGB II-Haushalt des Bundes.

#### **III. Stellungnahme der BA**

Die Vorschläge der BA zu dieser Frage sind im Schreiben des Vorstands der BA an das BMAS vom 4. März 2006, (PP2-5010B/5390/6013/II-1203.4) enthalten. Des Weiteren wird erneut auf das Schreiben von Herrn VO Alt vom März 2006 an das BMAS verwiesen, in dem

auch die Übernahme der Leistungsverantwortung und -ausführung durch die BA vorgeschlagen wurde.

Auszug:

„Die BA nimmt künftig die Aufgaben als Reha-Träger nach dem SGB IX auch komplett für die Hilfeberechtigten des Rechtskreises SGB II wahr (sowohl gegenüber Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) als auch zugelassenen kommunalen Trägern (zKT)). Dies umfasst alle Verantwortungsbereiche, auch die bisher geteilte Leistungsverantwortung und -ausführung hinsichtlich der Maßnahmekosten.

Zur Umsetzung dieses Vorschlags ist eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in SGB III und SGB II erforderlich. Zwingende Voraussetzung für diesen Vorschlag ist die Bereitstellung der personellen Ressourcen sowie eigenständig von der BA zu bewirtschaftende Mittel aus dem SGB II-Haushalt des Bundes.“

### **I. Vorschrift**

#### **§ 66 SGB X**

(Artikel 6 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es wird vorgeschlagen, in § 66 Abs. 1 SGB X nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Dies gilt auch für die Vollstreckung zugunsten von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB des Zweiten Buches soweit sich die Rückforderung auch auf Leistungen bezieht, für die die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständig sind.“

### **II. Auswirkungen**

Durch diese vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung findet auch für Forderungen von Arbeitsgemeinschaften, soweit kommunale Leistungen betroffen sind, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Anwendung.

### **III. Stellungnahme der BA**

Diese Neuregelung wird vorgeschlagen, damit auch für die Rückforderung von kommunalen Leistungen, die von den Arbeitsgemeinschaften gewährt werden der Forderungseinzug der BA einschließlich der Hauptzollämter tätig werden kann. Gemäß § 66 SGB X alter Fassung in Verbindung mit § 4 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist die Vollstreckung durch die Hauptzollämter bisher nur für Bundesbehörden vorgesehen. Um hier die nötige Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme des BA-Forderungseinzugs durch die ARGEn herzustellen, ist eine Anpassung des § 66 SGB X erforderlich.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 60 Abs. 7 Satz 1 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Beitragszahlung**

(Artikel 7 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

### **II. Auswirkungen**

Mit in Kraft treten des Kinderberücksichtigungsgesetzes zum 01.01.2005 wurde die Zahlung des Beitragszuschlages Kinderloser in der Sozialen Pflegeversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld nach dem SGB III durch pauschale Überweisung der BA in Höhe von 20 Mio. € jährlich an den Ausgleichfonds der Pflegeversicherung geregelt. Die Leistungsarten Ausbildungsgeld,

Übergangsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe wurden im Gesetzestext nicht aufgeführt.

Die mit der pauschalen Regelung der Zahlung des Beitragszuschlages angestrebte Verwaltungsvereinfachung erfordert auch die ausdrückliche, bisher nicht vorgesehene Einbeziehung der Bezieher von Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe. Hinsichtlich der Berufsausbildungsbeihilfe sollen nur diejenigen Fälle in die pauschale Regelung einbezogen werden, in denen die BA zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist.

Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in Form einer pauschalen Zahlung für alle Leistungsbezieher nach dem SGB III, für den die BA den Beitragszuschlag für Kinderlose zu zahlen hat, wird hiermit erreicht.

Daneben wird dem Wegfall des Winterausfallgeldes durch das Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung Rechnung getragen.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die Änderung entspricht dem Vorschlag der BA und ist erforderlich, um die mit der pauschalen Zahlung des Beitragszuschlages Kinderloser in der Sozialen Pflegeversicherung für die Leistungsempfänger SGB III angestrebte Verwaltungsvereinfachung umfassend zu erreichen.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 86 a Soldatenversorgungsgesetz**

(Artikel 10 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

### **II. Auswirkungen**

Ehemalige Soldaten auf Zeit, deren Bezugszeitraum der Übergangsgebührennisse länger als 12 Monate dauert, jedoch geringer als 36 Monate, können im Falle der Arbeitslosigkeit einen insgesamt dreijährigen mit Hilfe des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II abgestuften Übergang in das Arbeitslosengeld II beanspruchen.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die Vorschrift wird so ausgelegt, dass in Fällen, in denen kein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht, ein fiktiver Anspruch als Vergleichsgröße zu Grunde zu legen ist.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 6a Abs. 2 Sätze 4 und 5 BKGG – Kinderzuschlag; Schaffung von Bewilligungsabschnitten; Begrenzung der Zahlung für die Vergangenheit**

(Artikel 11 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

### **II. Auswirkungen**

Soweit Bewilligungsabschnitte eingeführt werden, kann in zeitlich überschaubaren Abständen die rechtmäßige Zahlung des Kinderzuschlages überprüft werden.

In Angleichung an die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II soll eine rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nicht möglich sein.

Beide Neuregelungen bedeuten Verfahrenserleichterungen für die Familienkassen.

### **III. Stellungnahme der BA**

Diese Änderungen basieren auf Vorschlägen der Familienkasse Direktion.

In Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II soll der Kinderzuschlag nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden. § 5 BKGG sieht hingegen eine Lei-

stungsgewährung für den gesamten Monat der Antragstellung vor. Die BA geht davon aus, dass auch künftig das Monatsprinzip nicht durchbrochen werden soll.

Zur Klarstellung wird deshalb angeregt, Satz 5 des § 6a Abs. 2 BKGG wie folgt zu formulieren: „Kinderzuschlag wird nicht für Monate vor der Antragstellung erbracht.“

### **I. Vorschrift**

#### **§ 6a Abs. 3 Satz 3 BKGG – Kinderzuschlag: Einführung des Subsidiaritätsprinzips**

(Artikel 11 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

### **II. Auswirkungen**

Der Kinderzuschlag wird im Verhältnis zu anderen erzielbaren Einkünften des Kindes, insbesondere Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen, ebenso nachrangig wie Leistungen nach dem SGB II.

### **III. Stellungnahme der BA**

Damit wird eine Angleichung an die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erreicht. Keine unterschiedliche Handhabung.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG – Kinderzuschlag**

(Artikel 11 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

### **II. Auswirkungen**

Redaktionelle Änderung

### **I. Vorschrift**

#### **§ 6a Abs. 5 BKGG – Kinderzuschlag: Einführung des Anspruchsverzichts bzw. Wahlrechts KiZ/Alg II**

(Artikel 11 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

### **II. Auswirkungen**

Mit der Regelung des neuen Abs. 5 sollen insbesondere Problemfälle gelöst werden, in denen ein ansonsten bestehender Anspruch auf den – höheren – befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II allein deshalb verloren geht, weil durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird.

### **III. Stellungnahme der BA**

Die Neuregelung schließt eine Regelungslücke, die bislang zu ungerechten und vom Gesetzgeber nicht bezweckten Ergebnissen führt. Die Familienkassen können jedoch nur über die Wahlmöglichkeit des Verzichts, jedoch nicht über andere höhere Ansprüche, insbesondere die der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufklären.

### **I. Vorschrift**

Unterlassene Ergänzung des BPersVG (§§ 95, 98 BPersVG)

### **II. Auswirkungen**

Damit keine einheitliche personalvertretungsrechtliche Situation in Bund und Ländern zu ARGE-relevanten personalvertretungsrechtlichen Aspekten (Dienststellenbegriff, aktives und passives Wahlrecht).

Unverändert behinderte Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der ARGE-Geschäftsführer/in-nen insbesondere in Organisations- und Personaldispositionsfragen.

Zum Teil nicht ausreichend gewährleisteter personalvertretungsrechtlicher Schutz von Mitarbeiter/innen in den ARGEn, daraus resultierende Motivationsprobleme.

### **III. Stellungnahme der BA**

In dieser Frage sollte eine einheitliche Grundlage für alle Beteiligten geschaffen werden. Sollte dies nicht gesetzlich möglich sein, müsste zumindest kurzfristig eine umfassende und eindeutige Orientierung aller Akteure durch das BMI erwirkt werden.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 60 Abs. 1 SGB I – Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

Änderungsvorschlag: Ergänzung der Mitwirkungspflichten um Angabe der Telefonnummer

### **II. Auswirkungen**

Mit dem Kunden könnte kurzfristig Kontakt aufgenommen werden, wahlweise zur Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen oder sonstigen kurzfristigen Abklärungen – damit könnten auch für den Kunden Wege, Kosten und Wartezeiten eingespart werden.

### **III. Stellungnahme der BA**

Es wird nicht angestrebt, jeden Kunden zu verpflichten, telefonisch erreichbar zu sein. Allerdings ist es - um die telefonische Betreuung zu einem Standardinstrument zu machen - unerlässlich, den Kunden zu verpflichten, seine Telefonnummer (sofern er eine besitzt) wahrheitsgemäß anzugeben und jede Änderung mitzuteilen. Die telefonischen Befragungen im letzten Sommer und seit Januar haben gezeigt, dass für eine Vielzahl von Kunden zwar eine Telefonnummer, nicht aber die richtige, vorhanden ist.

### **I. Vorschrift**

#### **§ 12 der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung- Weiterbildung**

Änderungsvorschlag: Einbeziehung der Träger der Grundsicherung in die Stellen, die im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen können.

### **II. Auswirkungen**

Durch diese Auslegung würden die Träger der Grundsicherung in die Lage versetzt, im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahr zu nehmen.

Leistungen zum Lebensunterhalt werden durch verkürzte Entscheidungsprozesse eingespart.

### **III. Stellungnahme der BA**

Schnittstellen werden minimiert, die Kundenfreundlichkeit und die Kompetenzen der Träger der Grundsicherung werden erhöht.

Es erfolgt eine Stärkung der ARGEn/zkT bezüglich Umsetzungsverantwortung.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)267**

26. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Deutscher Landkreistag:**

Mit dem Gesetzentwurf wird in vielfacher Weise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entweder unmittelbar oder über die weisungsabhängige Bundesagentur für Arbeit mit Kompetenzen für Weisungen und Durchgriffen auf die kommunale Ebene und mit Aufsichtsbefugnissen über die kommunalen Träger ausgestattet, die einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen und die kommunalen Träger in ihrer Eigenverantwortung für den Gesetzesvollzug des SGB II und in ihrem Gestaltungsrecht beschneiden. Mit diesen Maßnahmen erfolgt eine Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung auf den Bund. Dies widerspricht der partnerschaftlichen Aufgabenwahrnehmung, wie sie beabsichtigt und in den ARGEn angelegt ist und lässt den kommunalen Träger zur Ausführungsbehörde des Bundes werden. Damit werden die verfassungsrechtlichen Bedenken zu der Institution ARGE als nach der Verfassung unzulässige Mischverwaltung verstärkt.

Der Deutsche Landkreistag lehnt diese im Gesetzentwurf angelegte Zentralisierung des SGB II-Vollzugs ab und bittet, die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf (GE) zu streichen.

Die Beschneidung der kommunalen Selbstverantwortung und Gestaltungsfreiheit wird in dem Gesetzentwurf nicht auf das Modell der ARGEn beschränkt, sondern betrifft auch ganz maßgeblich die zugelassenen kommunalen Träger. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Regelungen, deren negative Auswirkungen auf das kom-

munale Selbstverwaltungsrecht und Gestaltungsverantwortung in der Anlage zu dieser Stellungnahme noch näher dargestellt werden:

- Pflichtige Einrichtung eines Außendienstes für die Aufgabenträger (Nr.3 – § 6 Abs.1 GE)
- Zwingend vorgegebene Ausgestaltung der Eingliederungsmaßnahmen durch Anwendung des SGB III (Nr. 14 – § 16 Abs. 1 und 1a GE)
- Bindung der ARGEn an die Rechtsauffassung des Bundes und Aushöhlung der Aufsichtsbefugnisse der Länder (Nr. 35 – § 44b Abs.3 GE)
- Befugnisse der Bundesagentur für Arbeit zur Erstellung von Controlling-Berichten (Nr. 43c – § 51b GE)
- Zugrundelegung der Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit der Evaluation nach § 6c SGB II (Nr.43c – § 51b GE)
- Offenlegung und Datenübermittlung für die den Optionskommunen gemeldeten offenen Stellen, ohne dass diese Zugriff auf den Stellenpool der Bundesagentur für Arbeit erhalten (Nr. 43a – § 51b Abs.1 GE)
- Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen für den Verwaltungsvollzug des SGB II (Nr. 38 – § 47 Abs. 1 GE)

### **Unzureichende Begrenzung der Leistungsausgaben**

Die im Gesetzentwurf angelegten Leistungsbegrenzungen betrachtet der Deutsche Landkreistag als nicht ausreichend, um eine Korrektur bei den Fehlanreizen zu bewirken und den weiteren Aufwuchs der Leistungsberechtigten aufzuhalten und umzukehren. Hierzu bedarf es dringend der Rückführung der Leistungsvoraussetzungen auf das frühere Niveau der Sozialhilfe sowie der Einführung eines Lohnabstandsgebotes, das sicherstellt, dass durchschnittliche Einkommen von Erwerbstätigen deutlich über dem SGB II-Leistungsanspruch liegen. Des Weiteren muss die Selbsthilfe gestärkt und Unterhaltsansprüche müssen Vorrang vor dem Anspruch auf SGB II-Leistungen erhalten.

Die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises beim SGB II ist vor allem darauf zurückzuführen, dass für eine Grundsicherung zum Lebensunterhalt das Vermögen in unvertretbarem Maß geschützt wird und die Regelleistung durch die Pauschalierung der einmaligen Leistungen angehoben wurde. Damit haben ganz neue Personenkreise Anspruch auf staatliche Grundsicherungsleistungen erhalten. Hinzu kommt, dass die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nicht nach dem Vorbild in der Sozialhilfe gesetzlich konkretisiert und begrenzt ist. Dies führt dazu, dass immer mehr Erwerbstätige gezielt anstelle von Wohngeld die wesentlich großzügiger ausgestalteten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II beantragen und erhalten.

Der Deutsche Landkreistag bittet deshalb, die genannten Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und die Anspruchsberechtigung so auszugestalten, dass die Leistungen als Mindestsicherung auf die tatsächlich Hilfebedürftigen konzentriert werden. Nach dieser Prämisse muss auch der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II) gestrichen werden. Eine Streichung des befristeten Zuschlags sollte schon deshalb vorgenommen werden, da das SGB II keine Anreize bieten sollte, sich erst nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit intensiv um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen. Die Prognosen auf Integration in den Arbeitsmarkt verschlechtern sich deutlich, je länger jemand aus dem aktiven Arbeitsprozess entfernt ist.

Der Deutsche Landkreistag hält die Schaffung von neuen Leistungsansprüchen für Empfänger von Ausbildungsförderung (Nr. 9 – § 11 Abs. 2 Nr. 8 GE) für eine Fehlentscheidung mit nicht kalkulierbaren Kostenfolgen für die kommunalen Haushalte. Die für die Kommunen veranschlagten Mehrkosten mit ca. 20 Mio. € werden die zu erwartenden Mehrausgaben kaum abdecken, da Zahlen für eine solide Schätzung fehlen. Zum anderen werden neue Schnittstellen und Doppelbürokratie mit entsprechenden Kostenfolgen ausgelöst, die vermeidbar und überflüssig sind. Der Deutsche Landkreistag bittet deshalb, diese Entscheidung zu überdenken. Ein Hauptziel des SGB II war, Leistungsansprüche auf Grundsicherung in mehreren Leistungsgesetzen wie Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und Wohngeld in einer neuen Leistung zusammenzufassen. Mit der Öffnung des Leistungszugangs zum SGB II für Empfänger von Ausbildungsförderung wird dieses ursprüngliche gesetzgeberische Ziel verlassen und unterschiedliche Leistungsansprüche in unterschiedlichen Gesetzen für denselben Bedarf mit allen bekannten Problemen neu geschaffen.

### **Daten der SGB II-Statistik in die Hand des Statistischen Bundesamtes**

Mit der Übertragung der SGB II-Statistikaufgaben auf die Bundesagentur für Arbeit sind die Kommunen und Länder von dem gleichberechtigten Zugang zu den Statistikdaten abgeschnitten worden. Diese Daten sind für eine solide Finanz-, Haushalts- und Sozialplanung unverzichtbar. Die bisherigen Bemühungen bei der Bundesagentur für Arbeit und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, einen gleichberechtigten Zugang zu den Statistikdaten zu erhalten, haben zu keinem Erfolg und zu keiner Perspektive geführt, wie unter dem Fortbestand des geltenden Rechts ein solcher Zugang geschaffen werden könnte. Es bleibt deshalb als einzige Lösung, dass der Gesetzgeber die Aufgabenzuständigkeit wieder auf das Statistische Bundesamt überträgt.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass nicht der Bundesagentur für Arbeit als Beteiligte allein die Erstellung und die Zurverfügungstellung der SGB II-Statistikdaten überantwortet wird. Die Erstellung der Statistik muss in einem transparenten Verfahren gewährleistet sowie Zugang und Interpretation allen Beteiligten gleichberechtigt möglich sein. Diese Zielsetzung wird erreicht, wenn das Monopol der Bundesagentur für Arbeit für die SGB II-Daten aufgebrochen und das Statistische Bundesamt mit der Erstellung der SGB II-Statistik gesetzlich beauftragt wird.

### Hilfebedürftige in stationären Einrichtungen

Die Klarstellung in Nr. 7 (§ 7 Abs. 4 GE), Hilfebedürftige in stationären Einrichtungen von SGB II-Leistungen auszuschließen, bedeutet eine Verschiebung der Kosten in die kommunalfinanzierte Sozialhilfe. Mit dieser Regelung wird der Personenkreis in stationären Einrichtungen von Maßnahmen zur Arbeitsintegration ausgeschlossen mit der Folge, dass ihre gesellschaftliche und berufliche Integration erst im Anschluss an einen stationären Einrichtungsaufenthalt begonnen werden kann. Dies führt zu vielfältigen sozialen und persönlichen Problemen und der Gefahr, dass die Verzögerung der Arbeitsintegration insgesamt zur Erfolglosigkeit führen kann.

### Berufliche Rehabilitation

Entgegen dem Vorschlag des Deutschen Landkreistages werden die Aufgaben zur beruflichen Rehabilitation (§ 16 Abs. 1 GE) nicht bei der Bundesagentur für Arbeit konzentriert, sondern ausdrücklich in die Zuständigkeit von Optionskommunen und ARGen gelegt. Eine solche Regelung wird die betroffenen Schwerbehinderten erheblich benachteiligen, da der dezentrale Aufbau des notwendigen Sachverständigen mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden ist und z. T. wegen der geringen Anzahl von Betroffenen (ca. 100.000 in ganz Deutschland) und der geringen Inanspruchnahme es sich aus Kostengründen gar nicht darstellen lässt. Zum anderen wird die Kostenbelastung durch Reha-Maßnahmen für ARGen und zugelassene kommunale Träger sehr unterschiedlich ausfallen, worauf mit einem unterschiedlichen Entscheidungsverhalten über Maßnahmen reagiert werden wird. Der Deutsche Landkreistag bittet deshalb im Interesse der Betroffenen, die vorgesehene Regelung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
Friedrich

Anlage

**Anlage** zur Stellungnahme des Deutschen Landkreistages vom 24.5.2006

### Zentralisierung des Aufgabenvollzugs im Einzelnen:

#### **Bindung der ARGE n an die Rechtsauffassung des Bundes und Aushöhlung der Aufsichtsbefugnisse der Länder (Nr. 35b aa – § 44b Abs. 3 GE)**

Mit Verweisung auf § 93 SGB X erhält die Arbeitsagentur als gesetzlich fingierter Auftraggeber die Befugnis, der ARGE unter Umgehung der Trägerversammlung ihre Auffassung aufzuzwingen. Die Bindung der ARGE an die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist weder begrenzt auf Rechtsauffassungen noch auf den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit. Eine entsprechende Rechtsbefugnis für die kommunalen Träger ist nicht vorgesehen. Sie würde auch zu unauflösbaren Konflikten in der ARGE führen.

Mit der Verweisung auf § 93 SGB X sind weitere Pflichten der ARGE an die Arbeitsagentur verbunden wie

- die erforderlichen Mitteilungen zu machen,
- auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen,
- nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen (§ 89 Abs. 3 SGB X) und
- die Arbeitsagentur von der Erstattungspflicht zu befreien, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und die ARGE hierfür ein Verschulden trifft.

Die hierfür gegebene Gesetzesbegründung, es handele sich um eine Klarstellung, täuscht über den tatsächlichen materiellen Regelungsgehalt. Die Regelungen würden dem BMAS über die weisungsabhängige Bundesagentur für Arbeit den Durchgriff auf die ARGE n ermöglichen und gegenteilige Auffassungen oder eine andere von den kommunalen Trägern gewollte Umsetzungspraxis ausschließen.

Bisher unterliegt die ARGE weder den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit noch der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Klar geregelt ist, dass die ARGE als Länderbehörde der Fach- und Rechtsaufsicht der Länder unterliegt. Diese würde mit der dargestellten Verweiskette ausgehebelt und unmittelbar dem Weisungsstrang des Bundes unterworfen.

#### **Zugrundelegung der Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit der Evaluation nach § 6c SGB II (Nr. 43c – § 51b Abs. 4 GE)**

Die Änderung soll die Daten der Bundesagentur für Arbeit auch für Controllingberichte über die Optionskommunen und zur Wirkungsforschung über die Optionskommunen verwendbar machen.

Diese Änderungen verschärfen die bisher bei der Datenübermittlung von Optionskommunen zur Bundesagentur für Arbeit bestehenden Probleme, die darin begründet sind, dass die Bundesagentur für Arbeit in Folge ihrer Datenhoheit, ihrer Verfahrensdominanz einseitig die Inhalte des Datenübermittlungskonzepts bestimmt. Die im Gegenzug von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen, wie die Offenlegung der Plausibilitätsmasken, der Zugriff auf die zentrale Personen-Datenverwaltung sowie die Zurverfügungstellung eines automatisierten Rückmeldeverfahrens über den Erhalt

der übermittelten Daten werden trotz Vereinbarung ignoriert. Bei dieser Situation ist hinsichtlich des Systemwettbewerbs zwischen Option und ARGE kaum zu erwarten, dass eine neutrale Datenbasis als Entscheidungsgrundlage vorgelegt wird. Durch die Festschreibung, dass die BA-Daten für den Systemwettbewerb die Grundlage sein sollen, wird die Chance zu einer Diskussion der Datenqualität und Gleichbehandlung der Wettbewerber, die die BA selbst ist, weiter reduziert. Die mit Händen greifbaren Interessenskonflikte innerhalb der BA sollten durch Übertragung der Datenhoheit auf einen neutralen Dritten, wie das Statistische Bundesamt, gelöst werden, der Verfahren, Datenmeldung und Statistikerstellung bestimmt und damit Transparenz für Bund, Länder und Kommunen schafft.

#### **Offenlegung und Datenübermittlung der an die Optionskommunen gemeldeten offenen Stellen, ohne dass diese Zugriff auf den Stellenpool der Bundesagentur für Arbeit erhalten (Nr. 43 a/b – § 51 b Abs. 1 GE)**

Mit der Regelung werden die Optionskommunen verpflichtet, offene Stellen an die BA zu melden.

Diese Vorschrift verschafft der BA unter dem Vorwand der Statistik den Zugang zu offenen Stellen der Optionskommunen und eröffnet ihr die Möglichkeit, auf diese Stellen SGB III-Empfänger zu vermitteln (damit kein Aussteuerungsbetrag an den Bund anfällt). Dadurch kann die Bundesagentur für Arbeit ihre ohnehin im Bereich der Stellenvermittlung günstigere Ausgangslage weiter zu ihren Gunsten verbessern. Für die Optionskommunen bedeutet dies einen ganz erheblichen Wettbewerbsnachteil und ein weiterer Mehraufwand zur Übermittlung von Statistikdaten, was weitere Personalressourcen zweckentfremdet anstelle sie für die Förderung in Arbeit einzusetzen.

Damit reagiert der Bundesgesetzgeber auf die Forderung der Optionskommunen, ihnen den Zugang zu dem Stellenpool der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren. Dies kann nur als „Strafaktion“ und Antwort auf die Forderung der Optionskommunen verstanden werden.

#### **Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen für den Verwaltungsvollzug des SGB II (Nr. 38a – § 47 Abs. 1 GE)**

Damit soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales künftig neben der Weisungsbefugnis gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und der Möglichkeit, die Bundesagentur für Arbeit an seine Auffassung zu binden, organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes im Bereich des SGB II treffen können. Nach der dafür gegebenen Begründung, sollen Interessenkonflikte mit der BA vermieden und Synergieeffekte erzielt werden, ist weder verständlich noch nachvollziehbar. Warum neben der Weisungsbefugnis und der Bindung der BA an die eigene Auffassung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitere Kompetenzen benötigt werden, ist klärungsbedürftig. Diese Regelung steht jedenfalls im Widerspruch zu der zwischen Bundesagentur für Arbeit und Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuschließenden Zielvereinbarung, in der Ziele einvernehmlich festgelegt und nicht hierarchisch angeordnet werden sollen.

Nachdem eine Präzisierung und Eingrenzung der Regelung auf organisatorische Maßnahmen für die BA fehlt,



wird damit in Verbindung mit der oben dargestellten Verweiskette für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, organisatorisch auf die ARGEn zuzugreifen.

#### **Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Erlass von Verwaltungsvorschriften (38a – § 47 Abs. 1 GE)**

Als Begründung für die Ermächtigung wird dargelegt, dass der Bundesrechnungshof ein einheitliches Abrechnungsverfahren für die Optionskommunen fordere und entgegen den Tatsachen behauptet, dass bei den ARGEn eine einheitliche Abrechnung gewährleistet sei.

Diese Vorschrift begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da nach Art. 84 Abs. 2 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Nach der Rechtsprechung sind Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates bloße Empfehlungen. Eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften kann nach Art. 84 Abs. 2 GG nur für die Bundesregierung als Kollegium und nicht eines einzelnen Bundesministeriums erfolgen. Unter „Bundesregierung“ im Sinne von Art. 84 Abs. 2 GG ist danach ausschließlich das aus Bundeskanzler und den Bundesministern bestehenden Kollegium (Art. 62 GG) zu verstehen.

Zudem erlaubt Art. 84 Abs. 2 GG nicht den unmittelbaren Durchgriff der Bundesregierung auf die Kommunen. Entsprechend der Regelung in Art. 84 Abs. 1 GG, wonach die Befugnis des Bundes zum Erlass von Bundesgesetzen nur punktuelle Annexregelungen zum Verwaltungsvollzug zulässt, sind auch Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG in demselben Maße auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, wenn sie die Einrichtung kommunaler Behörden betreffen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Ermächtigung keineswegs auf Verwaltungsvorschriften über Abrechnungsmodalitäten beschränkt ist. Damit geht sie weit über die gegebene Gesetzesbegründung hinaus und verstärkt damit die oben ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken. Die vorgesehene Ermächtigung greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein und höhlt die kommunale Gestaltungsfreiheit aus. Sie ist als verfassungswidrig abzulehnen.

#### **Funktionsübertragung an die Bundesagentur für Arbeit anstelle der ARGEn, SGB II-Leistungen zu gewähren und auszuzahlen (Nr. 41 b – § 50 Abs. 2 GE)**

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass es sich hier nur um eine Klarstellung handele, der zufolge die Bundesagentur für Arbeit verantwortliche Stelle für die Aufgabenwahrnehmung der ARGEn (?) werde. Weiter wird ausgeführt, dass die Leistungsgewährung mittels einer einheitlichen von der Bundesagentur für Arbeit den ARGEn zur Verfügung gestellten EDV-System zu erfolgen habe.

Nach der Begründung wird mit der Vorschrift eine bisher im Gesetz nicht enthaltene Festlegung auf ein zentrales IT-System zur Leistungsgewährung geschaffen und versucht, die mangelhafte BA-Software A2LL zu legitimieren. Vor dem Hintergrund der IT-Defizite, der damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungskosten (Systemausfälle, Personalaufwand), der bestehenden Unklarheit über den tatsächlichen Gesetzesvollzug (Umgehungslösungen,

Erfassungs- und Bearbeitungsfehler etc.) sowie der Menge der zeitnahen Umsetzung von Gesetzesänderungen läuft eine derartige Festschreibung eines monolithischen und defizitären IT-Systems im Gesetz den Interessen für eine wirtschaftliche, sparsame und effiziente Verwaltung entgegen. Zum anderen dürfte die Vorschrift wegen ihres Zirkelschlusses schon rechtlich unzulässig sein, neben den erheblichen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bedenken, da damit der Einsatz von dezentralen IT-Systemen gesetzlich ausgeschlossen würden.

Stattdessen sollten die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass neben dem zentralen IT-System A2LL auch die bei den Optionskommunen erfolgreich eingesetzten dezentralen IT-Systeme bei den ARGEn Verwendung finden können und so die Datenlage zum SGB II erheblich verbessern würden.

#### **Neufassung der Datenübermittlung zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern (41 a – § 50 Abs. 1 GE)**

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Änderungen zur Zulassung der Übermittlung von Daten eine Klarstellung beinhalten, dass ARGEn und Optionskommunen von der Bundesagentur für Arbeit die Daten ehemaliger SGB III-Empfänger erhalten.

Tatsächlich wird durch die Ergänzung von Aufgaben des SGB III, die von der BA wahrgenommen werden, eher ein Grundstein für einen zusätzlichen Datenfluss von den SGB II-Trägern zur BA gelegt. Denn im Gesetzestext wird nicht auf die Herkunft der Daten aus dem SGB III-Vollzug abgestellt, sondern der Zweck des SGB III als Voraussetzung für erforderliche Datenübermittlung neu aufgenommen. Ist tatsächlich das Ziel, Angaben zum SGB III den SGB II-Trägern zugänglich zu machen, sollte dies durch tatsächlich klarstellende Ergänzung des bisherigen Wortlauts mit einem Satz „Insbesondere sind personenbezogene Daten über Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung im SGB III zum Vollzug des SGB II erforderlich.“ erfolgen.

#### **Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Der Deutschen Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen die Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD, die Umsetzung des SGB II insgesamt zu optimieren und die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zu überarbeiten. Die besorgniserregende Entwicklung der Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger seit Inkrafttreten des SGB II im Januar 2005 sowie die damit einhergehende Ausgabensteigerung sowohl für den Bund als auch für die Kommunen machen eine grundlegende Überarbeitung insbesondere des Leistungsrechts im SGB II erforderlich. Dabei müssen die Anreize zur Arbeitsaufnahme in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Bemühungen der Koalitionsfraktionen, zu einer Begrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises und zu einer Konzentration der Leistungen auf die wirklich Bedürftigen zu kommen, werden von den Kommunen unterstützt, gehen aber noch nicht weit genug. Die kommunalen Interessen werden bei der Fortentwicklung des SGB II zudem nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Konzentration der Leistungen ist notwendig, um die finanziellen Ressourcen für die Eingliederung und Aktivierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht zu gefährden. Seit Januar 2005 ist die Zahl von 3,33 Mio. Be-

darfsgemeinschaften auf die vorläufige Zahl von 3,92 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit 5,2 Mio. Arbeitslosengeld II-Empfängern und weiteren 1,8 Mio. Sozialgeldempfängern angewachsen. Wahrscheinlich beläuft sich die tatsächliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im April 2006 bereits auf 4,1 Mio.. Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld sowie die von den Kommunen finanzierten Leistungen für Unterkunft und Heizung sind im gleichen Maße angestiegen. Besorgniserregend ist, dass zunehmend Personen in den Leistungsbezug des SGB II ausschließlich wegen ihrer Ansprüche auf Unterkunftsleistungen kommen. Durch die vorrangige Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf Bundesleistungen sind die Kommunen besonders belastet.

Die Angleichung der Regelsätze in Ostdeutschland zum 01.07.2006 wird zu weiteren Aufwüchsen vor allem bei Erwerbstätigen im Niedriglohnbereich mit aufstockenden Ansprüchen nach SGB II führen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat darauf hingewiesen, dass die negative Anreizwirkung der Regelsatzanhebung in Ostdeutschland schwerwiegend sein kann. 34 % aller sozialversicherungspflichtigen Vollerwerbstätigen haben in den neuen Bundesländern ein Bruttoeinkommen unter 1600 € und könnten damit – bei entsprechender Familiengröße – Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II ggf. geltend machen.

Problematisch ist auch die Entwicklung bei der Hilfebedürftigkeit trotz Erwerbstätigkeit. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Statistikbericht März 2006 veröffentlicht, dass im September 2005 bundesweit bereits 906.000 Personen Leistungen nach SGB II zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen bezogen haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe mit der Anhebung der Hinzuerwerbseinkommenregelung zum 1. Oktober 2005 noch weiter angewachsen ist.

Die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung sind seit Inkrafttreten des SGB II kontinuierlich angestiegen. Angesichts des Kostenvolumens in den ersten 4 Monaten des Jahres 2006 ist absehbar, dass die Beteiligungsquote des Bundes an diesen Leistungen ab dem Jahr 2007 deutlich erhöht werden muss, um die gesetzlich zugesicherte kommunale Entlastung von 2,5 Mrd. € sicherzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Fortentwicklungsgesetz zum SGB II die notwendigen Einsparungen bei den passiven Leistungen der Kommunen nicht realisiert werden können und der Gestaltungsspielraum und Einfluss der Kommunen weiter beschnitten wird. Die mit der Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften vereinbarte Zusammenarbeit der beiden Leistungsträger auf gleicher Augenhöhe wird durch die Stärkung der Position der Bundesagentur für Arbeit und die Schaffung eines unmittelbaren Einflusses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf organisatorische Fragen unterlaufen. Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung kann durch den Ausbau der einmaligen Leistungen nicht erreicht werden.

#### Änderungen in den leistungsrechtlichen Grundlagen des SGB II und des SGB XII

Die Aktivierung und Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Anreize zur Arbeitsaufnahme müssen im SGB II stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Kürzung der anrechnungsfreien Schonbeträge beim Barvermögen zugunsten der Erhöhung der Schon-

beträge bei der Altersvorsorge werden begrüßt, führen aber nicht zu Einsparungen. Die Einführung einer Beweislastumkehr bei eheähnlichen und lebenspartnerchaftsähnlichen Gemeinschaften und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners auf den Bedarf der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft wird als notwendige Schärfung des Leistungsrechts unterstützt.

Der gesetzliche Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen, die hilfsweise Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Ort des tatsächlichen Aufenthalts sowie die Klarstellung im Rahmen der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus greift kommunalen Forderungen auf und wird daher begrüßt.

Die Leistungsausgrenzung bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung wird allerdings abgelehnt, da sie einen nicht sachgerechten und gravierenden Einschnitt darstellt. Die vorgesehene Änderung zum § 7 Abs. 4 SGB II sieht den Ausschluss von Leistungen des SGB II auch dann vor, wenn die Hilfeempfänger z.B. in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebracht sind. In diesen Fällen ist keineswegs von einer Erwerbsunfähigkeit auszugehen, vielmehr ist der Personenkreis der Wohnungslosen besonders auf die aktivierenden Leistungen im SGB II im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwendungsersatz, Trainingsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen und flankierenden Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II angewiesen. Der Ausschluss stationär untergebrachter Personen hätte unter dem Aspekt der Förderung und Integrationsbemühungen erhebliche negative sozialpolitische Auswirkungen. Auch in Bezug auf Untersuchungshäftlinge ist der Ausschluss von Leistungen nicht vertretbar, da hier die Unschuldsvermutung gilt. Insgesamt wird die Neuregelung zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen als Leistungsträger im SGB XII führen.

Die rechtliche Absicherung von Sofortangeboten nach § 15 a SGB II wird begrüßt, da sie in einigen Sozialämtern bereits bewährte Praxis waren und die Aktivierung und Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unverzüglich möglich sein muss. Eine Ausweitung der Sofortangebote sollte für die Personengruppen überlegt werden, die sporadisch Leistungen beantragen. Praktiker vermuten hier Fälle von Schwarzarbeit.

Die Ausweitung der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Auszubildende und Bafög-Empfänger stellt eine Verschiebung von Lasten zu den kommunalen Leistungsträgern dar und wird daher abgelehnt.

Die Änderung des SGB XII ist zu begrüßen, da eine Regelungslücke bei der Übernahme von Mietschulden geschlossen wird. Dies entspricht einer kommunalen Forderung, die den Fachstellen der Wohnungslosenhilfe die Möglichkeit gibt, auch Personen, die nicht hilfebedürftig sind, gleichwohl Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zu gewähren. Im Sinne eines sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel ist diese Regelung angesichts der hohen Folgekosten der Obdachlosigkeit zu begrüßen.

#### Änderungen in der Verwaltungspraxis

Das Fortentwicklungsgesetz zum SGB II enthält einige gravierende Regelungen zur Verwaltungspraxis und zur Zusammenarbeit der Leistungsträger in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II. Die Kommunen kritisieren insbesondere folgende Änderungsvorschläge im Fortentwicklungsgesetz:

1. Die Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren sowie die Einräumung eines Antrags- und Widerspruchsrechts wird von den Kommunen abgelehnt. Die bisherige Regelung in § 44 a SGB II sollte die Rechte des nachrangigen Sozialhilfeträgers wahren und bot ein Verfahren zur Klärung von Auseinandersetzungen zwischen den zuständigen Trägern. Die geringe Zahl der Verfahren vor Einigungsstellen ist ein Indiz für ein gut funktionierendes Verfahren. Die Hinzuziehung der Krankenkassen wird angesichts der erkennbaren Interessenlage zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Auseinandersetzung führen und die Sozialhilfeträger wahrscheinlich tendenziell stärker belasten.
2. Die Änderungen bei der Zusammenarbeit der Leistungsträger im § 44 b SGB II wird von den Kommunen scharf kritisiert. Die vorgesehene Streichung der Wörter „als Leistungsträger“ und die Anwendung des § 93 SGB X in § 44 b Abs. 3 verändert die Rechtsposition der Arbeitsgemeinschaften nachhaltig und wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Die bisherige Zusammenarbeit der Leistungsträger wird durch die Änderungen grundlegend verändert und erheblich belastet. Die Schaffung des Auftraggeber-/Auftragnehmerverhältnisses führt dazu, dass die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 89 Abs. 5 SGB X an die Auffassung des Auftraggebers gebunden wären und damit eine Partnerschaft beider Leistungsträger in den Arbeitsgemeinschaften auf gleicher Augenhöhe nicht mehr möglich ist.

Der Deutsche Städtetag und der Deutschen Städte- und Gemeindebund haben in einer Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II die Stärkung der dezentralen Handlungsspielräume mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinbart und in diesem Rahmen auch die Weisungsrechte der Bundesagentur für Arbeit zur Wahrung der Gewährleistungsverantwortung durch die Bundesagentur eingeräumt. Eine Verstärkung der zentralen Weisungsrechte der Bundesagentur für Arbeit läuft der gemeinsamen Absicht zur Stärkung der dezentralen Strukturen entgegen. Die Verbesserung der Verwaltungspraxis in den Arbeitsgemeinschaften ist jedoch nur durch die Stärkung der dezentralen Handlungsspielräume zu erreichen.

Die Änderung des § 47 Abs. 1, wonach das Bundesministerium für Arbeit und Soziales organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende treffen kann, verstärkt noch den Eindruck, dass die Arbeitsgemeinschaften zukünftig direkt vom Bund gesteuert werden sollen. Derart weitreichende Befugnisse unterlaufen die Grundanlage der Arbeitsgemeinschaften aus zwei gleichberechtigten Trägern und minimieren den Einfluss der Trägerversammlung. Entscheidungen z.B. zum Einsatz der IT-Software oder zur Schwerpunktsetzung der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen kommunale Interessen unmittelbar. Die in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben werden durch zentrale Vorgaben beeinflusst.

Auch die Erweiterung der Innenrevision auf die Arbeitsgemeinschaften kann nur dann akzeptiert werden, wenn gleichzeitig den kommunalen Prüfungsämtern uneingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Den kommunalen Interessen muss auch bei der Steuerung der Arbeitsgemeinschaften mehr als bisher Rechnung getragen werden. Nur durch die Lösung der tatsächlich in der Praxis bestehenden Probleme (z.B. Personalqualifizierung, kleinräumige Sozialdaten, funktionsfähige IT-Ausstattung) können die Verwaltungsstrukturen optimiert werden.

3. Die stärkere Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs wird als notwendigen Begleitung des Reformprozesses unterstützt. Jedoch sollte hierbei die Organisationshoheit der Arbeitsgemeinschaften gewahrt bleiben. Die Strukturen der 356 Arbeitsgemeinschaften und 69 zugelassenen kommunalen Träger sind – auch angesichts der Größe der Arbeitsgemeinschaften und der Zahl der betreuten Bedarfsgemeinschaften – sehr unterschiedlich. Zentrale organisatorische Vorgaben sind daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Stephan Articus

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)263**

24. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB

**Vorbemerkung:**

Die nachfolgende Stellungnahme äußert sich auf der Basis wissenschaftlicher Befunde zur Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts, zu einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und zur Verbesserung der Verwaltungspraxis.

Weiterhin geht sie auf ausgewählte Aspekte der Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein und liefert im Wesentlichen Hintergrundinformationen für das Gesetzgebungsverfahren.<sup>5</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

1.1 Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts

1.1.1 Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug (Artikel 1, Nr. 13)

1.1.2 Vermögensanrechnung (Artikel 1 Nr. 10)

1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs

1.2.1 Neuregelungen bei den Sanktionen (Artikel 1, Nr. 28)

1.3 Verbesserung der Verwaltungspraxis

1.3.1 Regelungen zur Verbesserung des Datenflusses für Forschungszwecke (Artikel 1, Nr. 43)

1.4 Gesamteinschätzung

**2. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV“**

**3. Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Hartz IV-Weiterentwicklung – Existenzsichernd, individuell, passgenau“**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**1.1 Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts**

**1.1.1 Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug (Artikel 1, Nr. 13)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass allen Antragstellern, die bisher keine Leistungen aus SGBIII oder SGBII bezogen haben, unverzüglich eine Eingliederungsmaßnahme angeboten wird. Neben der möglichst frühzeitigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit wird in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt, dass damit die Bereitschaft der Hilfebedürftigen zur Arbeitsaufnahme überprüft werden soll.

<sup>5</sup> Die Stellungnahme wurde verfasst von Martin Dietz, Andreas Hirseland, Susanne Koch, Markus Promberger, Helmut Rudolph, Ulrich Walwei, Ulrich Wenzel und Joachim Wolf.

Zwar sind die Intentionen der Gesetzesänderung nachvollziehbar: Auch aus wissenschaftlicher Sicht erscheint es sinnvoll, zwischen Beginn der Hilfebedürftigkeit und dem Beginn der Betreuung möglichst wenig Zeit verstreichen zu lassen, und so den Unterstützungs- und Vermittlungsprozess zu straffen. In internationalen Studien hat sich zudem gezeigt, dass bereits die Ankündigung einer Maßnahme zu einer vermehrten Abmeldung aus dem Hilfebezug führt – mutmaßlich besonders von solchen Personen, die anderweitige Einkommensquellen aufweisen.

Dennoch ist davor zu warnen, Eingliederungsleistungen „mit der Gießkanne“ an die neuen Hilfebedürftigen zu verteilen. Denn das Ziel, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, kann nur erreicht werden, wenn die Eingliederungsmaßnahme auf die hilfebedürftige Person und ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Und der Einsatz der Maßnahme als flächendeckender Test der Arbeitsneigung geht von einem nicht auf den Einzelfall bezogenen Generalverdacht auf Leistungsmissbrauch aus. Um beide Ziele – schnelle Integration und Vermeidung von Leistungsmissbrauch – mit einem angemessenen Verhältnis von Kosten und Nutzen zu erreichen, ist bei neuen Hilfeempfängern in jedem Fall zunächst ein intensives Profiling notwendig. Hierfür ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum erforderlich. Denkbar wäre ein unverzügliches Profiling-Gespräch mit sofortigem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, in der zielpersonenspezifische Eingliederungsmaßnahmen festgelegt und dem Kunden innerhalb einer Frist von 1 bis 3 Monaten verbindlich angeboten werden. Gegenüber der derzeit diskutierten Variante unspezifischer obligatorischer „Sofortangebote“ ergäbe sich der Vorteil größerer Fallbezogenheit mit erwartbar höheren Aktivierungswirkungen.

### 1.1.2 Vermögensanrechnung (Artikel 1 Nr. 10)

Der Gesetzentwurf sieht vor:

- die Absenkung des von der Anrechnung freigestellten allgemeinen Vermögens von 200 € auf 150 € pro Lebensjahr, sowie die Absenkung des Grundfreibetrages von 4.100 € auf 3.100 € und des Höchstbetrages von 13.000 € auf 9.750 €;
- die gleichzeitige Erhöhung des Freibetrages für geldwerte Ansprüche, die vertraglich der Altersvorsorge dienen, von 200 € auf 250 € pro Lebensjahr für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner. Der betreffende Höchstbetrag soll auf 16.250 € angehoben werden.

Damit wird das Ziel verfolgt, eigene Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter zu unterstützen, ohne den Gesamtbetrag des anrechnungsfreien Vermögens wesentlich zu erhöhen. So bleiben bei Zusammenrechnung der Freibeträge für allgemeines und für der Altersvorsorge dienendes Vermögen unverändert 400 € pro Lebensjahr ab einem Lebensalter von 20 Jahren des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Für Hilfebedürftige unter 20 Jahren verringert sich allerdings der Freibetrag durch die Absenkung des allgemeinen Vermögensfreibetrages. Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind und für die nach § 65 Nr.5 höhere Freibeträge für allgemeines Vermögen gelten, kann sich der Gesamtfreibetrag um bis zu 3.250 € erhöhen.

Unter Status-quo-Bedingungen können die geplanten Änderungen dazu führen, dass bei mehr Bedarfsgemeinschaften allgemeines Vermögen angerechnet wird - gegenüber dem bestehenden Recht maximal 3.250 € Ver-

mögen pro Person zusätzlich. Dies kann die Bedürftigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf des Haushalts um einige Monate hinauszögern. Dies wird sich vor allem bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Kindern unter 15 Jahren auswirken, sofern entsprechende Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Veränderungen bei den Vermögensfreibeträgen können aber Verhaltensanpassungen auslösen, um Anrechnungen zu vermeiden. So werden Anreize gesetzt, Vermögen in die Altersvorsorge anzulegen oder umzuschichten. Für die aktuell im Leistungsbezug stehenden Bedarfsgemeinschaften erwartet das IAB keine nennenswerten Auswirkungen, da frühere Sozialhilfe-Haushalte kein Vermögen und frühere Arbeitslosenhilfe-Haushalte nur zu 2 % Vermögen besaßen, das zu einer (evtl. vorübergehenden) Ablehnung des SGB II-Antrags hätte führen können (Simulationsergebnisse des IAB auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003). Der Anreiz könnte sich daher vornehmlich bei Haushalten mit Arbeitslosengeld I – Bezug auswirken, die mit Bedürftigkeit nach Ausschöpfung des Anspruchs rechnen müssen.

Über diese möglichen Wirkungen hinaus können Auswirkungen in der Vermögensanrechnung auch als Folgewirkung der Änderungen des § 7 zu der Definition von Lebensgemeinschaften und eheähnlichen Partnerschaften eintreten. Eine Quantifizierung ist allerdings vorab nicht möglich.

## 1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs

### 1.2.1 Neuregelungen bei den Sanktionen (Artikel 1, Nr. 28)

Die Neufassung des § 31 Abs. 3 SGB II schreibt vor, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auftretende mehrmalige Pflichtverletzungen als wiederholte Verstöße zu werten und damit stärker zu sanktionieren. Dadurch wird prinzipiell das Prinzip des Forderns verstärkt. Empirische Resultate über besondere Aktivierungseffekte kumulativer Sanktionen liegen bisher noch nicht vor. Allerdings zeigen Studien zu Sanktionen in anderen Volkswirtschaften, dass bereits die Erstsanktion maßgeblich dazu beiträgt, eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Dies mag durchaus auch daran liegen, dass die betroffenen Personen weitere Sanktionen befürchten, insbesondere weil ihr Verhalten aufgrund der ersten Sanktion verstärkt durch Fallmanager kontrolliert wird. Allerdings gibt es keine Evidenz dafür, dass solche Folgesanktionen höher sein müssten als die Erstsanktion. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen des SGB II existieren derartige Wirkungsanalysen bislang wegen fehlender Datengrundlagen weder für die erste noch für weitere Sanktionen.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Möglichkeit eines flexiblen Sanktionszeitraums für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren vor. Eine solche Flexibilisierung ist im Sinne einer einzelfallgerechten Behandlung durchaus positiv einzuschätzen. Ein Problem der Neufassung des § 31 Abs. 6 könnte aber darin bestehen, dass eine einmal ausgesprochene Sanktion möglichst klar und unmissverständlich sein sollte. Dem Fallmanager könnte die Möglichkeit gegeben werden, das Ausmaß eines Verstoßes bei der Sanktionierung zu berücksichtigen – z.B. in Form einer fallspezifisch abstufbaren Wahl zwischen einer ein-, zwei-, oder dreimonatigen Sanktion. In der Praxis sind nachträgliche Verkürzungen möglicherweise

problematisch, da dadurch der Beratungs- und Aktivierungsprozess durch Verhandlungen belastet werden könnte.

Auch die Möglichkeit, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die ihr Arbeitslosengeld II aufgrund einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beantragt haben, stärkt das Prinzip des Forderns. Allerdings erscheint uns die Änderung des einleitenden Satzes von Absatz 4 von „Die Absätze 1 und 3 gelten“ in „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ missverständlich. Denn Erstverstöße nach § 4 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 (absichtliche Verminderung von Einkommen und Vermögen, Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten trotz Belehrung über Rechtsfolgen) wurden bislang entsprechend der Regeln nach § 4 Abs. 1 (30 v.H. Absenkung) geahndet. Mit der Neuregelung könnten sie dann aber auch entsprechend § 4 Abs. 2 (10 v.H. Absenkung) geahndet werden. Welche Sanktion in diesen Fällen relevant sein soll, müsste klargestellt werden.

### 1.3 Verbesserung der Verwaltungspraxis

#### 1.3.1 Regelungen zur Verbesserung des Datenflusses für Forschungszwecke (Artikel 1, Nr. 43)

Mit den §§ 6c und 55 hat der Gesetzgeber eine umfangreiche Wirkungsforschung zum SGB II festgeschrieben. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sieht nun einige Änderungen zur Erweiterung und Verbesserung des Datenflusses für die Wirkungsforschung vor, die die Qualität der Forschung verbessern werden. Um für den Umgang mit Forschungsdaten, insbesondere ihre Speicherung für langfristige Projekte, die gleichen Voraussetzungen zu schaffen wie für die Arbeitsmarktforschung im SGB III, wäre allerdings zusätzlich eine Ergänzung des §282 SGB III erforderlich, die dies ermöglicht.

#### 1.4 Gesamteinschätzung

Die mit dem Fortentwicklungsgesetz verbundenen Einsparungsziele sind ehrgeizig und ihre Erreichung ist aus wissenschaftlicher Sicht unsicher. Dabei kann das IAB als Forschungsinstitut zu den fiskalischen Konsequenzen der Optimierung des Verwaltungsprozesses nicht fundiert Stellung nehmen. Unabhängig davon sind die durch eine Gesetzesanpassung ausgelösten Verhaltensänderungen nicht ex ante prognostizierbar. So kann es sowohl durch eine veränderte Vermögensanrechnung als auch durch Maßnahmen, die auf eine Bekämpfung des Leistungsmissbrauches zielen, zu individuellen Verhaltensanpassungen kommen, die die intendierten Effekte abschwächen. Auch sind die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Gestaltung der Bedarfsgemeinschaften nicht wissenschaftlich abschätzbar.

Einsparungen durch Maßnahmen gegen den Leistungsmissbrauch setzen voraus, dass dieser überhaupt in erheblichem Maße zu Kostensteigerungen beigetragen hat. Hierzu liegen jedoch keine empirischen Befunde vor. Dies gilt ebenfalls für die Frage, ob ein Leistungsmissbrauch durch die geplanten Änderungen wirksam begrenzt werden kann.

Sinnvoll erscheint es jedoch, Leistungsbezieher durch möglichst viele Angebote zu aktivieren und bei unbegründeter Verweigerung Sanktionen zu verhängen. Diese Angebote sollten sich jedoch an der spezifischen Situation des jeweiligen Arbeitslosen orientieren. Bei marktnahen Arbeitslosen kann eine Maßnahme sogar unangebracht sein und die Integration verzögern. Daher sollte

jedem Maßnahmeninsatz ein gründliches Profiling vorausgehen. Zwischen der kostenorientierten Straffung der Prozesse und der Arbeitsmarktintegration besteht also ein Zielkonflikt. Hier ist ein Ausgleich zwischen dem notwendigem Kostenbewusstsein und der individuellen Betreuung und Integration der Arbeitslosen zu finden.

Die Fortentwicklung und Verbesserung der bestehenden Gesetze ist grundsätzlich zu befürworten. Sie setzt jedoch zu einem Zeitpunkt ein, zu dem zu vielen relevanten Fragestellungen noch keine belastbaren empirischen Befunde aus der wissenschaftlichen Begleitforschung vorliegen. Mit Ergebnissen, auf deren Grundlage eine wissenschaftlich fundierte Fortentwicklung des Hartz-IV-Gesetzes erfolgen kann, ist ab Ende 2006 zu rechnen.

#### 2. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV“

Der Antrag besteht aus drei impliziten Grundbestandteilen:

1. Es wird das Scheitern von Hartz IV postuliert und verkündet, ohne dass dies auch nur entfernt belegt wird.
2. Es wird ein grundlegend anderes Sozialstaatsmodell angesprochen.
3. Es werden etliche Details eines Änderungsgesetzes vorgeschlagen, denen das ausdrückliche Interesse der Antragsteller an materieller Besserstellung der SGB-II-Klienten gemeinsam ist.

Hierzu soll im Folgenden kurz Stellung genommen werden.

Zu 1.

Aus wissenschaftlicher Sicht können Aussagen zur Zielerreichung oder zum Scheitern von Hartz IV derzeit noch nicht getroffen werden. Denn der Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes ist noch zu kurz, um Aussagen auf verlässlicher Datengrundlage treffen zu können. Zudem zeigen die Erfahrungen anderer europäischer Länder, dass tief greifende Arbeitsmarktreformen wie Hartz IV mehrere Jahre brauchen, um Wirkung zu entfalten. Menschliches Handeln und die entsprechenden Gewohnheiten ändern sich nicht mit einem Federstrich.

Gleichwohl werden im Antrag der Fraktion DIE LINKE einige empirisch zu untersuchende Aspekte von Hartz IV angesprochen – denen die Forschungsprogramme zum SGB II bereits Rechnung tragen: Veränderungen des Risikos der Altersarmut, eventuelle Substitutionswirkungen von Arbeitsgelegenheiten, Wirkungen von Hartz IV auf Frauen. Die entsprechenden Projekte sind angelaufen, erste Teilergebnisse sind noch für 2006 zu erwarten.

Bei allem ist aber zu berücksichtigen: Armut gab es schon vor Hartz IV, auch über Tendenzen einer Spaltung der Gesellschaft wird in der wissenschaftlichen Gegenwartsdiagnose seit Jahrzehnten gesprochen.

Zu 2.

Im Antrag ist viel die Rede von einem ‚Individualprinzip‘, das schrittweise in die Grundsicherung eingeführt werden soll. Auch wird der Gedanke einer gegenleistungsfreien Grundversorgung angeführt. Hierbei würde es sich um einen grundlegenden Wechsel des normativen Bezugsrahmens der deutschen Sozialpolitik handeln, insbesondere der Armutspolitik, in der bislang das Subsidia-

ritätsprinzip gilt – eine Norm von Verfassungsrang. Fragen des normativen Grundrahmens der Sozialpolitik entziehen sich aber der wissenschaftlichen Bewertung durch die Arbeitsmarktforschung.

Zu 3.

Der gemeinsame Nenner der vielen Detailvorschläge ist eine materielle Besserstellung Hilfebedürftiger, wobei die Antragsteller nicht spezifizieren, wie diese Maßnahmen gegenfinanziert werden könnten. Hierzu sei nur ganz allgemein auf mögliche negative Beschäftigungseffekte jeder Art von Gegenfinanzierung verwiesen sowie auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit marktwirtschaftlich verfasster Wohlfahrtsstaatsysteme.

Außerdem ist zu beachten, dass die Höhe von Transferleistungen die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit beeinflusst. Die Armutsforschung, aber auch die Entwicklungsländerforschung der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass man mit einer großzügigen ‚Rundumversorgung‘ erwerbsfähiger Hilfebedürftiger den Betroffenen einen Bärendienst erweist. Ob das ALG II und seine Nebenleistungen einen angemessenen Lebensunterhalt sicherstellen, werden genauere Untersuchungen zeigen. In jedem Falle, dies zeigen erste Ergebnisse, kann nicht von einer pauschalen Schlechterstellung aller Betroffenen ausgegangen werden.

### **3. Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

„Hartz IV-Weiterentwicklung – Existenzsichernd, individuell, passgenau“

Abschnitt I der Beschlussvorlage lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht kaum kommentieren, weil hier normative Erwägungen im Vordergrund stehen.

Abschnitt II enthält eine Reihe von Forderungen, die auf die Armutsfestigkeit der Grundsicherung im Rahmen des SGB II und eine Verbesserung der Reintegrationswirkungen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zielen. Insoweit hier eine möglichst unbürokratische und an der individuellen Bedarfslage orientierte Arbeitsmarktpolitik angemahnt wird, zielen einzelne Vorschläge in die richti-

ge Richtung. Dies gilt etwa für die Idee einer Flexibilisierung der Sanktionen bei Personen unter 25 Jahren, die über die im Gesetzentwurf der Koalition vorgeschlagenen Regelungen hinaus geht (Abschnitt II.18). Wie in der Kommentierung zur BT-Drucksache 16/1410 (Abschnitt 2) ausgeführt, ist die Möglichkeit einer nachträglichen Streichung oder Verkürzung von ausgesprochenen Sanktionen jedoch als problematisch zu bewerten.

Bei den Eingliederungsleistungen ist zwar die im Antrag formulierte Erkenntnis richtig, dass für jeden Hilfeempfänger die für ihn individuell passende Maßnahme gefunden werden muss. Gleichzeitig wird im Antrag aber pauschal ein Vorrang von Qualifizierung und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten vor Ein-Euro-Jobs gefördert (Abschnitt II.7), dessen Notwendigkeit für eine Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit so aus wissenschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt ist. Die Möglichkeit von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante besteht bereits nach geltendem Recht.

Die Auswirkungen des SGB II auf Personengruppen mit spezifischen Voraussetzungen und/oder Integrationshemmnissen (z.B. nichtbedürftige Langzeitarbeitslose in Partnerschaften, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, Jugendliche) sind Gegenstand der IAB-Wirkungsforschung. Untersucht werden hier nicht nur die Lebensverhältnisse und Integrationschancen, sondern auch die Erfahrungen im Umgang mit den Trägern der Grundsicherung. Ergebnisse hierzu liegen bislang jedoch noch nicht mit ausreichender Belastbarkeit vor. In welchen Bereichen der Armutsbekämpfung und des Aktivierungsprozesses Nachbesserungsbedarf besteht, lässt sich somit noch nicht mit wissenschaftlicher Sicherheit feststellen.

Mit Blick auf die übrigen Einzelvorschläge ist festzustellen, dass Kosteneffekte, mögliche Mitnahmeeffekte (z. B. Abschnitt II.8) und Vorschläge zur Gegenfinanzierung im Einzelnen nicht thematisiert werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)265**

26. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -**

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV - Drucksache 16/997 -**

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau - Drucksache 16/1124 -**

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

**Zusammenfassung**

1. Der Deutsche Verein begrüßt, dass einige seiner Änderungsvorschläge im Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgenommen wurden (Babyerstaussstattung als einmalige Leistung, der gesetzliche Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen, die hilfsweise Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Ort des tatsächlichen Aufenthalts sowie die Klarstellung im Rahmen der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus). Der Deutsche Verein hat in seinen früheren Stellungnahmen darüber hinaus die Aufnahme einer Öffnungsklausel für atypische Bedarfe gefordert.<sup>6</sup>
2. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines Außendienstes wird wegen des Eingriffs in die Organisationshoheit der Leistungsträger abgelehnt.
3. Den Änderungen in Bezug auf die Leistungsausgrenzung wegen Unterbringung in einer stationären Einrichtung kann der Deutsche Verein nicht zustimmen, da sie im Ergebnis rückschrittlich sind und Eingliederungshilfen dem betroffenen Personenkreis ohne Grund nicht mehr zugänglich sein werden.
4. Der Deutsche Verein lehnt die Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Partners auf den Bedarf der Kinder des Partners im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft ab, da dies zu einem Wertungswiderspruch zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht führt.<sup>7</sup>

5. Neben der Anrechnung der titulierten Unterhaltsansprüche schlägt der Deutsche Verein vor, auch die nicht titulierten, aber tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
6. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass durch die Nichtanrechnung des Zuschlags auf das Arbeitslosengeld II künftig die Personen von Eingliederungsleistungen ausgegrenzt werden, deren Einkommen knapp über der Bedürftigkeitsgrenze liegt.
7. Die Formulierung zum Thema „Haushaltsenergiekosten“ lehnt der Deutsche Verein ab, da sie nicht ausreichend präzise ist und daher zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen kann.
8. Der Deutsche Verein hält den existenzsichernden Ausbau des BAföG anstelle der Zuschussregelung in § 22 Abs. 7 SGB II-Entwurf für systemgerecht.
9. Der Deutsche Verein regt an, die Sanktionsvorschriften entsprechend der Regelung im BSHG zu flexibilisieren.
10. Der Deutsche Verein lehnt das Recht zur Anrufung der Einigungsstelle für die Krankenkassen ab, weil dieses Vorhaben systemfremd ist.
11. Durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 44b und 47 wird das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Leistungsträgern gestört und der Gestaltungsspielraum vor Ort unzumutbar eingeschränkt.
12. Der Deutsche Verein begrüßt die Änderung des § 21 SGB XII und regt darüber hinaus an, die Mietschuldenübernahme auch als Beihilfe zu ermöglichen und

<sup>6</sup> Die kommunalen Spitzenverbände äußern hiergegen mittlerweile wegen einer möglichen Kostenausweitung Bedenken.

<sup>7</sup> s. Fußnote 1



die Meldepflicht der Amtsgerichte in die ZPO zu übernehmen.

13. Ergänzend schlägt der Deutsche Verein vor, neben dem Antragsteller auch die von ihm vertretenen anderen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) über den Leistungsbezug zu informieren.

### I. Aufnahme der bisherigen Vorschläge des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein hat bereits 2005 in mehreren Stellungnahmen eine Reihe von Änderungsbedarfen zum SGB II benannt (vgl. [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)). Wir begrüßen insbesondere, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ folgende Vorschläge aufgreift und zu sachgerechten Neuregelungen führt:

- die ausdrückliche Aufnahme der Babyerstausrüstung als einmalige Leistung (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
- den gesetzlichen Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen und die Möglichkeit der Rückübertragung (§ 33),
- die hilfsweise Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Ort des tatsächlichen Aufenthalts, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann (§ 36 Satz 3) sowie
- die Klarstellung bei der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus, dass der Anspruch unabhängig von der strittigen Frage entsteht, ob im Frauenhaus ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde (§ 36 a).

Hingegen ist zu unserem Bedauern festzustellen, dass viele weitere vom Deutschen Verein angeregte Reformen im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurden. Insbesondere ist nach wie vor keine abweichende Bemessung der Regelleistung vorgesehen, durch die auch Bedarfe gedeckt werden können, die dauerhaft vom Regelbedarf abweichen (z.B. Kosten zur Wahrnehmung des verfassungsrechtlich geschützten Umgangsrechts). Nur durch eine abweichende Festsetzung der Regelleistung könnte dem Individualisierungsgrundsatz entsprochen werden, das dem Fürsorgerecht immanent ist und deshalb auch im SGB II Anwendung finden muss. Zur Deckung dieser im Einzelfall abweichenden, regelmäßig erhöhten Bedarfe ist die darlehensweise Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II nicht hilfreich. Da die o.g. Bedarfe eindeutig den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzurechnen sind, können sie auch nicht über die „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII gedeckt werden. Über die Heranziehung des § 73 SGB XII für solche Bedarfe würde zudem eine erneute Doppelzuständigkeit begründet. (ausführlicher: DV: aktualisierte Änderungsbedarfe zum SGB II – s. [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)).<sup>8</sup> Der Deutsche Verein regt daher nochmals an, § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB II wie folgt zu fassen:

*„Sie ist abweichend zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.“*

### II. Zu den einzelnen Regelungen

Im folgenden wird zu den einzelnen Änderungsvorschlägen Stellung bezogen.

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 1.

### 1. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II – Einrichtung eines Außendienstes

Um einem eventuellen Leistungsmissbrauch vorzubeugen, hält der Deutsche Verein den Einsatz eines Ermittlungsdienstes auch aus präventiven Gründen grundsätzlich für sinnvoll. Eine gesetzliche Verpflichtung, Außendienste einzurichten, ist hingegen nicht erforderlich.

Denn der Gesetzgeber hat bereits ausreichende rechtliche Grundlagen geschaffen, dass Leistungsträger bei Bedarf Ermittlungsdienste einsetzen können. Mit § 20 SGB X haben die Träger der Leistungen ein bewährtes Instrumentarium, dem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs nachzugehen. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus würde die geplante Verpflichtung der Leistungsträger zur Einrichtung eines Außendienstes in ihre Organisationshoheit eingreifen.

Der Deutsche Verein schlägt daher vor, von einer gesetzlichen Vorschrift zur Einrichtung von Außendiensten abzusehen.

### 2. Zu § 7 Abs. 4 SGB II – Ausschluss von stationär untergebrachten Personen

Die Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II führt in der Praxis wegen der fehlenden Definition der stationären Einrichtung und der fehlenden Differenzierung zu unerwünschten Ergebnissen: Bestimmte Personengruppen erhalten nicht die für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlichen Hilfen. Auch wenn der Deutsche Verein davon ausgeht, dass es sich bei den stationären Einrichtungen i.S. des § 7 Abs. 4 SGB II nur um vollstationäre Einrichtungen handeln kann, werden dennoch größere Personengruppen (z.B. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe), deren Eingliederung in Arbeit befördert werden sollte, von den Eingliederungsleistungen des SGB II ausgeschlossen. Dies ist allenfalls dann akzeptabel, wenn sie aufgrund von Maßnahmen, denen sie sich in einer stationären Einrichtung unterziehen, an der Aufnahme von Arbeit gehindert sind.

Hinzu kommt, dass die Vorschriften der §§ 18, 19 BSHG nicht in die Regelungen des SGB XII übernommen worden sind, so dass es in der Praxis für Personengruppen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, an Integrationsangeboten mangelt. Dies würde künftig wegen der vorgesehenen Streichung der Sechs-Monatsfrist in § 7 Abs. 4 SGB II sogar für Personen gelten, die nur für wenige Tage oder Wochen stationär untergebracht werden. Bereits angelaufene Eingliederungsmaßnahmen müssten bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wieder abgebrochen werden. Damit werden die Ziele des SGB II, die Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf den Arbeitsmarkt zu befördern, unterlaufen.

Zudem führt die vorgesehene Streichung der Sechsmonatsfrist bei mehreren kurzen Aufenthalten zu einem mehrfachen Zuständigkeitswechsel. Durch den sofortigen Ausschluss von stationär untergebrachten Personen wechseln diese in die Zuständigkeit des SGB XII. Die hierdurch bei den Kommunen entstehenden Mehrkosten würden eine Neuberechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erforderlich machen.

Richtig an der vorgesehenen Neuregelung ist der Ansatz, Personen, die tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht vom Leistungsbezug auszunehmen.

Der Deutsche Verein lehnt die vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 4 SGB II hinsichtlich der Regelung der sta-

tionären Unterbringung ab und wiederholt seinen Vorschlag, § 7 Abs. 4 SGB II wie folgt zu fassen:

*„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt und durch Maßnahmen in der vollstationären Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht.“*

Auch fehlt es nach wie vor an einer Definition der stationären Einrichtung. Hierbei sollte insbesondere eine Abstimmung mit dem SGB XII herbeigeführt werden.

### 3. Zu § 9 SGB II – Anrechnung von „Stiefelterneinkommen“

Der Deutsche Verein lehnt eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens des (verheirateten oder eheähnlichen bzw. partnerschaftsähnlichen) Partners auf den Bedarf der Kinder des Partners im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 SGB II ab.

Eine solche Anrechnung würde zu einem Wertungswiderspruch zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht führen.<sup>9</sup> § 1601 BGB kennt eine Unterhaltspflicht nur zwischen Verwandten. Eine Erweiterung auf die Kinder der Ehegatten ist nicht vorgesehen – und schon gar nicht auf die Kinder des nicht ehelichen Partners. Gegen die Unterhaltsansprüche der leiblichen Kinder vermag der Elternteil nicht einzuwenden, dass er die mit ihm in einem Haushalt zusammen lebenden Kinder seiner Partnerin/seines Partners unterhalten müsse. Da das Zivilrecht keine entsprechenden Unterhaltsansprüche kennt, kann die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten gegenüber seinen leiblichen Kindern durch sie auch nicht gemindert werden.

Dasselbe gilt für die Pfändungsfreigrenzen. Das Arbeitseinkommen steht der Bedarfsgemeinschaft nur eingeschränkt zur Verfügung, wenn Ansprüche Dritter bedient werden müssten. Der pfändbare Teil des Einkommens bestimmt sich nach § 850 c ZPO insgesamt nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen. Hierbei sind wiederum die Kinder des Partners oder der Partnerin nicht zu berücksichtigen, sie mindern den pfändbaren Betrag nicht. Der Stiefelternteil kann daher die Verpflichtung, die Kinder des Partners/der Partnerin unterhalten zu müssen, weder dem Anspruch seiner eigenen Kinder noch dem Anspruch seiner Gläubiger entgegenhalten.

Hinzu kommt, dass durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern einbezogen werden, so dass die Anrechnung des Einkommens des Partners des Elternteils weit über die Volljährigkeit des Kindes hinausgehen würde.

Stattdessen sollte in § 9 Abs. 5 SGB II die Vermutung, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, auf den eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Partner erweitert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

*„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies*

*nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Als verschwägert gelten auch die Kinder eines Partners mit dessen eheähnlichem oder lebenspartnerschaftsähnlichem Partner.“<sup>10</sup>*

### 4. Zu § 11 SGB II – Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 11 Abs. 2 Satz 1 um Nr. 7 zu erweitern, der vom Einkommen des Hilfeempfängers titulierte Unterhaltsansprüche absetzt. Diese Neuregelung wird vom Deutschen Verein ausdrücklich begrüßt, es wird aber darüber hinaus angeregt, auch nicht titulierte Unterhaltsansprüche, die tatsächlich geleistet werden, abzusetzen.

In der Rechtsprechung über Absetzungen von dem zu berücksichtigenden Einkommen wurde die einkommensmindernde Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft bisher mit Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage verneint.<sup>11</sup> Dagegen sehen die Hinweise der Bundesagentur zu § 11 SGB II unter Nr. 11.5 zumindest vor, dass Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruchs zu erbringen hat, von dem bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen sind, wenn es sich um Unterhaltspflichten gegenüber Personen handelt, die gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich vorrangig sind oder diesen zumindest im Rang gleichstehen, und wenn der Unterhaltsverpflichtete die tatsächliche bisherige Erbringung der Unterhaltszahlungen nachweist. Für die Berücksichtigung der titulierten Unterhaltsansprüche soll nunmehr eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

In der Lebenswirklichkeit wird den sich aus dem bürgerlichen Recht ergebenden Unterhaltsverpflichtungen jedoch auch ohne Titulierung nachgekommen. Auch solche Unterhaltszahlungen müssen einkommensmindernd berücksichtigt werden, soweit die Berechtigten im Rang den (weiteren) in der Bedarfsgemeinschaft des Verpflichteten lebenden und nach bürgerlichem Recht ebenfalls Berechtigten im Rang vorgehen oder gleichstehen. Ohne eine solche Berücksichtigung würde sich das Sozialrecht in Widerspruch zur bürgerlichen Rechtsordnung setzen.

Zur Schaffung einer offenbar erforderlichen Rechtsgrundlage wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

*„Nr. 7 nach bürgerlichem Recht geschuldete und tatsächlich erbrachte Unterhaltszahlungen an Berechtigte, die im Rang den unterhaltsberechtigten Mitgliedern in der Bedarfsgemeinschaft des Verpflichteten vorgehen oder gleichstehen.“*

### 5. Zu § 19 SGB II – befristeter Zuschlag

Mit der neuen Formulierung des § 19 SGB II stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass der Zuschlag nach § 24 SGB II nicht in das Arbeitslosengeld II eingerechnet wird. Daher kann den befristeten Zuschlag nur erhalten, wer Arbeitslosengeld II bezieht. Die bislang unterschiedliche Handhabung des § 19 SGB II wird damit beendet. Diese Einheitlichkeit durch die gesetzgeberische Klarstellung begrüßt der Deutsche Verein.

<sup>9</sup> Siehe auch Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 14. Juli 2005, L 14 B 48/05 AS ER.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil des SG Augsburg vom 2. Juni 2005, S 1AS 89/05.

Der Deutsche Verein möchte auf die durch die Nichtanrechnung des Zuschlags neu entstehende Problematik hinweisen. Wird der Zuschlag nicht mehr zum Arbeitslosengeld II gerechnet, werden die Personen, welche über Einkommen und/oder Vermögen verfügen, das knapp über den Grenzen des SGB II liegt, nicht mehr als hilfebedürftig gelten. Damit werden sie auch von den Eingliederungsleistungen ausgeschlossen und verlieren zudem den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, wenn sie außer dem SGB-II-Bezug keinen anderen Tatbestand der Versicherungspflicht erfüllen.

#### 6. Zu § 20 SGB II – Haushaltsenergiekosten

Der Deutsche Verein schlägt vor, von der vorgesehenen Neuregelung abzusehen.

Die Regelung soll der Klarstellung dienen, dass Wärmeenergie nicht von der Regelleistung umfasst wird. Der Wortlaut geht jedoch über dieses Ziel hinaus und kann in einer Vielzahl der Fälle zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Leistungen nach §§ 20 und 22 SGB II führen. Denn die Formulierung „Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile“ schließt beispielsweise auch den Aufwand für Strom aus, der für den Betrieb einer Gasetagenheizung erforderlich ist, die eine (immer elektrisch betriebene) Umwälzpumpe hat. In diesem Fall wären anteilig Stromkosten als Leistungen nach § 22 zu gewähren. Diese vermutlich nur sehr geringen Beträge wären praktisch aber nicht getrennt zu erfassen. Es käme zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

#### 7. Zu § 22 SGB II - Zuständigkeit für Erstaussstattung

Der Deutsche Verein begrüßt die geplante Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeiten der einzelnen Leistungsträger. Die derzeit uneinheitliche Handhabung, die immer wieder zu Zuständigkeitsstreitigkeiten und Verzögerungen führt, werden durch die Neuregelung des § 22 SGB II nunmehr einheitlich festgelegt.

Dabei bleibt jedoch offen, wie die in § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II n.F. Formulierung „...der für den Ort der Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen...“ zu verstehen ist.

Der Deutsche Verein möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit dieser geplanten Neuformulierung des § 22 SGB II leider ungeklärt bleibt, welcher Leistungsträger für die Erstaussstattungen für eine Wohnung nach dem Umzug zuständig ist. Insoweit besteht Ergänzungsbedarf.

#### 8. Zu § 22 Abs. 7 SGB II - Zuschuss zu den Unterkunftskosten

Zwar wird mit der geplanten Regelung eines Zuschusses zu den Unterkunftskosten eine Lücke geschlossen und können künftig Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Dennoch sollte eine solche Regelung nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht in das SGB II eingearbeitet werden. Die vorgesehene Regelung im SGB II geht zu Lasten der Kommunen. Wegen des Nachrangs der Leistungen des SGB II zu anderen Leistungen müssen stattdessen die vorrangigen Leistungsgesetze, hier das BAföG und das SGB III, existenzsichernd ausgebaut werden. Dies hatte der Deutsche Verein seit langem gefordert. Auch im Koalitionsvertrag wird eine solche Vorgehensweise angekündigt. Dort heißt es: „Junge Menschen, die BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sol-

len künftig aus diesen Systemen bedarfsdeckende Leistungen erhalten,...“<sup>12</sup>

#### 9. Zu § 26 SGB II – Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen

Der geplanten Änderung in § 26 SGB II durch den neuen Absatz 3 und der damit verbundenen Übernahme der Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung ist zuzustimmen.<sup>13</sup> Es sollte aber durch eine Ergänzung des § 26 Abs. 3 SGB II sichergestellt werden, dass der Personenkreis des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB II den Arbeitslosengeld-II-Empfängern im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V gleichgestellt ist, damit ein Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung gesichert ist.

#### 10. Zu § 31 SGB II – Flexibilisierung der Sanktionen

Der Deutsche Verein hatte in seiner Stellungnahme zu den „Aktualisierten Änderungsbedarfen zum SGB II“ ausdrücklich die im Koalitionsvertrag vertretene Auffassung unterstützt, dass die bisherigen Sanktionsregelungen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Er hatte bereits im Juni 2005 gefordert, die Sanktionsregelungen, insbesondere für Jugendliche, flexibler zu gestalten.

Die jetzt vorgesehenen Änderungen führen jedoch nicht zu der fachlich erforderlichen Flexibilisierung, die für ein effektives Fördern und Fordern unabdingbar sind (außer der Möglichkeit, den Sanktionszeitraum bei Jugendlichen auf sechs Wochen zu verkürzen, was jedoch unzureichend ist), sondern zu einer weiteren Verschärfung. Die starre Frist von drei Monaten und die festgelegte Höhe der Reduzierung der Regelleistung verhindern, dass einzelfallangemessen reagiert werden kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Hilfeempfänger auf das Verhängen von Sanktionen sehr unterschiedlich reagieren. Die vorgesehenen, starren Regelungen für alle können bei einzelnen Hilfeempfängern die gewollte Wirkung haben. Bei anderen können sie jedoch zu einem verstärkten Rückzug führen, der den Integrationsprozess erschwert, zusätzliche Maßnahmen erfordert und somit zu zusätzlichen Kosten führt. So kann es im Einzelfall nötig sein, zur Weckung der Mitwirkungsbereitschaft schon bei der erstmaligen Verweigerung die Regelleistung insgesamt zu streichen. Gleichzeitig muss es jedoch möglich sein, bei Wiederaufnahme der Mitwirkungsbereitschaft die Leistungen wieder anlaufen zu lassen. Die Regelung des § 31 SGB II ist insgesamt zu unflexibel und führt z.T. zu Sanktionen, die nicht zur Weckung der Mitwirkungsbereitschaft geeignet sind und somit ausschließlich als „Bestrafung“ empfunden werden. Auch der zu lange „Bewährungszeitraum“ von einem Jahr führt zu einer Verschärfung. Es wird angeregt, die Regelung des § 25 BSHG zu übernehmen, die es der Sozialhilfepraxis in der Vergangenheit erlaubt hat, einzelfallangemessen zu reagieren.

#### 11. Zu § 40 Abs. 3 SGB II – Wiederholte Antragstellung

Inwieweit die Änderung des § 40 Abs. 3 SGB II eine Verbesserung oder Verschlechterung für den Hilfebedürftigen bedeutet, ist davon abhängig, ob man der Ansicht folgt, dass § 37 Abs. 2 SGB II, der eine Leistungs-

<sup>12</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 28, Zeilen 1357 ff.

<sup>13</sup> s. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur sozialverträglichen Umsetzung des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 19.9.2005, www.deutscher-verein.de.

gewährung für Zeiten vor der Antragstellung ausschließt, der generellen Regelung des § 28 SGB X vorgeht. In diesem Fall – für den die speziellere Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB II spricht – führt die vorgesehene Änderung zu einer Verbesserung für die Hilfeempfänger. Es wird jedoch auch die Ansicht vertreten, dass auch für die Bezieher von SGB II-Leistungen § 28 SGB X anzuwenden ist. In diesem Fall ist nicht nachvollziehbar, warum die Hilfeempfänger schlechter gestellt werden sollten als die Bezieher anderer Antragsleistungen (beispielsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

### 12. Zu § 44a SGB II – Antragsrecht der Krankenkassen / Wegfall der Vorleistungspflicht?

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen nunmehr auch die Krankenkassen der Entscheidung der Agentur für Arbeit über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit widersprechen und die Einigungsstelle anrufen können. Dieses Widerspruchsrecht entsteht nicht erst mit einem konkreten Leistungsfall. Es reicht bereits die Versicherungspflicht. Das ergibt sich aus der Formulierung: „...zu erbringen hätte...“ (§ 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II n.F.).

Der Deutsche Verein lehnt die Aufnahme eines Antragsrechts der Krankenkassen als systemwidrig ab. Die Krankenkassen sind selbst nicht Leistungsträger des SGB II und auch nicht bei Nichterwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen zuständiger Leistungsträger. Ihr vorgesehene Antragsrecht begründet sich ausschließlich aus wirtschaftlichen Interessen. Lässt man ein Antragsrecht der Krankenkassen zu, ließe sich eine vergleichbare Rechtsstellung anderer Beteiligter, auf die finanzielle Auswirkungen der Entscheidung der Einigungsstelle zu erwarten sind, nur noch schwer begründen.

Bei der vorgesehenen Neufassung des § 44a Abs. 1 SGB II entfällt der bisherige Satz 2 („Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.“). Dadurch würde die Vorleistungspflicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Einigungsstelle entfallen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

### 13. Zu § 44 b Abs. 3, § 47 SGB II – Weisungsrecht des Bundes

Der Deutsche Verein lehnt die durch den Gesetzentwurf wachsende Möglichkeit der zentralen Steuerung der Umsetzung des SGB II durch den Bund ab.

Nach der vorgesehene Neuformulierung in § 44 b Abs. 3 SGB II soll festgelegt werden, dass die Agentur für Arbeit Auftraggeber der Arbeitsgemeinschaft ist. § 93 SGB X soll im Verhältnis der Agentur für Arbeit zur Arbeitsgemeinschaft Anwendung finden mit der Folge, dass die Bundesagentur die Arbeitsgemeinschaften an ihre Auffassung binden kann, soweit sie Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt. Darüber hinaus soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt werden, der Bundesagentur Weisungen zu erteilen.

Die vorgesehenen Regelungen führen im Ergebnis dazu, dass das BMAS und die BA sehr weitreichende Eingriffsbefugnisse in die Ausgestaltung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften erhalten. Dadurch werden die den ARGEn durch die Rahmenvereinbarung zwischen BMWA, BA und kommunalen Spitzenverbänden eingeräumten dezentralen Handlungsmöglichkeiten beschnit-

ten. Ein weitreichender Eingriff in das operative Geschäft der ARGEn wird ermöglicht. Entgegen der in der Rahmenvereinbarung angestrebten weiteren Dezentralisierung der Umsetzung des SGB II, die es ermöglichen sollte, auf regionale Besonderheiten einzugehen, führen die Regelungen zu einer weiteren Zentralisierung der Umsetzung.

Ziel der geteilten Leistungsträgerschaft im SGB II und die Zusammenführung in den Arbeitsgemeinschaften war es, die Erfahrungen beider Partner in den Prozess der Umsetzung des SGB II einfließen zu lassen. Dafür ist eine gleichberechtigte Beteiligung beider Partner unverzichtbar. Die Kompetenzen des Leistungsträgers Kommune liegen dabei insbesondere in den Erfahrungen mit der flexiblen Ausgestaltung der Umsetzung an Hand der regionalen Besonderheiten. Die Abstimmung der Leistungsträger Bundesagentur und Kommune hat richtigerweise in der Trägerversammlung zu erfolgen. Durch das weitgehende „Durchgriffsrecht“ des Bundes wird jedoch die Meinungs- und Willensbildung in der Trägerversammlung unterlaufen. Den Arbeitsgemeinschaften wird die Möglichkeit genommen, Gestaltungsspielräume vor Ort auszuschöpfen.

Durch die vorgesehene Neureglung in § 47 SGB II soll das BMAS darüber hinaus ermächtigt werden, organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes zu erlassen. Hierdurch erhält der Bund die Möglichkeit, auch auf den unmittelbaren Vollzug des SGB II einzuwirken. Hierdurch werden die Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume der kommunalen Träger weiter eingeschränkt.

In der Begründung des Entwurfs wird zu Recht darauf hingewiesen, dass „Erfahrungen der Praktiker vor Ort zeigen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zielgenauer und schneller erbracht werden können, wenn die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ein auf den Einzelfall bezogenes, flexibles und möglichst unbürokratisches Handeln zulassen.“ (S.38 f). Gerade der Erfüllung dieses Anspruchs werden die vorgesehenen Regelungen jedoch nicht gerecht.

### III. Anmerkungen zu der geplanten Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

#### Zu § 21 Satz 2 SGB XII – Übernahme von Mietschulden

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die unerwünschten Folgen, die sich aus der Änderung des § 21 SGB XII durch das „Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze“ ergeben hätten, durch die erneute Änderung des § 21 Satz 2 SGB XII vermieden werden. Den Trägern der Sozialhilfe steht damit wieder eine Rechtsgrundlage zur Verfügung, auch für Personen Mietschulden zu übernehmen, die sich nicht im laufenden Hilfebezug befinden. Dadurch können unzumutbare soziale Folgen und im Einzelfall deutlich höhere Kosten vermieden werden. Die Korrektur hält der Deutsche Verein für inhaltlich richtig, jedoch wäre sie im SGB II systemgerechter verankert.

Der Deutsche Verein wiederholt in diesem Zusammenhang noch einmal die Anregung, die Mietschuldenübernahme in § 22 Abs.5 SGB II im Einzelfall auch als Beihilfe zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte die Meldepflicht der Amtsgerichte systemgerecht in das Zivilprozessrecht und nicht in die einzelnen Leistungsgesetze übernommen werden. Die

Meldung sollte an die Kommunen erfolgen, die sowohl als Träger der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII als auch im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Sicherstellung der Unterkunft verantwortlich sind. Dies würde die Amtsgerichte davon entlasten, im Einzelfall der Frage nachgehen zu müssen, ob der Beklagte im Leistungsbezug steht.

Der Praxis der Sozialhilfeträger und der Träger nach dem SGB II ist zu empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine gemeinsame Stelle mit der Entgegennahme der Meldung der Amtsgerichte zu beauftragen. Auch bietet es sich an, gemeinsame Fachstellen für die Betreuung von Wohnungsnotfällen einzurichten bzw. beizubehalten, in denen den besonderen Problemlagen bei drohendem Wohnungsverlust durch spezifisches Fachwissen entgegengewirkt werden kann und insbesondere durch präventive Hilfen der drohende Wohnungsverlust verhindert werden kann.

#### **IV. Ergänzender Vorschlag**

Der Deutsche Verein nimmt die geplante Gesetzesänderung des SGB II durch das „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zum Anlass, den Gesetzgeber weiterführend die Lösung folgender Problematik vorzuschlagen.

Durch die gesetzliche Vermutung, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach

dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, verschärfen sich Beziehungskonflikte in den Bedarfsgemeinschaften. Der Partner, welcher nicht in direktem Leistungsbezug steht, gerät in eine ökonomische Abhängigkeit des wirtschaftlich stärkeren Partners. Unter Umständen hat der wirtschaftlich schwächere Teil der Bedarfsgemeinschaft nicht einmal die Information über die Höhe des Leistungsbezuges bzw. dass ein Leistungsbezug existiert. Diesem Missstand, sei er derzeit auch aus verwaltungspraktischen Gründen verständlich, muss abgeholfen werden.

Es besteht daher ein weiterer Änderungsbedarf. Dazu macht der Deutsche Verein folgenden Formulierungsvorschlag. § 38 SGB II soll um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

*„In den Fällen des Satzes 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitslose die erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eine Übersendung der Durchschrift des Bewilligungsbescheides zu informieren.“*

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)260**

23. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmgard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. BAGFW

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu dem o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

**I. Zusammenfassung**

Der Gesetzentwurf wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege differenziert bewertet. Neben positiven Elementen wird er in einigen Punkten den an ihn gerichteten Erwartungen nicht gerecht. Zudem werden wichtige Reformbedarfe, auf die die Wohlfahrtsverbände immer wieder hingewiesen haben, nicht aufgegriffen.

**1. Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen:**

- a. Die obligatorische Einführung eines Außendienstes und die Inanspruchnahme von Call-Centern sind abzulehnen. Bereits nach bestehender Rechtslage kann ein Außendienst eingerichtet und können Kontrollen durchgeführt werden, wo dies notwendig ist. Die Kosten, die die obligatorische Einführung des Außendienstes verursachen würde, sind in die bessere Erreichbarkeit der Grundsicherungsträger zu investieren.
- b. Die Beweislastumkehr bei eheähnlichen oder partnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften wird abgelehnt, da sie unpraktikabel und verfassungsrechtlich bedenklich ist.
- c. Der Ausschluss von Personen in stationären Einrichtungen von den Leistungen des SGB II ist abzulehnen (§ 7 Abs. 4 SGB II), weil er der Wiedereingliederung dieser Personen (z. B. Wohnungslose oder Suchtkranke) in den Arbeitsmarkt zuwiderläuft.

zulehnen (§ 7 Abs. 4 SGB II), weil er der Wiedereingliederung dieser Personen (z. B. Wohnungslose oder Suchtkranke) in den Arbeitsmarkt zuwiderläuft.

- d. Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners auf nicht leibliche Kinder in der Bedarfsgemeinschaft wird abgelehnt. Selbst das Unterhaltsrecht sieht bei (ehelichen und nichtehelichen) Partnern keine Unterhaltspflicht für die Kinder des Partners vor. Darüber hinaus erschwert die Regelung die Bildung von Familien bei Alleinerziehenden mit Kindern.
- e. Die BAGFW begrüßt, dass Zahlungen auf titulierten Unterhaltsansprüche vom Einkommen abgesetzt werden, fordert dies aber auch bei nicht titulierten Zahlungen auf Unterhaltsansprüche.
- f. Die Staffelung der Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes wird begrüßt. Ferner sollte auch das Taschengeld, das in einem Freiwilligen Sozialen Jahr gezahlt wird, als zweckbestimmte Leistung anerkannt werden, um die Bereitschaft zur Ableistung eines solchen Jahres zu fördern.
- g. Die Anhebung der Vermögensfreigrenzen zur Sicherung der Altersvorsorge wird begrüßt. Durch die Absenkung der Grundfreibeträge in gleicher Höhe tritt insgesamt keine Verbesserung für die Betroffenen ein.

- h. Die Einführung eines Sofortangebots für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug ist sinnvoll. Sie muss aber individuell ausgerichtet sein und darf nicht lediglich der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft des Leistungsempfängers dienen. Zudem ist anzunehmen, dass ein flächendeckendes Sofortangebot die Leistungsträger überfordert.
- i. Es wird begrüßt, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festzulegen.
- j. Wir halten die Anpassung der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen für sinnvoll.
- k. Der Vollfinanzierung der Aktivierungshilfen für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger ist zuzustimmen.
- l. Die Weiterfinanzierung der Eingliederungsmaßnahmen bei zwischenzeitlichem Wegfall begrüßen wir.
- m. Der Klarstellung, dass auch die Kosten der Haushaltsenergie außer für die Heizung in den Regelsatz fallen, ist zuzustimmen. Allerdings ist bei den Sanktionen eine ausgleichende Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Wohnung im Falle der Leistungskürzung auf Unterkunft und Heizung bewohnbar bleibt, indem Strom und Warmwasser weiter finanziert werden.
- n. Die Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten ist abzulehnen, weil sie das Recht auf Freizügigkeit bei den SGB II-Leistungsempfängern erheblich einschränkt. Ein Wechsel in eine andere angemessene Wohnung muss weiterhin möglich bleiben, auch um eine Gettoisierung zu vermeiden.
- o. Eine gesetzliche Klarstellung, welcher Träger für die Zusicherung der Wohnkosten nach einem Umzug zuständig ist, wird begrüßt.
- p. Die Deckung der Unterkunftskosten von Empfängern von BAföG und BAB ist sinnvoller durch eine bedarfsdeckende Ausgestaltung dieser Fachgesetze zu erreichen.
- q. Wir unterstützen die explizite Aufnahme der Erstausrüstung bei Geburt als einmalige Leistung.
- r. Die Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für Personen am Rande der Hilfebedürftigkeit werden begrüßt. Diese Regelung erfasst allerdings nicht Sozialgeldempfänger und Personen, die die Voraussetzungen einer freiwilligen Versicherung nicht erfüllen. Es verbleibt daher ein Reformbedarf im SGB V.
- s. Wir unterstützen die Angleichung der Mehrbedarfe für behinderte Menschen an die sozialhilfrechtlichen Vorschriften. Konsequenter wäre indes auch eine Übernahme der Regelung einer im Einzelfall abweichenden Bedarfsdeckung.
- t. Die Flexibilisierung der Sanktionen hinsichtlich ihrer Dauer ist für Jugendliche ein erster Schritt in die richtige Richtung. Sie sollte hinsichtlich Dauer aber auch Umfang erweitert und für alle Leistungsempfänger eingeführt werden. Die Ausdehnung der „Verjährungsfrist“ der ersten Sanktion auf ein Jahr wird abgelehnt.
- u. Die Klarstellungen der Zuständigkeiten bei Umzügen und bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus werden begrüßt.
- v. Der Einführung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag stimmen wir zu.
- w. Die Einbeziehung der Krankenkassen in das Einstellungsverfahren ist abzulehnen, weil sie systemfremd ist. Die Krankenkassen haben auch sonst in vergleichbaren Situationen keine Beteiligungsrechte.
- x. Wir begrüßen die Klarstellung der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit für Rehabilitationsleistungen.
- y. Positiv zu bewerten ist die Mietschuldenübernahme für Personen an der Bedürftigkeitsgrenze.
- 2. Folgende Punkte, die dringend zu ändern wären, wurden nicht berücksichtigt:**
- a. Es sollte eine Härtefallregelung analog § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII für atypische Bedarfe aufgenommen werden, weil diese Menschen sonst dauerhaft unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben müssen.
- b. Wegen der unterschiedlichen Praxis vor Ort sind einheitliche Bemessungskriterien für die Bestimmung angemessener Unterkunft entsprechend dem Sozialhilferecht einzuführen.
- c. Die Zuständigkeiten bei Überschneidungen von SGB II-Leistungen mit Leistungen anderer Sozialgesetzbücher müssen eindeutig geklärt werden, um den Verschiebebahnhof zwischen den Leistungsträgern zu beenden.
- d. Jugendliche müssen vorrangig in Ausbildung vermittelt werden, um langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- e. Die Nichtunterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung darf nicht sanktioniert werden. Die Asymmetrie zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträgern muss beseitigt werden, weil sie dem Charakter einer Vereinbarung widerspricht.
- f. Die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte muss wieder eingeführt werden, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.
- g. Asylsuchenden mit einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung sind SGB II-Leistungen zu gewähren.
- h. Der Barbetrag ist auch SGB II-Leistungsempfängern in Einrichtungen zu gewähren.
- i. ALG II und Sozialgeld müssen wie die Sozialhilfe von vornherein unpfändbar sein, um den Bürokratieaufwand der Pfändungsschutzanträge zu vermeiden.

- j. Alle erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind über die Leistungsgewährung zu informieren.
- k. Mietschulden dürfen nicht gegen Regelleistungen aufgerechnet werden.
- l. Räumungsklagen sind der Kommune am Wohnort des Schuldners zu melden.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf

#### a. Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch nichtöffentliche Call-Center (Änderung des § 51 SGB II) / Einrichtung eines Außendienstes zur Missbrauchskontrolle (§ 6 SGB II)

Der Gesetzentwurf sieht eine Rechtsgrundlage für regelmäßige telefonische Befragungen der Leistungsbezieher durch private Call-Center vor. Ferner soll geregelt werden, dass die Träger der Leistungen nach dem SGB II einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten sollen.

Diese Regelungen sind abzulehnen. Bei einer Befragung durch private Call-Center besteht die Gefahr, dass aus der Nichterreichbarkeit des Leistungsempfängers zu Unrecht auf einen Leistungsmissbrauch geschlossen wird. Die Beauftragung von Call-Centern verursacht zudem erhebliche Kosten, die vordringlich in die bessere Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartner bei den Trägern der Grundsicherung investiert werden sollten.

Ferner besteht keine Notwendigkeit für die obligatorische Einführung eines Außendienstes. Dort, wo für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch die Einrichtung eines Außendienstes als notwendig erachtet wird, ist dies auf der Rechtsgrundlage des § 20 SGB X bereits jetzt möglich. Einige Arbeitsgemeinschaften haben von diesem Instrument auch Gebrauch gemacht. Andere halten die Einrichtung eines solchen Außendienstes aufgrund der Gegebenheiten vor Ort für nicht erforderlich. Diese flexible Handhabung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten erscheint sinnvoll und sichert einen bestmöglichen Ressourceneinsatz. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung erschließt sich daher nicht.

#### b. Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft und Beweislastumkehr (Änderung des § 7 Abs. 3 SGB II)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Bedarfsgemeinschaft auch auf lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften zu erstrecken. Darüber hinaus soll für die Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zu beweisen hat, ein Kriterienkatalog sowie eine Beweislastumkehr eingeführt werden. Das Vorliegen einer solchen Gemeinschaft würde fortan bei Erfüllung der Kriterien vermutet und müsste von den Betroffenen widerlegt werden.

Der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft auf lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften ist aus Gleichbehandlungsgründen zuzustimmen. Die im Gesetzentwurf formulierten Kriterien und insbesondere die Beweislastumkehr sind hingegen abzulehnen.

Die Zuordnung von Menschen zu einer Bedarfsgemeinschaft durch den Gesetzgeber ist der Versuch, aus einer gelebten Sozialbeziehung gegenseitige Pflichten und Verpflichtungen erwachsen zu lassen. Das setzt voraus, dass die Sozialbeziehungen hinreichend bestimmt und Ausdruck freier Selbstbestimmung sind. Das Bundesverfassungsgericht und andere Bundesobergerichte haben Anhaltspunkte entwickelt, die das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall begründen können. Aus dieser Vielzahl von einzelnen Anhaltspunkten werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf vier Kriterien herausgegriffen, von denen ein jedes für sich die Vermutung für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen soll. Die vorgeschlagene Regelung knüpft an jede länger als ein Jahr bestehende Wohngemeinschaft, jedes Zusammenleben von Eltern im Interesse der Kinder, jede Form des Zusammenlebens allein erziehender Elternteile oder allein stehender pflegender Angehöriger mit einem Dritten oder auch jede Vollmacht über die Verfügung von Einkommen oder Vermögen eines anderen, automatisch die Vermutung für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft an. Der Gesetzentwurf dehnt damit die Vermutung einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft in einer Weise aus, dass zukünftig nahezu jede Form des Zusammenlebens erfasst wird. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass eine Lebensgemeinschaft allein durch den gemeinsamen Willen, füreinander einzustehen, begründet wird. Die bedenkliche Regelung wird auch nicht zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen. Selbst wenn die Kostenträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zukünftig Leistungen im Hinblick auf das Bestehen einer eheähnlichen oder nichtgebundenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft kürzen oder ablehnen, können die Leistungsberechtigten die Vermutung durch eine einfache Erklärung widerlegen. Da sich die gesetzliche Vermutung auf den Willen bezieht, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, muss zur Widerlegung der Vermutung der erklärte Wille bereits einer Person ausreichen, dass dieser vom Gesetzgeber unterstellte Wille gerade nicht besteht. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung dürfte es bedenklich sein, an die Beweislast des Berechtigten höhere Anforderungen zu stellen als an die Begründung der gesetzlichen Vermutung. In der Verwaltungspraxis dürften sich die Leistungsträger daher alsbald bei Anwendung der Regelung mit der Vorlage einer Vielzahl entsprechender Willensbekundungen konfrontiert sehen, die sie nun ihrerseits widerlegen müssten.



**c. Leistungen für Personen in stationären Einrichtungen (Änderung des § 7 Abs. 4 SGB II)**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, grundsätzlich aus dem SGB II auszuschließen. Davon ausgenommen sind Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind oder die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

Diese Regelung ist entschieden abzulehnen, da sie den Bedürfnissen stationär untergebrachter Personen nicht gerecht wird. Dabei handelt es sich insbesondere um den Personenkreis der sucht- oder psychisch kranken und wohnungslosen Menschen. Sehr viele dieser Hilfeempfänger/innen sind erwerbsfähig und stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, auch wenn sie z. B. zur Überwindung ihrer besonderen sozialen und persönlichen Schwierigkeiten in einer stationären Einrichtung leben. Eine wesentliche Aufgabe der Drogen-, Sucht- und Wohnungslosenhilfe besteht gerade auch in einer Integration aus der Einrichtung heraus in das Erwerbsleben. Wenn sich derzeit ein erwerbsfähiger Hilfeempfänger nach mehr als 6 Monaten Aufenthalt in einer stationären Einrichtung an eine Agentur wendet, um Vermittlung und / oder Eingliederungsmaßnahmen ersucht (oder auch "nur" um ergänzendes ALG II bei zu geringem Verdienst), dann ist es widersinnig, wenn er - im Sinne des Gesetzes (mehr als 3 Std. täglich etc.) erwerbsfähig und offensichtlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend - abgewiesen wird. Genau dies passiert aber vielfach in der Praxis. Letztendlich wird der Leistungsausschluss der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht, der lediglich ein einfaches Abgrenzungskriterium für Personen suchte, die zwar erwerbsfähig sind, dem Arbeitsmarkt tatsächlich aber nicht zur Verfügung stehen. Das sind z.B. Strafgefangene oder Bewohner geschlossener psychiatrischer Abteilungen. Ferner führt der sofortige Leistungsausschluss ab Beginn der Unterbringung zu einem häufigen Zuständigkeitswechsel und damit zu Rechtsunsicherheit und Finanzierungsproblemen bei kürzeren Unterbringungen.

Vom Gesetzgeber fordern wir deshalb, dass erwerbsfähige Menschen, die eine Arbeit aufnehmen können, auch dann vollen Zugang zu den Eingliederungsleistungen des SGB II erhalten, wenn sie länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung leben.

§ 7 Abs. 4 ist daher gemäß dem Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wie folgt zu fassen:

„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer über 6 Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt und durch Maßnahmen in der vollstationären Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht.“

**d. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei nicht leiblichen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft (Änderung des § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II)**

Es ist vorgesehen, zukünftig das Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen. Dies hat zur Folge, dass bei nicht miteinander verheirateten Partnern das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils auf den Bedarf eines nicht leiblichen Kindes angerechnet wird.

Die vorgesehene Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Partnern bei nicht leiblichen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft ist abzulehnen. Für die Einkommenssicherung eines Kindes sind nach dem Unterhaltsrecht zunächst seine Eltern und Verwandten und bei deren Hilfebedürftigkeit der Staat verantwortlich. Das Unterhaltsrecht sieht keine Unterhaltspflicht für Kinder von (ehelichen oder nichtehelichen) Partnern im eigenen Haushalt vor. Die staatliche Letztverantwortung auf einen mit einem Elternteil zusammenlebenden Dritten abzuschieben, ist verfassungsrechtlich und unterhaltsrechtlich bedenklich. Das gilt umso mehr, als der Dritte im Falle des Zusammenlebens mit einem allein erziehenden Elternteil regelmäßig bereits unentgeltliche Erziehungsleistungen erbringt und das Kindeswohl unterstützt.

Mit der geplanten Neuregelung wird die Neubildung von Familienstrukturen verhindert. Partnerschaften werden nicht eingegangen, weil hieran die Einstandspflicht für die Kinder neuer Partnerinnen oder Partner geknüpft wäre. Es muss daher bei der jetzigen Regelung bleiben, dass bei Kindern nur das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern oder Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird, bzw. eine Einstandspflicht nach § 9 Abs. 5 SGB II widerleglich vermutet wird.

**e. Absetzen von Unterhaltszahlungen vom Einkommen (Änderung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 SGB II)**

Es ist vorgesehen, titulierte Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen als nicht einsatzfähiges Einkommen anzusehen.

Die gesetzliche Klarstellung, dass titulierte Unterhaltsansprüche Dritter vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten als „nicht bereites Einkommen“ abgesetzt werden können, wird begrüßt. Um freiwillig zahlende Unterhaltsverpflichtete nicht zu benachteiligen, sollten allerdings auch ihre Zahlungen auf nicht titulierte Unterhaltsansprüche gesetzlich als „nicht bereites Einkommen“ anerkannt werden.

**f. Keine Anrechnung von zweckbestimmten Einnahmen (Änderung des § 11 Abs. 4 SGB II)**

Es ist beabsichtigt, den Erziehungsbeitrag als Teil des Pflegegeldes gestaffelt nach der Anzahl der Pflegekinder anzurechnen, wobei der Erziehungsbeitrag für die ersten beiden Pflegekinder anrechnungsfrei bleibt.

Die geplante Regelung wird begrüßt. Sie betrifft allerdings ausschließlich das Pflegegeld. Notwendig wäre indes eine Neuregelung hinsichtlich zweckbestimmter Einnahmen insgesamt. Zweckbestimmte Einnahmen bleiben derzeit nur insofern als Einkommen unberücksichtigt als sie ei-

nem anderen Zweck als SGB II Leistungen dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt sind. Diese Einschränkung führt dazu, dass diese Einnahmen teilweise ihrem Zweck nicht zugute kommen, sondern zum Lebensunterhalt verbraucht werden müssen. Dass diese Situation untragbar ist, zeigt sich nicht nur am Pflegegeld, sondern auch am Taschengeld im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, das derzeit nicht als zweckbestimmte Einnahme, sondern als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gewertet wird. Das Taschengeld dient jedoch nicht dem Lebensunterhalt, sondern der Anerkennung der Bereitschaft zur Ableistung eines solchen Jahres. Konsequenz wäre es daher, einerseits die Zweckbestimmung des Taschengeldes anzuerkennen und andererseits den Vorbehalt der günstigen Beeinflussung der Lage des ALG II-Beziehers nicht auf zweckbestimmte Einnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, sondern nur auf solche auf Basis privatrechtlicher Vorschriften zu beschränken, wie es dem SGB XII entspricht (vgl. §§ 83 f. SGB XII).

**g. Vermögensfreigrenzen zur Sicherung der Altersvorsorge (Änderung des § 12 SGB II)**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass nach § 12 Nr. 3 SGB II der Altersvorsorge dienende und im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigende Vermögen von 200 € auf 250 € je Lebensjahr, bzw. maximal von 13.000 € auf 16.500 € anzuheben. Gleichzeitig werden die Grundfreibeträge der Erwachsenen in entsprechender Höhe gesenkt und der Grundfreibetrag der Kinder von 4100 € auf 3100 € reduziert.

Die Anhebung der Vermögensfreigrenzen zur Sicherung der Altersvorsorge wird begrüßt. Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwertbar sind, sind derzeit nur bis zu einer Grenze von 13.000 € geschützt. Insbesondere ältere Arbeitssuchende haben keine Möglichkeit, nach einer späteren erfolgreichen Vermittlung in den Arbeitsmarkt einen wesentlichen Verzehr ihres Vermögens auszugleichen, da die verbleibende Zeitspanne bis zum Ruhestand hierzu nicht ausreicht. Es drohen Altersarmut und damit verbunden eine Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen. Da der privaten Altersvorsorge aufgrund der Absenkung der gesetzlichen Rentenzahlungen zukünftig noch größere Bedeutung zukommen wird als bisher, ist eine deutliche Anhebung der entsprechenden Freibeträge daher erforderlich. Sie stellt einen konsequenten Schritt dar, um entsprechende Anreize zu schaffen und eine Zunahme von Altersarmut zu verhindern. Eine Absenkung der Grundfreibeträge in gleicher Höhe ist zu vermeiden, da dadurch insgesamt keine Verbesserung der Situation der Betroffenen geschaffen wird.

**h. Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug (Einführung § 15a SGB II)**

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB

II noch nach dem SGB III bezogen haben, sollen gem. § 15a SGB II bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Wird ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II abgelehnt, hat das gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II eine Leistungskürzung zur Folge.

Grundsätzlich ist ein Sofortangebot eines Arbeitsplatzes oder einer Integrationsmaßnahme für arbeitslose Menschen die beste Maßnahme, die der Leistungsträger gewähren kann. Allerdings sind Sofortangebote, die ausschließlich darauf abzielen, die Arbeitsbereitschaft zu überprüfen und nicht auf Integration zielen, entschieden abzulehnen. Sie binden lediglich personelle und finanzielle Kapazitäten. Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Mitwirkung der Arbeitssuchenden zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit einzufordern, sind ausreichend.

Vorrangig sollte der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen qualitativ verbessert werden. Sinnvoll kann es sein, Angebote des Profiling und Assessments vorzuhalten. Damit diese Angebote zielgruppenspezifisch und qualitativ hochwertig organisiert werden, wird von der Einführung von "Massenangeboten" abgeraten. Vielmehr sollte es jeweils nach Erstgesprächen in den ARGEn möglich sein, im Einzelfall zuzuweisen.

**i. Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung (Änderung des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II)**

Es wird begrüßt, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festzulegen. Diese Aufgabe korrespondiert mit dem unverzüglichen Vermittlungsgebot für Jugendliche gem. § 3 SGB II. Notwendig ist jedoch ein Hinweis darauf, dass sich die Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und die Träger der Grundsicherung hinsichtlich der Schnittstelle zwischen Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung abstimmen. In der Praxis gibt es z. T. gerade im Falle von optierenden Kommunen an dieser Schnittstelle keine oder nur eine unzureichende Zusammenarbeit.

**j. Wir halten die Anpassung der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen für sinnvoll (Änderung des § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II).**

**k. Der Vollfinanzierung der Aktivierungshilfen für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger ist zuzustimmen (Neuregelung des § 16 Abs. 1 S. 5 SGB II).**

**l. Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (Änderung des § 16 Abs. 4 SGB II)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, Eingliederungsmaßnahmen auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiterzufinanzieren.

Dieser Punkt ist zu begrüßen. Leidtragende der alten Regelung waren oftmals Frauen, deren Männer wieder Arbeit gefunden haben und auf Grund deren Einkommens keine Bedürftigkeit

mehr vorlag. Diese Frauen selbst waren jedoch oft weiter arbeitslos. Fördermaßnahmen nach dem SGB III wurden ihnen kaum angeboten, da sie ja das Amt „nichts kosteten“.

**m. Regelleistung enthält auch Haushaltsenergie (Änderung des § 20 Abs. 1 SGB II)**

Es soll klargestellt werden, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst.

Die geplante Neuregelung ist hinsichtlich des Begriffes der Haushaltsenergie zu präzisieren. Sie führt weiterhin dazu, dass im Fall einer Sanktionierung Jugendlicher - deren Leistungen auf Unterkunft und Heizung beschränkt werden - der Strom abgeschaltet wird, da er nicht mehr aus der Regelleistung bezahlt werden kann.

Im Zuge einer klarstellenden Regelung, dass Strom- und Wasserkosten nicht zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen, ist daher eine ausgleichende Regelung bei den Sanktionen zu schaffen. Bei einer Beschränkung der Leistungen auf solche für Unterkunft und Heizung muss durch den Träger der Regelleistung sichergestellt werden, dass die Unterkunft bewohnbar bleibt (Licht, Kühlschrank, Herd, Waschmaschine), in dem Strom weiterhin zur Verfügung steht.

**n. Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten zu beschränken. Dies bedeutet: Zieht ein SGB II-Leistungsbezieher aus seiner Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine andere Wohnung um, die zwar teurer aber immer noch angemessen ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen Kosten übernommen.

Die Regelung ist abzulehnen. Eine solche Regelung würde eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Freizügigkeit von Arbeitslosengeld II-Empfängern bedeuten, zumal die aufgrund der Änderung zu erwartenden Einsparungen der Kommunen gering sind. Leistungsberechtigte nach dem SGB II wohnen häufig in sozial problematischen Wohnvierteln, Wohnungen mit schädlichen Emissionen oder kalten oder sehr engen Wohnungen. Die Träger der Grundsicherung erkennen in diesen Fällen nur selten die Notwendigkeit des Umzugs an. Alleiniges Kriterium für die Übernahme der Kosten der Unterkunft ist deren Angemessenheit. Beachtet ein Arbeitslosengeld II-Empfänger diese Vorgaben, muss er seinen Aufenthaltsort frei wählen können. Eine Einschränkung dieses Rechts könnte nur mit einer Erweiterung des Begriffs der Notwendigkeit einhergehen.

**o. Klare Zuständigkeit für Zusicherung der neuen Wohnkosten bei Umzug (Änderung des § 22 Abs. 2 SGB II)**

Im Gesetzentwurf ist die Klarstellung vorgesehen, dass bei einem Umzug des Leistungsbeziehers in

einen anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich der bisherige kommunale Träger in Zusammenarbeit mit dem künftig zuständigen kommunalen Träger die vor einem Umzug erforderliche Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft erteilt.

Das Bemühen um eine klare Zuständigkeitsregelung bei Umzügen in den Bereich eines anderen Kostenträgers ist zu begrüßen. Die Betroffenen erhalten derzeit die Zusicherung häufig weder von dem bisherigen noch von dem künftigen Kostenträger und auch über die Tragung der Umzugskosten besteht Uneinigkeit. Bei einer gemeinsamen Erteilung der Zusicherung für die Aufwendungen für die neuen Unterkunftskosten besteht hingegen die Gefahr, dass sich das Verfahren verzögert und der Betroffene die Zusicherung vor Abschluss eines Mietvertrages nicht erhält.

**p. Deckung der Unterkunftskosten für Auszubildende (Änderung des § 22 Abs. 7 SGB II)**

Es ist beabsichtigt, Personen, die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beziehen, einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Es wäre sinnvoller, wenn der Gesetzgeber entsprechend seinem ursprünglichen Ziel das BAföG bedarfsdeckend ausgestalten würde, um so Aufstockungsleistungen nach dem SGB II überflüssig zu machen.

**q. Wir unterstützen die explizite Aufnahme der Erstausrüstung bei Geburt als einmalige Leistung.**

**r. Erweiterung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes (Änderung des § 26 Abs. 3 SGB II)**

Es ist beabsichtigt, dass die Bundesagentur für Arbeit für Personen, welche ausschließlich durch Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, die Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung trägt.

Es ist sinnvoll, dass ein Zuschuss zur freiwilligen Versicherung gewährt wird. Die Regelung erfasst aber nicht die Personen, welche nicht Mitglied einer privaten oder der gesetzlichen Krankenkasse sind und auch keinen Anspruch auf Aufnahme haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn noch keine Vorversicherungszeiten vorliegen. Diesem Personenkreis muss zusätzlich zu der geplanten Regelung im § 26 Abs. 3 SGB II ein Zugang zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet werden. Eine entsprechende Regelung wäre im SGB V vorzusehen.

Auch Sozialgeldempfänger sind von der Zuschussregelung nicht erfasst, da sie nicht an der Schwelle zur Hilfebedürftigkeit leben. Sie sind den ALG-II-Empfängern durch eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 2 a SGB V gleichzustellen.

**s. Mehrbedarfe für behinderte Menschen (Änderung der §§ 28 Abs. 1 SGB II)**

Die Vorschriften über die Mehrbedarfe für Behinderte sollen im Gesetzentwurf an die entsprechenden Vorschriften des SGB XII angeglichen werden.

Dieses Ziel wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist das im SGB XII geltende Prinzip der individualisierenden Bedarfsdeckung ebenfalls ins SGB II zu übernehmen. Daher sind die Mehrbedarfsregelungen entsprechend § 30 Abs. 1 und 4 SGB XII um den Zusatz „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“ zu ergänzen.

**t. Flexibilisierung der Sanktionen (Ergänzung des § 31 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 Buchst. c SGB II)**

In dem Gesetzentwurf wird § 31 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 Buchst. c SGB II um die Voraussetzung ergänzt, dass auch das Ausschlagen eines zumutbaren Angebots nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme eine Leistungskürzung zur Folge hat. Darüber hinaus wird definiert, dass eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei unter 25jährigen, soll die Absenkung und der Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzt werden.

Die geplante Regelung ist nicht ausreichend. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat das Ziel, Hilfebedürftigkeit zu verkürzen oder zu verringern. Der Träger der Grundsicherung muss Spielräume haben, diesem Ziel auch im Einzelfall hinsichtlich Dauer und Höhe des Leistungswegfalls gerecht werden zu können. Insbesondere die rigide Sanktionierung junger Menschen im SGB II nimmt das Entwicklungsmoment der Jugendphase nicht ernst und birgt damit die Gefahr, dass sich die von Sanktionen betroffenen Jugendlichen vollständig zurückziehen. Die Sanktionierungen sollten stufenweise eingesetzt werden können und im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs transparent gemacht werden. Die Flexibilisierung sollte nicht nur – wie jetzt vorgeschlagen – für Sanktionierungen von Jugendlichen eingeführt werden, sondern für alle Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gelten.

Es wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II ist wie folgt neu zu fassen:

„Absenkung und Wegfall dauern bis zu drei Monate und können jederzeit aufgehoben oder ermäßigt werden, wenn die in § 31 Abs. 1 bis 4 SGB II genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

§ 31 Abs. 1 bis 5 sind wie folgt zu ändern:

In den §§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II werden die Worte „wird ... um ... vom Hundert ... abgesenkt“ durch die Worte „können ...um bis zu ... vom Hundert abgesenkt werden“ ersetzt. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „wird ... zusätzlich ... gemindert“ ersetzt durch die Worte „kann ... zusätzlich um höchstens ... gemindert werden“. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „wird ... auf die Lei-

stungen ... beschränkt“ ersetzt durch die Worte „kann ...höchstens auf die Leistungen ... beschränkt werden“.

**u. Die Klarstellungen der Zuständigkeiten bei Umzügen und bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus werden begrüßt.**

**v. Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II (Änderung des § 40 SGB II und des § 6a BKGG)**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, eine rückwirkende Antragstellung für SGB II-Leistungen bis unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung des Kinderzuschlags bindend geworden ist, zu ermöglichen. Umgekehrt soll nach der Neuregelung des § 6a Abs. 5 SGB II der Anspruch auf Kinderzuschlag entfallen, wenn der Berechtigte von vorneherein erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen des Verlustes des befristeten Zuschlags nicht geltend machen zu wollen.

Die Regelung zum Kinderzuschlag sollte grundlegend überdacht werden, da die beabsichtigte Wirkung, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, in vielen Fällen nicht erreicht wird und sich die Regelung im Verwaltungsvollzug als nicht praktikabel herausgestellt hat. Bis zu einer vollständigen Überarbeitung des Instruments ist der Einführung eines Wahlrechts zwischen dem befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag jedoch zuzustimmen. Derzeit ist der Kinderzuschlag vorrangig in Anspruch zu nehmen. Da sich Kinderzuschlag und befristeter Zuschlag nach dem Bezug von ALG I gegenseitig ausschließen und die Bearbeitung der Anträge auf Kinderzuschlag zudem sehr lange dauert, kann es dazu kommen, dass Eltern der Kinderzuschlag versagt wird und sie zudem rückwirkend keinen befristeten Zuschlag erhalten. Die Einführung eines Wahlrechts zwischen befristetem Zuschlag und Kinderzuschlag ist daher interessengerecht. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum das Antragsrecht der Leistungsberechtigten im Gegensatz zu § 28 SGB X von sechs auf einen Monat beschränkt werden soll.

**w. Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44 a, 45 SGB II (Änderungen der §§ 44a, 45 SGB II)**

Die Neuregelung sieht vor, den Krankenkassen gegen die Entscheidung der Agentur für Arbeit über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers ein Widerspruchsrecht einzuräumen, über den die gemeinsame Einigungsstelle entscheidet. Die Einigungsstelle ist regelmäßig mit je einem Mitglied der Agentur für Arbeit, einem Mitglied der Kommune und einem von beiden Trägern gemeinsam zu bestimmenden Vorsitzenden besetzt. Auch die Krankenkasse soll nun die gemeinsame Einigungsstelle anrufen und an ihren Sitzungen teilnehmen können.

Die Regelung ist abzulehnen. Die Frage der Erwerbsfähigkeit ist für die Krankenkassen von Interesse, da der Erhalt von SGB II-Leistungen zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V führt. Jedoch haben die Träger der gesetzlichen

Krankenversicherung bei keiner der nach § 5 SGB V versicherungspflichtigen Personengruppen ein besonderes Beteiligungsrecht bei der Feststellung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht. Beteiligungsrechte der Krankenkassen bedeuten daher einen Systembruch. Eine Mitwirkung der Krankenkassen in der gemeinsamen Einigungsstelle würde zudem die paritätische Besetzung der Einigungsstelle und einen ausgeglichenen Prozess der Entscheidungsfindung gefährden, da sie ebenso wie die Bundesagentur für Arbeit ein finanzielles Interesse an der Feststellung der Nichterwerbsfähigkeit haben. Bedenklich erscheint es zudem, wenn die Krankenkassen aufgrund mitgeteilter Diagnoseschlüssel von Krankenhäusern über medizinisch relevante Daten verfügen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten betreffen und sie diese in der Einigungsstelle offen legen.

- x. Wir begrüßen die Klarstellung der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit für Rehabilitationsleistungen.
- y. Positiv zu bewerten ist die Mietschuldenübernahme für Personen an der Bedürftigkeitsgrenze.

## 2. Zu folgenden Punkten sollte im weiteren parlamentarischen Verfahren eine Regelung erarbeitet werden:

### a. Härtefallregelung für unabweisbare Bedarfe

Über eine weitgehende Pauschalierung sind im SGB II fast alle einmaligen Leistungen in die Regelleistung miteinbezogen worden. Der Hilfebedürftige soll Schwankungen seines Bedarfes durch Anspannungen aus der Regelleistung ausgleichen. Dies ist allerdings in den Fällen problematisch, in denen für den Hilfebedürftigen regelmäßig ein erheblich höherer Bedarf entsteht. Dieses Problem tritt z. B. bei Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Besuchen von Angehörigen in der JVA, nicht lehrmittelfreien Schulbüchern oder nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten (OTC) auf. Bei regelmäßig erhöhtem Bedarf ist die Darlehensaufnahme keine sinnvolle Lösung, da die Rückzahlungsverpflichtung und die zwingend vorgeschriebene Aufrechnung zu einer fortdauernden Bedarfsunterdeckung und zu Schulden führen.

§ 23 oder § 20 SGB II sollte wie folgt ergänzt werden:

*"Die Höhe der Leistung wird abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."*

ALG II und Sozialgeld stellen das unterste soziale Netz dar. Für Menschen, deren Bedarf im Einzelfall erheblich über den durchschnittlichen Bedarf hinausgeht, muss ebenfalls das soziokulturelle Existenzminimum gesichert sein. Das verfassungsrechtlich begründete Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung muss im SGB II ebenso wie im SGB XII gelten, wo für diese Fälle Bedarfe abweichend festgelegt werden können.

### b. Bemessungskriterien für angemessene Unterkunftskosten

ALG II Empfänger/innen erhalten in zunehmendem Maß die Aufforderung, ihre Wohnkosten entweder durch Aufnahme von Untermietern oder durch Umzug zu reduzieren. Dies wird verbunden mit der Ankündigung, dass die Unterkunftskosten in Zukunft nicht mehr vollständig übernommen werden, da sie nicht angemessen seien. Die anerkannten Heizkostenpauschalen reichen oft nicht aus, um die Heizkosten zu bezahlen und berücksichtigen nicht die individuelle Wohnsituation. In einigen Bezirken wurden die Quadratmeterzahlen für den als angemessen angesehenen Wohnraum gegenüber bisherigen Regelungen der Sozialhilfe abgesenkt. In vielen Bezirken sind zu den anerkannten Mietpreisen keine freien Wohnungen verfügbar. Personen sehen sich gezwungen, für die Zahlung der Miete Geld aufzunehmen, was zu einer Verschuldung dieser Haushalte führt. Der durch den Umzug in billigere Wohnungen eingeleitete Prozess einer Konzentration von Personen mit geringen Einkommen/ALG II Bezug konkretisiert die Zielsetzung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“, das eine soziale Entwicklung und Konsolidierung von Wohngebieten anstrebt. Diese neu entstehenden Konzentrationen würden erhebliche Folgekosten mit sich bringen. Eine solche Situation kann wegen ihrer sozialen Risiken (siehe die Entwicklung in Frankreich im November 2005) und ihres finanziellen Mehrbedarfes nicht im Sinne des Bundes, der Länder und der Kommunen sein.

§ 22 SGB II sollte um einen neuen Satz (1a) ergänzt werden:

*„Bemessungskriterium für die Angemessenheit sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes, der örtliche Mietspiegel und die familiären Verhältnisse des Leistungsberechtigten.“*

Die Bemessungskriterien „tatsächliche Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes“, der „örtliche Mietspiegel“ sowie die „Berücksichtigung familiärer Verhältnisse“ gelten bisher nur für Hilfeempfänger von SGB XII Leistungen. Eine Ungleichbehandlung von SGB II Empfängern ist nicht nachvollziehbar.

### c. Abgrenzung und Koordination der Leistungen nach § 16 SGB II zu den Leistungen nach §§ 53 ff. und §§ 67 ff. SGB XII

Die Einbeziehung von Leistungen § 16 SGB II führt bei Menschen mit multiplen Problemlagen, z. B. bei Menschen mit Behinderungen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. In der Praxis unterbleibt vielfach eine Leistungserbringung, da sich die Träger der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht einigen können, wer die entsprechenden Maßnahmen erbringt.

Es ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig, die eine frühe Kooperation und Klärung der Zuständigkeit der Leistungsträger festschreibt.

### d. Vorrang der Ausbildung bei Jugendlichen

Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind Jugendliche unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Vorrang muss dabei die Vermittlung ei-

ner Ausbildung haben. Sofern eine Ausbildungsstelle nicht zur Verfügung steht, sind nicht nur Arbeitsgelegenheiten, sondern in erster Linie Eingliederungsleistungen nach den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III zu erbringen. Zudem ist darauf zu achten, dass in der Praxis der Vorrang der Ausbildung tatsächlich umgesetzt wird.

§ 3 Abs. 2 SGB II sollte wie folgt neu gefasst werden:

*„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder eine Arbeit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Leistung zur Eingliederung in Arbeit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“*

**e. Keine Sanktionierung der Nichtunterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung**

Aus der Praxis wird gemeldet, dass Eingliederungsvereinbarungen in nennenswertem Umfang nicht auf die individuelle Situation des/der Hilfebedürftigen abgestimmt sind, sondern vielfach nur aus EDV-Textbausteinen bestehen. Teilweise wird die Eingliederungsvereinbarung nicht einmal individuell besprochen. Andererseits hat allein die Nichtunterzeichnung einer angebotenen Vereinbarung zwingend Sanktionen zur Folge. Die Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Satz 1a tritt unmittelbar ein, da ein Widerspruch des Hilfebedürftigen weder gegen die Sanktion selbst noch gegen eine als Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung aufschiebende Wirkung hat. Dies setzt Hilfebedürftige unter unzumutbaren Druck, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Sanktionsmöglichkeit wegen Nichtunterzeichnung einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs. 1 Satz 1a) ist ersatzlos zu streichen.

Angesichts der unzureichenden Verwaltungspraxis ist es untragbar, die angebotene Eingliederungsvereinbarung stets als rechtmäßig zu vermuten und unmittelbar an ihre Nichtunterzeichnung Sanktionen zu knüpfen. In § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II ist ausdrücklich geregelt, dass bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung „die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen“ sollen. In diesem Verwaltungsakt kann dann eine Sanktion angedroht werden. Die Eingliederungsvereinbarung wird in ihrem Charakter als „Vereinbarung“ entwertet, wenn auf die Verweigerung der Unterschrift, weil der Leistungsempfänger sie für rechtswidrig hält, unmittelbar eine Sanktion folgt.

**f. Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte**

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB II die Anforderungen an erwerbsfähige Leistungsempfänger gegenüber dem BSHG deutlich verschärft. Eine solche Verschärfung ist nur ver-

tretbar, wenn sie durch einen effektiven Rechtsschutz auf Seiten der Betroffenen ausgeglichen wird. In der Praxis ist das Gegenteil der Fall: Während im BSHG und auch im SGB XII Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung haben, ist dies im SGB II faktisch nur ausnahmsweise vorgesehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage müssen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Für Verwaltungsakte, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, sollte entsprechend der Regelung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben.

Im Bereich der Existenzsicherung ist eine Einschränkung des Rechtsschutzes nicht vertretbar, da die Hilfeempfänger/innen selbst im Falle einer stattgebenden Rechtsmittelentscheidung gezwungen sind, zeitweise unterhalb des Existenzminimums zu leben oder unzumutbare Arbeit zu verrichten.

**g. SGB II-Leistungsbezug für Asylsuchende und Ausländer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung**

Asylsuchende und Ausländer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung sind als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bisher aus dem Leistungsbezug des SGB II gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, die bereits erlaubter Weise in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik gearbeitet haben und nun arbeitslos werden.

§ 7 Abs. 1 SGB II ist nach Satz 2 um den folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

*„Der Leistungsausschluss für Berechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gilt nicht, sofern der Berechtigte bereits in der Bundesrepublik sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.“*

Asylsuchende und Ausländer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung, die bereits gearbeitet, aber ihre Stelle verloren haben, zeigten in der Vergangenheit, dass ihre Bemühungen, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern, groß sind. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration in die Gesellschaft geleistet. Kommt es zur Arbeitslosigkeit, erhalten sie zwar zunächst ALG I, läuft dieser Anspruch jedoch aus, ist wieder die Berechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig und Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen. Damit wird die erworbene Selbständigkeit hilflos und eine Rückkehr in Sammelunterkünfte mit all den damit einhergehenden sozialen und integrationspolitischen Problemen faktisch notwendig. Eine langfristige Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen wird dadurch erschwert bzw. unmöglich.

#### **h. Barbetrag für SGB-II-Empfänger in Einrichtungen**

§ 5 Abs. 2 S. 1 schließt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII aus. Jedoch ist ein Barbetrag auch SGB II-Leistungsempfängern in Einrichtungen zu gewähren. Dazu sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

#### **i. Pfändungsschutz für das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

Sozialhilfeleistungen sind unpfändbar (§ 17 Abs. 1 SGB XII). Diese Regelung schützt überschuldete Sozialhilfeempfänger vor dem Zugriff auf ihren Sozialhilfeanspruch. Im SGB II fehlt eine entsprechende Regelung. Der ALG II Anspruch und das Sozialgeld ist deshalb nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar. Sofern der ALG II – bzw. Sozialgeld-Anspruch die Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO übersteigt, muss der Schuldner einen Antrag nach § 850 f ZPO stellen. In der Praxis werden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an den Träger der Grundsicherung gerichtet. In der Regel liegt das Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, weshalb eine Pfändung nicht möglich ist.

§ 19 SGB II ist daher um folgenden Satz 2 zu erweitern:

*„Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“*

Da ALG II wie die Sozialhilfe keine Lohnersatzleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist, ist die unterschiedliche Behandlung bezüglich der Pfändung nicht nachvollziehbar und muss deshalb geändert werden. Die Aufnahme eines Pfändungsschutzes von ALG II Leistungen trägt außerdem zum Bürokratieabbau und zur Kostenreduzierung bei, da die Arbeitsgemeinschaften dann nicht mehr mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen belastet werden.

#### **j. Information der Bedarfsgemeinschaft**

Die gesetzliche Vermutung des § 38 SGB II, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantragen und entgegenzunehmen, führt zu Problemen. Gerade in konfliktbeladenen Beziehungen werden Partner des Leistungsberechtigten oft nicht über die Antragstellung und den Leistungsbezug informiert. Oft werden ihnen diese Geldmittel vorenthalten. Hierdurch wird die ökonomische Abhängigkeit des wirtschaftlich schwächeren Partners (in der Regel die Frau) verstärkt. Die gleiche Situation tritt bei erwachsenen jungen Menschen ein, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Widerlegung der Vermutung ist mangels Kenntnis vom Leistungsbezug nicht möglich.

§ 38 SGB II ist daher durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

*„In den Fällen des Satzes 1 hat der Träger für Grundsicherung für Arbeitsuchende die erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eine Übersendung der Durchschrift des Bewilligungsbescheides zu informieren und sie darauf hinzuweisen, dass sie ihre Interessen auch selbst wahrnehmen können.“*

#### **k. Keine Aufrechung mit Regelleistungen bei Übernahme von Mietschulden als Darlehen**

Nach § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II können Mietschulden übernommen werden, die als Darlehen erbracht werden sollen. Da die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II nicht von den Regelleistungen des § 30 umfasst sind, sind sie auch nicht mit den Regelleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II aufzurechnen. In der Praxis besteht indes eine zunehmende Tendenz der Leistungsträger, diese Darlehen durch Aufrechung zu tilgen.

Daher ist nach § 22 SGB II zur gesetzlichen Klarstellung folgender Absatz 7 anzufügen:

*„Darlehen nach Abs. 3 und 5 werden erst nach Ende der Hilfebedürftigkeit oder Rückerstattung der Mietkaution fällig. § 23 Abs. 1 S. 3 findet keine Anwendung.“*

#### **l. Räumungsklage an die Kommune am Wohnort des Schuldners melden**

Nach § 22 Abs. 6 SGB II hat das Gericht, bei dem eine Räumungsklage anhängig ist, dies dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dessen beauftragter Stelle zu melden. Hier bestehen in der Praxis Probleme, da das Gericht nicht weiß, ob der Beklagte im SGB-II-Leistungsbezug steht ist.

§ 22 Abs. 6 SGB II ist daher wie folgt zu ändern:

Statt *„dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“* sind die Worte *„der Kommune am Wohnort des Schuldners“* einzufügen.

Die Meldung der Gerichte sollte an die Kommunen erfolgen, die sowohl als Träger der Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII als auch im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Sicherstellung der Unterkunft verantwortlich sind. Dies würde die Amtsgerichte davon entlasten, im Einzelfall der Frage nachzugehen, ob der Beklagte im Leistungsbezug steht.

Berlin, 23.05.2006

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)255**

22. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Dr. Elisabeth Preuß, Bürgermeisterin und Sozialreferentin in Erlangen

Sozialsysteme und Kommunalfinzen: Zwei Mega-Themen standen zu Beginn des neuen Millenniums in der Bundesrepublik Deutschland zur Inspektion an: Den Kommunen drohte der finanzielle Kollaps, weil auf der einen Seite die Gewerbesteuererinnahmen wegbrachen, die Sozialausgaben auf der anderen Seite Jahr um Jahr anstiegen.

Am 1. Januar 2005 trat das neue SGB2 in Kraft, vom ersten Tag an fußte es auf tönernen Voraussetzungen, was sich von Monat zu Monat deutlicher zeigte: Landauf, landab zählte man ca. 30% mehr Alg2-Empfänger als vorausberechnet worden war.

Zudem zeigte sich von Anfang an die heiße Nadel, mit der das Gesetz gestrickt worden war an vielen Stellen: die Reha-Zuständigkeit war ungeklärt, Obdachlose schien man vergessen zu haben und dank der Zusage, dass 18-Jährige eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden können, kam es zu dem Phänomen der „Zellteilungen“, was die KdU und Alg2-Kosten allerorten in die Höhe schnellen ließ.

Mittlerweile spricht kaum jemand mehr von Einsparungen durch Hartz IV, auch viele Kommunen, die ja eigentlich entlastet werden sollten, stöhnen unter zusätzlichen Kosten.

Die guten Denkansätze im Gesetz, das „Fördern und Fordern“, und damit das erstrebte Ziel, nämlich die Langzeitarbeitslosen besser für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, bleiben vielfach auf der Strecke.

Ein SGB2-Optimierungsgesetz wurde daher von den Kommunen, ob Arge oder Optionskommune nicht nur begrüßt, sondern von vielen Kommunen auch mit Ratschlägen aus der Praxis begleitet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt eine ganze Reihe von Verbesserungen, an anderen Stellen zumindest zaghafte Fortschritte.

Leider wurde einige, von den Kommunen dringend erbetene Verbesserungen gar nicht berücksichtigt.

Daher dankt die Stadt Erlangen auch ausdrücklich für die Gelegenheit zu dem Optimierungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Erlangen hat im Einzelnen folgende Anregungen:

**Zu Nummer 5:** Gut ist, dass der automatisierte Datenausgleich nun wieder (wie in BSHG-Zeiten) von den Kommunen selber durchgeführt werden kann. Dies hilft Missbrauch schneller und wirksamer zu bekämpfen.

**Zu Nummer 7:** auch die Beweislastumkehr bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften hilft Missbrauch zu vermeiden

**Zu Nummer 10:** Auch wenn höhere Freibeträge für die Alterssicherung sinnvoll sind, so führt die geplante Änderung von § 12 doch dazu, dass jeder Einzelfall nachberechnet werden muss, was für die Träger zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen wird, Zeit die anders sicherlich besser im Sinne der Betroffenen eingesetzt werden könnte.



**Zu Nummer 13 (§15a):** Sofortangebote von Beschäftigung oder Qualifizierung wird niemand als sinnlos bezeichnen können. Problematisch ist allerdings, dass ein Sofortangebot erfolgen soll, obwohl ein Anspruch auf SGB2 Leistungen noch nicht geklärt ist.

**Zu Nummer 14:** Aufstocker erhalten nach wie vor aus der Arbeitslosenversicherung nur den Pflichtteil der Leistungen und keine Ermessensleistungen, die dann wohl vom SGB2 Träger erbracht werden müssen, obwohl dieser nur „aufstockt“ und nicht an erster Stelle zuständig ist.

**Zu Nummer 16:** Die Reha-Problematik wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf für die SGB2-Träger nicht zufriedenstellend gelöst. Generell muss hier gelten: Wer Reha-Träger ist, muss auch die Finanzhoheit über diese sehr kostenträchtigen Eingliederungsfällen haben. Dies muss im Gesetzestext eindeutig verfasst sein, da ansonsten die Kommunen finanziell übermäßig belastet würden.

**Zu Nummer 21:** In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Alg2 Empfänger einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen konnten, weil ihr Lebensunterhalt dann nicht gesichert war: BAB oder BaföG-Anspruch bestand nicht, Alg2 durfte nicht gezahlt werden, so dass der Ausbildungsplatz, der Weg aus der Bedürftigkeit, nicht angetreten werden konnte.

Dieser Missstand wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht behoben, ist aus Praxissicht aber dringend erforderlich.

Auf der anderen Seite ist die angekündigte KdU-Leistung für BaföG-Empfänger eine zusätzliche Belastung der Kommunen, die Zahl der SGBII-Empfänger würde drastisch erhöht.

**Zu Nummer 28:** Die Erhöhung der Sanktion im Wiederholungsfalle ist sinnvoll.

Auf der anderen Seite kann die Flexibilisierung der Sanktionen bei Jugendlichen nur als sehr zaghaft bezeichnet werden. Bei einsichtigen Jugendlichen sollte die Sanktion sofort beendet werden können, um dem Jugendlichen die Chance zu geben, seine Mitwirkungsbereitschaft zu beweisen.

**Zu Nummer 35:** Obwohl diese Ziffer Erlangen als Optionskommune nicht betrifft, scheint hier den Arges doch eine deutlich erhöhte Abhängigkeit von den AA zu drohen. Erfahrungsgemäß ist dies für schnelle und flexible Entscheidungen zugunsten der Bedürftigen nicht förderlich.

**Zu Nummer 38:** Obwohl diese Ziffer in den „Erklärungen zum Gesetzestext“ durch Abrechnungsverfahren erklärt wird, liest sich der Gesetzestext wesentlich allgemeiner: Hier steht schlicht: Das BMAS kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Hier bittet die Stadt Erlangen im Sinne aller zugelassenen Träger um Streichung oder Präzisierung, ansonsten ist die eigenständige Durchführung des SGB2 durch die Optionskommunen in Gefahr.

Zudem ist Aufsichtsbehörde der Optionskommunen das zuständige Landesministerium. Diese Länderkompetenz darf nicht umgangen werden.

**Zu Nummer 43:** Dieses Ansinnen muss eindeutig abgelehnt werden, da dies die erfolgreiche Arbeit vieler Optionskommunen torpediert.

**Zu Nummer 50:** Hier wird eine Anregung aus vielen Kommunen aufgegriffen, allerdings ist nicht einzusehen, warum diese Regelung erst ab dem 1.1.2007 gelten soll.

Niemand bestreitet heute, dass die Zusammenlegung zweier steuerfinanzierter Hilfesysteme richtig war. Dennoch zeigten sich im ersten Jahr der Praxis eine Reihe von Fehlern oder Ungenauigkeiten im SGB2. Der vorliegende Gesetzesvorschlag bringt eine ganze Reihe von wichtigen Verbesserungen. Leider wurden einige, besonders wichtige Anregungen der Kommunen nicht aufgegriffen.

SGB2-Experten befürchten erhöhten bürokratischen Aufwand in den Amtstuben und deutlich steigende Kosten für die Kommunen.

Betont werden muss, dass das SGB2 nach wie vor auf einem Missverhältnis von Finanzen und Bedürftigenzahl fußt: 33% mehr Fälle, das erfordert eine entsprechende Angleichung der Pauschalen.

Letztendlich profitieren alle davon, wenn die SGB2-Berechtigten schnell, flexibel und kompetent von ihrem zuständigen Träger fit gemacht werden für einen immer anspruchsvolleren Arbeitsmarkt. Die dringend ersehnten zusätzlichen Arbeitsplätze aber wird es erst geben, wenn die Wirtschaft anspringt. Dann erst wird sich zeigen, ob „Hartz IV“ unter dem Strich Wundermittel, Placebo oder Roskskur bedeutet.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)259neu

23. Mai 2006

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Drucksache 16/1410 -**

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

### **Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur Überwindung von Hartz IV - Drucksache 16/997 -**

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewergerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell, passgenau - Drucksache 16/1124 -**

Marlis Bredehorst, Stadt Köln

#### **A. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (BT-Drs. 16/1410)**

Zusammenfassend ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende kritisch zu bewerten:

- Die Gleichberechtigung der Träger als Partner im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft wird aufgegeben und die Einflussmöglichkeiten zu Lasten der Kommune auf den Bund verlagert. Es besteht die Gefahr, dass sich die Kommunen zunehmend aus den Arbeitsgemeinschaften zurückziehen werden.
- An mehreren Stellen wird das Leistungsrecht ebenfalls zu Ungunsten der Kommunen verändert.
- Insgesamt ist eine Kostenverschiebung zu Gunsten des Bundes, aber zu Lasten der Kommunen festzustellen. Eine echte Kostenersparnis findet nicht statt. Die eigentliche Ursache für die Kostensteigerungen seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende – nämlich die zu geringe Planung des Bundes bei der Finanzausstattung der Arbeitsgemeinschaften – wird auch durch diesen Gesetzesentwurf nicht angegangen.
- Die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Verstärkung von Missbrauchsbekämpfung war auch schon unter den bisher geltenden Regelungen möglich. Die in diesem Zusammenhang angedachten Kostensenkungen sind nicht zu erwarten.

Demgegenüber versäumt der Gesetzesentwurf eine echte Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, indem der wichtigste Reformbedarf nicht angegangen wird:

- Der Grundsatz „Aktivierung vor Transferleistungen“ wird nicht gestärkt. Stattdessen erfolgt eine aus Sicht der Kommune kontraproduktive Einschränkung der SGB II-Eingliederungsleistungen in Richtung SGB III. Der Ansatz einer zielgerichteten Hilfe unter dem Gesichtspunkt des „Fördern und Forderns“ wird hierdurch aufgegeben.
- Die notwendige Entbürokratisierung durch mehr Gestaltungsspielraum für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen wird nicht angedacht. Durch den vorgeschlagenen Weisungsdurchgriff des Bundes wird die Selbstständigkeit und die den lokalen Besonderheiten Rechnung tragende Flexibilität der Arbeitsgemeinschaften vollkommen aufgegeben.
- Die eigentlichen Grundprobleme des SGB II wie etwa unflexible Regelungen, starre Bescheide, 16-seitige Anträge und nicht zuletzt mangelhafte IT-Anwendungen werden nicht gelöst.
- Statt die passgenaue Zielgruppenansprechbarkeit zu ermöglichen bewegt sich der Gesetzesentwurf von diesen ursprünglichen Zielen der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter weg.

Zu den einzelnen Änderungen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
I. Verbesserungen der Verwaltungspraxis		
	<p><b>1. Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaften z. B. in § 18 a und § 49 SGB II</b></p>	<p>Aus kommunaler Sicht ist dem Gesetzesentwurf eine Tendenz zu entnehmen, die einer <u>Abwertung der Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaften gleichkommt</u>. Um die Nähe zum Kunden und die passgenaue Integration zu ermöglichen ist jedoch eine Stärkung der lokalen Arbeitsgemeinschaft erforderlich.</p> <p>So sieht der Gesetzesentwurf in § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Streichung der Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft „als Leistungsträger“ vor. Begründet wird dies damit, dass die Arbeitsgemeinschaften künftig auch Aufgaben wahrnehmen, die den Agenturen für Arbeit nicht als Leistungsträger obliegen. Außerdem soll nach der Begründung das Missverständnis vermieden werden, dass die Arbeitsgemeinschaften Leistungsträger sind. Die ersatzlose Streichung der Eigenschaft als Leistungsträger ohne nähere Beschreibung des Status der Arbeitsgemeinschaft führt jedoch dazu, dass ihre Rechtsstellung geschwächt wird. Für die Arbeitsgemeinschaft fehlt nach wie vor eine dem § 6 b SGB entsprechende Regelung, dass die Arbeitsgemeinschaft an Stelle der Bundesagentur Träger der Aufgaben ist und ihr die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit zukommen.</p> <p>Ferner benennt das SGB II an einer Vielzahl von Stellen die (örtliche) Agentur für Arbeit, wenn es um die Ausführung von Bundesaufgaben geht (z.B. in den §§ 14 ff. 23, 31, 44 a, 56 ff. SGB II). Dies entspricht zunächst der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. Ist jedoch eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, so nimmt diese nach § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Aufgaben der örtlichen Agentur für Arbeit wahr. Da § 44 b SGB II eine Rechtspflicht zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft beinhaltet, stellt die Arbeitsgemeinschaft der gesetzliche Regelfall dar und nicht die Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Agentur für Arbeit.</p> <p>Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen, sollte zudem redaktionell durchgängig in den einschlägigen Vorschriften des SGB II neben der Agentur für Arbeit auch die Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich genannt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt dies teilweise, so z.B. in § 18 a und § 49 SGB II. Konsequenterweise sollte jedoch der gesamte Text des SGB II im oben beschriebenen Sinne angepasst werden.</p>
	<p><b>2. Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)</b></p>	<p>Bei den Eingliederungsleistungen verweist die bisherige Fassung des § 16 Abs. 1 SGB II auf bestimmte Leistungen des SGB III. Dies kann so verstanden werden, dass vorrangig die Eingliederungsleistungen nach dem SGB III erbracht werden und in der Umsetzung den gleichen Voraussetzungen unterworfen werden, die bundesweit einheitlich für die aktive Arbeitsförderung (ALG I-Bereich) nach dem SGB III gelten. <u>Hierdurch wird die lokale Handlungsfreiheit der Arbeitsgemeinschaften erheblich eingeschränkt.</u></p> <p>Durch die Neuregelung des § 16 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 1 a SGB II wird die oben dargestellte Auslegung des § 16 Abs. 1 SGB II nunmehr ausdrücklich im Gesetz aufgenommen. Die Ergänzung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ordnet zudem an, dass die weiteren Leistungen die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II nicht aufstocken dürfen. Dies berücksichtigt nicht ausreichend, dass die Hilfesysteme des SGB II der Integration von Langzeitarbeitslosen in das Erwerbsleben dienen. Für den Personenkreis des SGB II haben sich daher gewisse Voraussetzun-</p>

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
		<p>gen für die Maßnahmen des SGB III als hinderlich erwiesen. Insoweit ist eine Bündelung der Eingliederungsleistungen ausschließlich auf Grundlage des SGB II sinnvoll, da nur hierdurch der Ansatz einer zielgerichteten Hilfe unter dem Gesichtspunkt des „Fördern und Forderns“ erreicht werden kann. So besteht z.B. bei Lohnkostenzuschüssen die Gefahr, dass die Maßnahmen aufgrund der engen Voraussetzungen des SGB III keine Wirkung entfalten können.</p> <p>Erforderlich ist deshalb eine gesetzliche Neuregelung, die in § 16 Abs. 1 SGB II auch eine gegenüber dem ALG I-Bereich modifizierte, auf Langzeitarbeitslose passgenau zugeschnittene Leistungserbringung zulässt.</p>
	<p><b>3. Neuregelung der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften in § 44 b Abs. 3 und § 47 Abs. 1 SGB II</b></p>	<p>Bereits die in der geltenden Fassung des § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II getroffene Regelung ist nicht eindeutig. Zwar führt hiernach die zuständige oberste Landesbehörde die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft, dies jedoch „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“. Nicht ausdrücklich festgelegt ist dabei, ob es sich hierbei um eine Rechts- oder Fachaufsicht handelt. Irreführend ist dabei auch § 47 SGB II, der eine Fachaufsicht des BMAS über die Bundesagentur regelt, soweit diese Leistungen nach dem SGB II erbringt. Erst mit Blick auf § 94 Abs. 2 SGB X ergibt sich, dass die Aufsicht auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die ARGE und die Leistungsträger maßgeblich ist., beschränkt und somit eine <u>Rechtsaufsicht</u> darstellt.</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen stärken demgegenüber den Einfluss des BMAS und der Agentur für Arbeit unverhältnismäßig zu Lasten der Kommune und gefährden die Kooperation der Träger sowie die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaft. So hat die in § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II vorgesehene Streichung der Wörter „als Leistungsträger“ verbunden mit dem Verweis auf § 93 SGB X die Folge, dass <u>erstmalig ein vollständiger Weisungsdurchgriff der Agentur für Arbeit auf die Arbeitsgemeinschaft eingeführt wird</u>. Zudem kann das BMAS durch die Neuregelung des § 47 Abs. 1 SGB II organisatorische Maßnahmen treffen und wird zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt.</p> <p>Das bisherige SGB II enthielt keine Regelungen zur Weisungsbefugnis der beiden Träger nach § 6 SGB II. Eine solche Regelung war auch bislang nicht erforderlich, da die bisherigen Regelungen den Einfluss der Träger über die Trägerversammlung/Lenkungsgruppe sicherstellten. Durch die beabsichtigten Regelungen wird nunmehr der Einfluss des Bundes auf die Arbeitsgemeinschaften gestärkt, ohne dass eine entsprechende Weisungsbefugnis des kommunalen Trägers geregelt wird. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass der kommunale Träger zunehmend entmachtet und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch die lokale Arbeitsgemeinschaft in Frage gestellt wird. Die Gleichberechtigung der Partner wird aufgegeben. Es besteht die Gefahr, dass sich die Kommunen in Zukunft aus den Arbeitsgemeinschaften zurückziehen werden.</p> <p>Im Rahmen einer echten Fortentwicklung der Grundsicherung sollte vielmehr die Rolle der Bundesländer bei der Aufsicht gestärkt werden. In § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II muss klarstellend geregelt werden, dass eine Rechtsaufsicht des Landes über die Arbeitsgemeinschaften besteht. Ebenfalls klarzustellen ist dabei, dass sich diese Rechtsaufsicht dabei nicht auf die in kommunaler Trägerschaft liegenden Aufgaben beschränkt, sondern sich auf gesamten die Aufgaben nach dem SGB II unter Einschluss der Bundesleistungen erstreckt. Dies ergibt sich daraus, dass die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II einheitlich auch die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahr-</p>

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
		nimmt. Nur hinsichtlich der Bundesaufgaben erfolgt die Aufsicht des Landes im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium.
	<b>4. Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 SGB II</b>	<p>Die Neuregelung des § 50 SGB II ergänzt die Vorschrift um die Datenübermittlung an und von mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragten Dritten und ermöglicht die Übermittlung der erforderlichen Daten beim Übergang von ALG I-Beziehern zum SGB II.</p> <p>Eine Klarstellung und Ermächtigung zur direkten zugelassenen Datenübermittlung bei sog. Aufstockern vom SGB III Träger zum SGB II Leistungsträger ist dagegen nicht vorgesehen. Wie sich aus der Diskussion um den Einblick in Datensysteme wie VERBIS und dem Leistungssystem der AA bei Arbeitslosengeld gezeigt hat, wäre hier die gegenseitige Befugnis der Datenübermittlung förderlich, um den Grundgedanken von Hartz IV zu folgen und sowohl die Verwaltungsvereinfachung wie die enge Verzahnung der Systeme zu erreichen. Nach der Kommentierung des neu gefassten § 50 wird sogar die Erforderlichkeit umfassender leistungsrechtlicher Informationen ausgeschlossen. Gerade im Hinblick von Sperrzeiten und Sanktionen wäre hier der direkte Austausch wünschenswert.</p> <p>Die bisherige Regelung und auch die Neuregelung sind aus kommunaler Sicht darüber hinaus auch nicht weitgehend genug, da für die Erstellung von Statistiken und Sozialraumplanungen ein zwingendes Bedürfnis für die Übermittlung von Daten aus IT-Anwendungen der BA, u.a. aus A2LL besteht.</p> <p>Eine Übertragung an Daten an die Kommune selbst ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nach Ansicht des BMWA und BfD grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist nur für die Daten möglich, die bei den Kommunen zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Dies wird durch die §§ 50 ff SGB II und insbesondere auch durch § 51 b Abs. 4 SGB II gestützt, wonach die Erstellung von Statistiken Aufgabe der BA ist. § 44 b SGB II greift nicht, da diese Vorschrift nur die Mitteilung aller Tatsachen zwischen Agentur für Arbeit und kommunalem Träger fordert, soweit diese für die Leistungen des jeweils anderen Trägers maßgeblich sein können, und nicht die Erstellung von Statistiken regelt.</p> <p>Zur Beseitigung der datenschutzrechtlichen Bedenken ist deshalb für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung die <u>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung von Daten zu statischen Auswertungszwecken erforderlich</u>. Dies sollte in § 50 Abs. 1 SGB II aufgenommen werden.</p>
	<b>5. Die Bundesagentur als verantwortliche Stelle in § 50 Abs. 2 SGB II</b>	<p>Der neugeschaffene § 50 Abs. 2 SGB II regelt, dass die BA verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X ist, wenn die Arbeitsgemeinschaften Bundesaufgaben wahrnehmen. Hiergegen sind grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben, da diese Regelung Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung von Bundes- oder Landesdatenschutzrecht beseitigt und eine klare Verantwortlichkeit anordnet.</p> <p>Nicht zulässig ist dagegen der Schluss, der in der Begründung zu § 50 Abs. 2 SGB II gezogen wird. Demnach erfolgt die Leistungsgewährung mittels einheitlicher, von der Bundesagentur für Arbeit betriebenen und den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellten EDV-Software-Systemen. Faktisch besteht bereits jetzt hinsichtlich der IT-Anwendung zur Bewilligung und Auszahlung der SGB II-Geldleistungen keine Freiheit der Wahl. In der Praxis wird das von der Bundesagentur zentral vorgegebene IT-Verfahren <b>A2LL</b> verwendet. Darüber hinaus erfolgt für die Stellung der Anwendung ein von der Bundesagentur festgelegter pauschaler Vorwegabzug vom Verwaltungskostenbudget im Rahmen der Overheadkosten.</p> <p>Sollte die Änderung des § 50 Abs. 2 SGB II dazu führen, dass der <u>Einsatz einer alternativen Software verhindert</u> wird, so ist</p>

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
		diese aus kommunaler Sicht abzulehnen. Hier ist vielmehr eine flexiblere, an den lokalen Bedürfnissen orientierte Lösung gefordert. Als absolutes Minimum ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die den pauschalen Einbehalt von den Verwaltungskosten für eine von der Bundesagentur gestellte IT-Anwendung untersagt und eine Kostenregelung schafft, die am tatsächlich angefallenen Bedarf orientiert ist.
<b>II. Leistungsrechtlicher Änderungen</b>		
	<b>1. Einkommenseinsatz von nicht verpartnerten gleichgeschlechtlichen Partnern in § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II</b>	§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.3 SGB II sah bisher die Anrechnung des Einkommens des eheähnlichen Partners, nicht jedoch des nicht verpartnerten gleichgeschlechtlichen Partners vor. Insofern ist die in der Neufassung vorgesehene Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen lebenspartnerschaftlichähnlichen Gemeinschaften mit eheähnlichen Gemeinschaften bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung <u>sinnvoll und auch dringend erforderlich</u> .
	<b>2. Beweislastumkehr des § 7 Abs. 3 a SGB II</b>	Durch die Einfügung des neuen § 7 Abs. 3 a SGB II wird zur tatsächlichen Feststellung einer ehe- oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft eine Umkehr der Beweislast geschaffen. In der Praxis wird diese gesetzliche Neuregelung <u>sehr pessimistisch beurteilt</u> , da auch bei bisheriger Rechtslage lediglich einige wenige Fälle strittig blieben. Insgesamt ist ein Anstieg von Widerspruchs- und Klageverfahren zu erwarten, wenn von dieser Regelung rigoros Gebrauch gemacht wird.
	<b>3. Neuregelung für stationär untergebrachte erwerbsfähige Personen in § 7 Abs. 4 SGB II</b>	<p>Bereits die Regelung in § 7 Abs. 4 SGB II a.F führte in der Praxis wegen der fehlenden Definition der stationären Einrichtung und der fehlenden Differenzierung zu unerwünschten Ergebnissen. Demnach erhielten Personen, die sich für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, keine Leistungen nach dem SGB II. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung des § 7 Abs.4 SGB II offensichtlich davon ausgegangen, dass es sich bei den stationär untergebrachten Personen in aller Regel um nicht erwerbsfähige Menschen handelt. Davon ist jedoch nicht ohne weiteres auszugehen.</p> <p>Auch bei der Neuregelung gilt es den unbestimmten Rechtsbegriff der „Stationären Einrichtung“ konkret für die jeweiligen vor Ort vorhandenen Einrichtungen zu bestimmen, da der neue Gesetzestext postuliert, dass mit Aufnahme in eine solche Einrichtung die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II nicht mehr bestehen. Ausnahmen bilden Krankenhausaufenthalte und Erwerbstätige (mind. 15 Stunden wöchentlich) in einer stationären Einrichtung. Bis dato wurde auf die 6 Monatsfrist allein abgestellt.</p> <p><u>Durch die Neuregelung entsteht ein hoher Klärungsbedarf</u> zur Festlegung der Einrichtungen vor Ort, ob deren Bewohner den Leistungsbereichen SGB II und XII zuzuordnen sind.</p> <p>So gibt es beispielsweise Einrichtungen zur Resozialisierung, in denen die Wiedereingliederung in Arbeit wesentlicher Bestandteil eben der Resozialisierung ist. Wenn der Ausschluss auf diese Einrichtungen ausgedehnt wird, besteht die Gefahr, dass die Integration nachhaltig gefährdet wird. Als ein weiteres, nach wie vor ungelöstes Problem ist in der Beurteilung von Untersuchungshaft zu sehen, da auch diese Freiheitsentziehung richterlich angeordnet ist. Zu bedenken ist ferner, dass die Gefahr besteht, dass die Familien von Strafgefangenen völlig unabgesichert, sollte der Ausschluss auf die Bedarfsgemeinschaft erstreckt werden.</p> <p>Da die Regelung in § 7 Abs.1 SGB II zur Festlegung der Anspruchsberechtigten des SGB II auf erwerbsfähige Personen ausreichend ist, sollte der Leistungsausschluss für stationär un-</p>

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
		<u>tergebrachte Personen gestrichen werden.</u>
	<b>4. Neuregelung des § 18 a SGB II</b>	<p>Das SGB II soll zukünftig um § 18 a ergänzt werden, der u.a. die Arbeitsgemeinschaften zur Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der AA verpflichtet. Diese Vorschrift erhält vor allem bei den sog. Aufstockern (ergänzender Bezug von SGB II-Leistungen neben den Leistungen SGB III) Bedeutung, so dass im SGB III eine entsprechende Vorschrift in § 9a eingeführt wird. Insbesondere soll eine Unterbringung über die Eingliederungsleistungen nach SGB II und den Wegfall der Hilfebedürftigkeit erfolgen.</p> <p>Die Zusammenarbeit ist grundsätzlich begrüßenswert, da Doppelzuständigkeiten soweit wie möglich vermieden werden können und eine gegenseitige Informationen erfolgt. Aufstocker erhalten darüber hinaus zukünftig berufliche Reha-Leistungen in Kostenträgerschaft der BA, wenn die BA als Reha-Träger nach SGB IX feststeht. Die Reha-Berater der Agentur sind dann wieder alleinverantwortlich für den Prozess der beruflichen Rehabilitation.</p> <p><u>Die beabsichtigten Änderungen sind jedoch nicht weitreichend genug.</u> Im Rahmen der Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten die sog. Aufstocker vollständig in den Kundenkreis des ALG I übergehen und insoweit für Integrationsleistungen aus einer Hand nach dem SGB III betreut werden. Nur die passiven Leistungen sollten aus dem SGB II und damit durch die Arbeitsgemeinschaften bezogen werden.</p>
	<b>5. Aufstockende Leistungen für BAFöG- und BAB-Bezieher nach § 22 Abs. 6 SGB II</b>	<p>Der in § 22 Abs. 6 SGB II vorgesehene Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Auszubildende ist aufgrund der zu befürchtenden starren Handhabung abzulehnen. Er ergänzt in unzulänglicher Weise die als unzureichend empfundene bisherige Regelung des § 7 Abs. 5 SGB II, nach dem die aufstockende Leistung in Härtefällen auf die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung beschränkt war.</p> <p>Die neue Regelung in § 22 Abs. 6 SGB II erfolgt <u>ausschließlich zu Lasten der Kommunen</u>. Besonders <u>unzureichend</u> ist, dass es sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung handelt. Es sind Mitnahmeeffekte zu befürchten, nach denen der kommunale Zuschuss in Gebieten mit hohen Mieten automatisch an Auszubildende und Studenten gezahlt wird. Andererseits wird dem erhöhten Bedarf beispielsweise von alleinerziehenden Studenten und Studentinnen keine Rechnung getragen.</p> <p>Reformbedarf besteht deshalb vielmehr bei einer Ergänzung der Regelung in § 7 Abs. 5 SGB II. Hier sollte die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Zuschuss entsprechend § 22 SGB XII geschaffen werden. Zudem ist die gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass zur Steigerung der Motivation des Hilfebedürftigen auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet werden kann, wenn die Ausbildung zügig und mit guten Prüfungsergebnissen abgeschlossen wird. Insbesondere in Gebieten mit hohen Lebenshaltungskosten, in denen die Leistungen der Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, kann die drohende Schuldenlast die Motivation zum Abschluss der Ausbildung untergraben.</p>
	<b>6. Ausweitung der Regelung zum Kinderzuschlag</b>	<p>Die Regelung zum Kinderzuschlag nach § 6 a Abs. 4 Satz 4 BKKG ist ein sehr begrüßenswerter Ansatz, um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen und insbesondere zu verhindern, dass Familien mit Einkommen nur aufgrund der Anzahl ihrer Kinder Leistungen nach dem SGB II beziehen.</p> <p>Die bestehenden Regelungen sind <u>in der Höhe jedoch bei weitem nicht ausreichend</u>. In Köln ist für das Jahr 2005 eine Bewilligungsquote beim Kinderzuschlag von etwa 10 % festzustellen. Zudem muss die Befristung der Kinderzuschlages auf 36 Mona-</p>

Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
		<p>te aufgehoben oder dieser Bewiligungszeitraum deutlich erweitert werden. Der Bezug von staatlichen Sozialleistungen kann in einer Vielzahl von Fällen verhindert werden, wenn der Zuschlag bis zum 18. Lebensjahr der Kinder gewährt wird, soweit sich die Einkommensverhältnisse nicht ändern.</p> <p>Zudem schließen sich Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Bezug von ALG II mit befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II gegenseitig aus. Es sind Fälle denkbar, in denen der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II so hoch ist, dass die Familie mit ALG II und Zuschlag finanziell besser gestellt wäre als mit dem Kinderzuschlag. Durch die Einräumung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag könnte diese Problematik beseitigt werden.</p>
	<p><b>7. Mietschuldenübernahme für nicht laufend unterstützte erwerbsfähige Personen nach § 21 Satz 2 i.V.m. § 34 SGB XII</b></p>	<p>Durch das 1. Änderungsgesetz zum SGB II wurde die Regelung zur Mietschuldenübernahme in § 22 Abs. 5 SGB II der Vorschrift zur Übernahme von Schulden nach § 34 SGB XII nachgebildet. Trotz der damit verbundenen Beseitigung von Abgrenzungsunstimmigkeiten und Interessenkollisionen führt dies zu weiteren Problemen.</p> <p>Die ebenfalls vorgenommene Änderung in § 21 SGB XII (Streichung der Ausnahme des Anspruchsausschlusses für § 34 SGB XII) führt dazu, dass eine Mietschuldenübernahme für Personen, die dem Grunde nach SGB II-leistungsberechtigt sind, aber tatsächlich keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten (sog. Nichtunterstützte), weder nach § 34 SGB XII noch nach § 22 Abs. 5 n.F. SGB II möglich ist. Diese Personen fallen also seitdem durch das soziale Netz.</p> <p>Insoweit ist die in Art. 7 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Änderung des § 21 SGB XII begrüßenswert. Aufgrund der Anknüpfung an die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II ist sichergestellt, dass Erwerbstätige am Rande des Existenzminimums, aber selbstverantwortlicher Sicherung des Lebensunterhalts, bei angemessenen Wohnkosten eine Mietschuldenübernahme erhalten.</p> <p>Festzustellen ist aber eine <u>unglückliche Formulierung der Änderung</u>. Es ist zu befürchten, dass hierdurch eine weitere Lücke für Personen entsteht, die dem Grunde nach SGB II-leistungsberechtigt sind, auf deren Geltendmachung jedoch bislang verzichtet haben. Dies betrifft vor allem Personen mit Einkommen unterhalb des Existenzminimums, die somit hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II sind. Auch durch die Neuregelung des § 21 SGB XII sind diese nicht wieder von der Hilfe erfasst. Aufgrund der Anknüpfung des § 22 Abs. 5 SGB II an den Bezug von Kosten für Unterkunft und Heizung scheidet für diese Personengruppe auch nach dieser Norm eine Mietschuldenübernahme aus, so dass sie gezwungen sind, nur aufgrund von entstandenen Mietrückständen und einer drohenden Kündigung des Vermieters Leistungen nach dem SGB II mit allen weiteren Konsequenzen zu beantragen.</p>
<p><b>III. Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung</b></p>		



Thema	Vorgesehene Änderungen	Stellungnahme
	1. Neuregelung der Sanktionen	<p>Durch die Änderung und Verschärfung der Sanktionsregelung des § 31 SGB II</p> <p>(Sanktion bei erneuter Pflichtverletzung, zeitgleicher Ablauf in Sperrzeitfällen, flexiblere Sanktion bei U25 durch Verkürzung der Sanktionszeit auf 6 Wochen) erfolgt eine geringfügig flexiblere Ausgestaltung der Sanktionen, die aber bei weitem nicht ausreicht. Hierbei handelt es sich um einen <u>zu kleinen Schritt, der sich in der Praxis untauglich erweisen wird</u>, Missbrauch effektiv zu bekämpfen und passgenaue Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere waren viele der nunmehr in das Gesetz aufgenommenen Regelungen in der Praxis bereits unter der bisherigen Rechtslage möglich.</p> <p>Demgegenüber ist die unflexible Vorschrift des § 31 Abs.5 SGB II unverändert geblieben. Nach wie vor ist der sofortige Wegfall der Regelleistungen vorgesehen, wenn ein Hilfebedürftiger unter 25 Jahren seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Diese Regelung wird jugendlicher Entwicklung nicht gerecht und sollte generell in eine Ermessensvorschrift geändert werden, die auch „sanfteren Druck“ zulässt und insbesondere eine noch stärkere zeitliche Flexibilisierung als die nunmehr in § 31 Abs. 6 SGB n.F. eingeführte Sanktionszeit von 6 Wochen ermöglicht. Zu berücksichtigen ist insbesondere die praktische Erfahrung mit starren Regelungen, die im Zweifel dazu führen, dass von Sanktionen eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, wenn sich diese im Einzelfall als kontraproduktiv herausstellen.</p>
	2. Missbrauchskontrolle durch einen erweiterten automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II und Überprüfung von Daten nach § 52 a SGB II	<p>Mit dem Gesetzesentwurf werden mehrere begrüßenswerte Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch umgesetzt werden. Mittels erweiterter automatischer Datenabgleiche und Datenabfragen im Rahmen des neu geschaffenen § 52 a SGB II ( Auskünfte über ausländische Zinserträge, Auskünfte vom Kraftfahrt-Bundesamt) kann noch intensiver ermittelt werden, ob Personen zu Unrecht Arbeitslosengeld II beziehen.</p> <p>Jede Arbeitsgemeinschaft soll künftig einen Außendienst zur Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch sowie Stellen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einrichten. Zu betonen ist jedoch, dass die <u>Einrichtung eines solchen Bedarfsfeststellungsdienstes auch unter den alten Regelungen des SGB II möglich war und hiervon in Köln wie auch bei vielen anderen Arbeitsgemeinschaften Gebrauch gemacht wurde</u>.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Köln ist hierdurch und durch die Einrichtung einer Clearingstelle den künftigen Anforderungen des Gesetzes bereits gerecht geworden</p>

## B. Fortbestehende Änderungsbedarfe zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Thema	Änderungsvorschlag	Erläuterung
I. Rahmenbedingungen und Verhältnis der Träger untereinander		
	1. Aktivierung statt Transferleistungen	<p>Die gegenwärtigen Bestimmungen verhindern einen der erfolgreichen Ansätze des Kölner Modells: die Finanzierung von arbeitsmarktrelevanten aktivierenden Maßnahmen aus Sozialhilfemitteln und damit aus im ersten Ansatz sichernden Transferleistungen (Lebensunterhalt). Die Philosophie „Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ muss in den Vordergrund rücken.</p> <p>Es hat sich gezeigt, dass seit Inkrafttreten des SGB II Menschen</p>

Thema	Änderungsvorschlag	Erläuterung
		<p>statt aktiviert in einem hohen Maße alimentiert werden. Dies trägt zu einer Verfestigung von Arbeitslosigkeit bei. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, dass der Anteil des Integrationsbudgets am ARGE-Gesamtbudget im Verhältnis zu den passiven Transferleistungen einen zu geringen Anteil einnimmt. Dies führt dazu, dass bevorzugt die gegenüber den versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen günstigeren Arbeitsgelegenheit geschaffen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Entgeltvariante gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine arbeitsmarktähnlichere Beschäftigung darstellt und für die Berufsbiographie sowie Selbstbewusstsein der Betroffenen förderlicher ist. <u>Gegenüber der Arbeitsgelegenheit führt die Entgeltvariante somit näher an den ersten Arbeitsmarkt heran.</u></p> <p>Für die Schaffung einer größeren Anzahl von Arbeitsgelegenheiten in Arbeitsverhältnissen stehen jedoch keine ausreichenden Mittel im Integrationsbudget zur Verfügung. Um die notwendige Eingliederung weiter vorantreiben zu können, ist ein flexibles Gesamtbudget aus passiven Transferleistungen, Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten notwendig. Die Verwendung der Mittel und die Einhaltung von Qualitätsmaßstäben können durch Zielvereinbarungen zwischen Bundesagentur und der lokalen Arbeitsgemeinschaft erreicht werden. Ein befürchteter „Verschiebebahnhof“ hin zum SGB III kann durch die Befristung der Entgeltvarianten auf 11 Monate wirksam verhindert werden.</p> <p>In diesem Sinne sind die bestehenden Regelungen dringend zu überprüfen und evtl. entgegenstehende Vorschriften des Haushaltsrechts entsprechend zu ändern.</p>
	<p><b>2. Gerechtere Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Leistungen des Bundes und des kommunalen Trägers</b></p>	<p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II regelt die Reihenfolge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Leistungen der verschiedenen Träger des SGB II. Entsprechende Eigenmittel mindern zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst danach ggf. die Geldleistungen des kommunalen Trägers.</p> <p>Diese Regelung wird im Hinblick auf die erhebliche Anzahl von <u>aufstockenden Leistungsbeziehern</u> als ungerecht empfunden. Diese werden <u>oftmals ausschließlich kommunal finanziert</u>, wenn das vorhandene geringe Einkommen gerade ausreicht, die Bundesleistungen zu decken. Zudem führt die Regelung zu kuriosen Konstellationen. So werden die Vorauszahlungen der Mietnebenkosten als Kosten der Unterkunft zunächst in kommunaler Trägerschaft geleistet. Erfolgt dann nach Abrechnung durch den Vermieter die Auszahlung eines Guthabens, so würde die Erstattung – eine Berücksichtigung als Einkommen nach der Alg II-V vorausgesetzt – nach § 19 Satz 2 SGB II zunächst auf die Geldleistungen der Agentur angerechnet.</p> <p>Im Sinne einer gerechten Verteilung von Einkommen auf die Geldleistungen der Träger ist eine proportionale Anrechnung sowohl auf die Bundesleistung als auch auf die kommunale Leistung angemessen.</p>
	<p><b>3. der verfassungsrechtlich gebotenen Individualisierung beim Mitteleinsatz in der Bedarfsgemeinschaft</b></p>	<p>In engem Zusammenhang mit der oben dargestellten ungleichmäßigen Anrechnung von Einkommen nach § 19 Abs. 2 SGB II steht auch eine andere Problematik. Sie betrifft den Mitteleinsatz in der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II. Auf Grundlage des Aufsatzes von Kievel in Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF 2005, S. 217 ff. – s. Anlage) wird die Berechnungsmethode der in den Arbeitsgemeinschaften eingesetzten IT-Anwendung A2LL lebhaft diskutiert. Der Aufsatz kommt zu dem Ergebnis, dass das Berechnungsprogramm die kommunalen Träger bei der Kostenverteilung in rechtswidriger Weise mit zu hohen Kosten für Unterkunft und Heizung belastet.</p>

Thema	Änderungsvorschlag	Erläuterung
		<p>Demnach stehen die im Programm enthaltenen Rechenoperationen nicht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bedarfsberechnung nach dem BSHG. Die von der Software angewandte Berechnungsmethode ist darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie in bestimmten Konstellationen das gesamte Einkommen einer isoliert betrachteten Person auf die Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird. Hierdurch wird auch das Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, das über ausreichendes Einkommen zur Deckung seines eigenen Bedarfs verfügt, hilfebedürftig und auf entsprechende staatliche Mittel angewiesen. Da sich auf diese Weise die Anzahl der hilfebedürftigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft erhöht, führt dies dazu, dass auch ein für diese Person anzurechnender Anteil an den Kosten der Unterkunft im Gesamtleistungsbetrag enthalten ist. Aufgrund von § 19 Abs. 2 SGB II deckt das Einkommen dieser Person in der Regel die Leistungen der Agentur für Arbeit, in vielen Fällen aber nicht die Kosten der Unterkunft.</p> <p>Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS beruht diese Berechnungsmethode auf § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, wonach jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig gilt, wenn in der Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist. Gegen die Auffassung der Bundesagentur spricht jedoch, dass das SGB II wie bereits das BSHG keinen Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft kennt. Aus Satz 1 und Satz 2 ergibt sich vielmehr, dass auch das SGB II den Individualisierungsgrundsatz des BSHG weiterverfolgt. Dieser ist auch von Verfassung wegen zum Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG geboten.</p> <p>Mit der vorliegenden Kommentarliteratur (z.B. Brühl in Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB II) § 9 Rn. 33) ist folglich § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II systematisch und verfassungskonform auszulegen und wie folgt zu verstehen:</p> <p>„Ist bei Personen einer Bedarfsgemeinschaft der <u>individuelle Bedarf</u> nicht aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt, so gilt jede <u>hilfebedürftige</u> Person im Verhältnis ihres eigenen (ungedeckten) Bedarfs zum ungedeckten Gesamtbedarf als hilfebedürftig; in diesem Maße sind ihr überschüssende Mittel der zum Einsatz heranzuziehenden Personen der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen“ (vgl. Brühl in Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB II) § 9 Rn. 33).</p> <p><u>Nur diese Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.</u> Klarstellend sollte die Vorschrift auch in ihrem Wortlaut entsprechend konkretisiert werden.</p>
<b>II. Weiterbestehender leistungsrechtlicher Reformbedarf</b>		
	<b>1. Erfassung atypischer Bedarfe nach dem Vorbild des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII</b>	<p>Durch die weitergehende Pauschalierung sind in § 20 SGB II fast alle einmaligen Leistungen in die Regelleistung mit einbezogen worden. Über die wenigen in § 23 Abs. 3 SGB II genannten Ausnahmen hinaus ist die Erbringung einmaliger Beihilfen nicht mehr möglich. Entsteht für den Hilfebedürftigen regelmäßig ein erheblich höherer Bedarf, als dieser typischerweise durch die Regelleistung abgedeckt wird (z.B. für Besuchsfahrten, Sondergrößen bei Bekleidung, Haushaltshilfe) ist nach dem SGB II - anders als nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII - <u>keine Möglichkeit eröffnet, die Regelsatzhöhe abweichend festzusetzen.</u></p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwar punktuelle Verbes-</p>

Thema	Änderungsvorschlag	Erläuterung
		<p>serungen z.B. im Bereich der Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 n.F. vor. Generell scheidet aber eine darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II für andere atypische Bedarfe als Lösungsmöglichkeit aus, da die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehen bei fortdauernder Bedürftigkeit nicht erfüllbar ist. Durch die nach § 23 Abs.1 Satz 3 SGB II zwingend vorgeschriebene Aufrechnung wären zudem von den laufenden Regelleistungen bis zu 10 % einzubehalten. Die Regelsatzleistungen sind jedoch auf Bildung von Ansparungen für abweichende Bedarfe nicht ausgelegt.</p> <p>Die Segmentierung des „untersten Netzes“ über das Kriterium der Erwerbsfähigkeit (§ 21 SGB XII, § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB II) lässt es auch nicht zu, Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe nach dem SGB II haben, auf die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII zu verweisen. Hierunter fallen aber nur noch nicht bekannte Lebens- und Bedarfslagen, die sich von den üblichen, bekannten Lebenslagen unterscheiden. Der hier in Rede stehende atypische Bedarf ist jedoch eindeutig den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzurechnen, so dass § 73 SGB XII nicht einschlägig ist. Über die Heranziehung des § 73 SGB XII würde zudem eine erneute Doppelzuständigkeit begründet und die Sozialhilfeträger erneut zu Ausfallbürgen für vorrangige Systeme gemacht.</p> <p>Zur Lösung des Problems bietet sich eine Ergänzung nach § 20 Abs.1 Satz 1 SGB II an, die § 22 Abs.1 Satz 2 BSHG („Sie ist abweichend zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.“) bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII („Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ... unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“) entspricht. Alternativ ist eine Änderung des § 23 Abs. 1 SGB II zu diskutieren, wonach der Bedarf nicht zwingend darlehensweise, sondern auch durch einen Zuschuss gedeckt werden kann.</p>
	<p><b>2. Flexiblere Modalitäten der Leistungserbringung nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II</b></p>	<p>§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II, wonach Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden sollen, hat sich in der Praxis als <u>zu starr</u> erwiesen. Von dem gesetzlichen Regelfall kann nur begrenzt im Rahmen des § 23 SGB II abgewichen werden, so dass sich zunächst Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer Hilfeplanung für den neben den Leistungen nach dem SGB II für den aus den §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis ergeben haben. Der Erfolg der Hilfeplanung und das Prinzip des Förderns und Forderns wird oftmals in Frage gestellt, wenn aufgrund der gesetzlichen Sollvorschrift die Leistung zum Monatsanfang ausbezahlt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wirft die Leistungsbewilligung in Form eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung in der Praxis einen enormen Arbeitsaufwand aus, da im Unterschied zu Leistungen nach dem SGB III oder dem 4. Kapitel des SGB XII durchaus bedeutsame Änderungen der Verhältnisse auftreten können. Bei einer Angleichung der Regelung an das BSHG und der jetzt geltenden Regelung für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII könnten viele rechtswidrige Verwaltungsakte vermieden werden, ohne dass die Hilfebedürftigen in ihrer Rechtsstellung schlechter gestellt werden.</p>

Auch Sicht der Stadt Köln nehme ich zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

#### I. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (BT-Drucksache 16/1410)

Zu den einzelnen geplanten Änderungen im Detail verweise ich auf die obige Stellungnahme zum Gesetzesentwurf sowie auf die dort dargestellten fortbestehenden Änderungsbedarfe zum SGB II. Die Stellungnahme ist auf Grundlage der seit 01.01.2005 mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende gesammelten praktischen Erfahrungen entstanden.

Zusammenfassend ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wie folgt kritisch zu bewerten:

Die durch die Hartz IV-Reform verursachten Kosten sind nach meiner Überzeugung nur durch die **Stärkung der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen** zu begrenzen.

Leitlinie muss hierbei die bereits lange vor Inkrafttreten des SGB in Köln höchst erfolgreich praktizierte Kooperation zwischen Sozialverwaltung und Arbeitsverwaltung sein. Um an die Erfolge des **Kölner Modells** auch unter Geltung des SGB II anknüpfen zu können, müssen die Arbeitsgemeinschaften **Budgetverantwortung** für aktive und passive Leistungen erhalten. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, sind die Arbeitsgemeinschaften zu einer kreativen Arbeit in der Lage und können mehr Verantwortung übernehmen.

Über die Budgetverantwortung hinaus benötigen die Arbeitsgemeinschaften **ein höheres Maß an Gestaltungsfreiheit**, um Prozessabläufe und Eingliederungsleistungen zu steuern. Diese Gestaltungsfreiheit muss die Freiheit der Wahl bei der **IT-Anwendung** umfassen.

Nicht zuletzt benötigen die Arbeitsgemeinschaften Zeit für die Fortsetzung ihres Aufbaus in Bezug auf Einarbeitung und Qualifizierung des Personals.

Dies sind wichtige Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Hartz IV, um den Grundgedanken von Fördern und Fordern, die Beschäftigungshilfe für den Einzelnen und gleichzeitig die Missbrauchsbekämpfung zu garantieren.

Die Diskussion um die Frage, wer von den Trägern in den Arbeitsgemeinschaften eine **Führungsverantwortung** übernimmt, wird dann unwichtig. Der Vorzug ist einer **gleichberechtigten Partnerschaft** zu geben, bei der Agentur und Kommune auf gleicher Augenhöhe arbeiten.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende **besonders kritikwürdig**:

Der Gesetzentwurf verschärft zu Lasten der Kommune **Durchgriff- und Weisungsrechte des Bundes auf die Arbeitsgemeinschaften**. Die Gleichberechtigung der Träger der Grundsicherung als Partner wird aufgegeben. Damit besteht die Gefahr, dass sich die Kommunen zunehmend aus den Arbeitsgemeinschaften zurückziehen werden.

Gleichzeitig wird die Selbstständigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen noch weiter eingeschränkt, was die eigentlich notwendige Entbürokratisierung der Arbeit verhindert bzw. in ihr Gegenteil verkehrt.

Insgesamt ist eine **Kostenverschiebung zu Gunsten des Bundes**, aber zu Lasten der Kommunen festzustellen. Eine echte Kostenersparnis findet nicht statt. Die eigentliche Ursache für die Kostensteigerungen seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende – nämlich die zu geringe Planung des Bundes bei der Finanzausstattung der Arbeitsgemeinschaften – wird auch durch diesen Gesetzesentwurf nicht angegangen.

Die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Verstärkung von Missbrauchsbekämpfung war auch schon unter den bisher geltenden Regelungen möglich und wurde in der Praxis angewandt. Die angedachten Kostensenkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Demgegenüber versäumt der Gesetzesentwurf eine echte Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, indem der wichtigste Reformbedarf nicht angegangen wird:

Der Grundsatz „**Aktivierung vor Transferleistungen**“ wird nicht gestärkt. Stattdessen erfolgt eine aus Sicht der Kommune kontraproduktive Einschränkung der SGB II-Eingliederungsleistungen in Richtung SGB III. Der Ansatz einer zielgerichteten Hilfe unter dem Gesichtspunkt des „Fördern und Forderns“ wird hierdurch aufgegeben.

Statt die **passgenaue Zielgruppenansprechbarkeit** zu ermöglichen bewegt sich der Gesetzesentwurf von den ursprünglichen Zielen der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter weg.

#### II. Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drucksache 16/997)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. beinhaltet eine Fülle von Vorschlägen zu leistungsrechtlichen Änderungen, die aus Sicht der Leistungsempfänger zu Verbesserungen führen können. Vor dem Hintergrund der bestehenden Diskussion um die von Hartz IV verursachten Kosten erscheint jedoch eine solide und durchdachte Finanzierung dieser Vorschläge fraglich, zumal der Antrag hierzu pauschal auf Änderungen im Steuerrecht verweist.

Zu dem oben in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD angesprochenen organisatorischen Änderungsbedarf macht der Antrag hingegen keine Ausführungen. Diese notwendige Reform der organisatorischen Abläufe ist nicht zu unterschätzen, da nur leistungsfähige Arbeitsgemeinschaften die wichtigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Hartz IV (Grundgedanke von Fördern und Fordern, die Beschäftigungshilfe für den Einzelnen und gleichzeitige Missbrauchsbekämpfung) und somit auch Verbesserungen für die einzelnen Betroffenen garantieren können.

#### III. Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 16/1124)

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beinhaltet eine Fülle von grundsätzlich begrüßenswerten Änderungen, die aus Sicht der Leistungsempfänger zu Verbesserungen führen können. Soweit diese jedoch für bestimmte Zielgruppen eine Ausweitung der Leistungen zur Folge haben, bedürfen auch diese Vorschläge der Prüfung, inwieweit eine solide und durchdachte Finanzierung möglich ist.

Begrüßenswert sind die Ausführungen, die sich auf die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten beziehen. Kostensenkungen im SGB II-Bereich sind insbesondere dadurch zu erzielen, dass mehr Ausstie-

ge in Erwerbsarbeit ermöglicht werden. Aus sozialpolitischer Sicht ist schon viel gewonnen, wenn Langzeitarbeitslose wieder in das Erwerbsleben integriert werden können, da – auch kurzfristige – Arbeitsverhältnisse immer sozialen Halt bedeuten und die Entwicklung von weiteren sozialen Problemen verhindern können.

Uneingeschränkt unterstützt werden die Ausführungen unter den Punkten 22. und 23., die eine Stärkung der dezentralen Handlungsspielräume der Argen und Optionskommunen und den Einsatz einer voll funktionsfähigen Software fordern.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)266**

26. Mai 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2006 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende** - Drucksache 16/1410 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur  
Überwindung von Hartz IV** - Drucksache 16/997 -

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-  
Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell,  
passgenau** - Drucksache 16/1124 -

Peter Beck, Augsburgs Land

**I. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und  
SPD**

**1. Gesamtbewertung**

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zielt auf eine Optimierung des Leistungsrechts, eine Verbesserung der Verwaltungspraxis und eine bessere Missbrauchsbe-  
kämpfung.

Ausdrücklich zu begrüßen sind die vorgesehenen Änderungen zur Optimierung des Leistungsrechts, wie

- die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partner, die nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen sind, aber in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zusammenleben, mit eheähnlichen Gemeinschaften,
- die Beweislastumkehr bei der Prüfung, ob eine eheähnliche oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliegt und
- eine verbesserte Anrechnungsfreiheit des Pflegegeldes bei der Betreuung und Erziehung fremder Kinder.

Dabei ist zu erwähnen, dass eine jugendhilfepolitisch sinnvolle Anrechnungsfreiheit des Pflegegeldes für Fremdbetreuungen allerdings dem Ziel des SGB II der Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit widersprechen kann, da durch die Betreuung von Fremdkindern die Vermittlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Mit der geplanten Anspruchserweiterung für Bezieher von BAföG oder Berufsausbildungshilfe auf ungedeckte Wohnkosten wird einer weiteren Gruppe der Zugang zum SGB II eröffnet und damit Mehrkosten auf kommunaler Seite verursacht.

Nicht zielführend ist die vorgesehene Klarstellung der Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich Berufsberatung, Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung und Aufstockern (Personen, die sowohl Leistungen nach dem SGB II, als auch nach dem SGB III beziehen). Die Bundesagentur (BA) darf bei der Ausbildungsvermittlung und Berufsberatung, als auch bei den Integrationsmaßnahmen für Aufstocker nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Für die Ausbildungsvermittlung und Berufsberatung müssen die Arbeitsgemeinschaften neue Strukturen aufbauen. Hierdurch entstehen erhebliche Mehrkosten (Personal), die aus den zugewiesenen und ungenügend dimensionierten Budgets der ARGen nicht finanzierbar wären.

Was die Aufstocker betrifft, so ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Personen, die einen umfassenden Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem SGB III erworben haben, keinen Anspruch auf Ermessenleistungen nach diesem Gesetz haben sollen. Stattdessen sollen ihnen die Ermessenleistungen nach dem SGB II erbracht werden; dies widerspricht eindeutig dem Nachrangprinzip.

Die angestrebten Verbesserungen der Verwaltungspraxis sind unterschiedlich zu bewerten:

- Die Klarstellung, dass im Interesse von Bürgernähe und Rechtsklarheit die Bundesagentur für Arbeit auch für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist, und zwar sowohl bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige und hilfebedürftige Behinderte erhalten bleibt.

Reha - Trägerschaft und Kostenträgerschaft dürfen aber nicht auseinander fallen. Daher sollte auch die Kostenträgerschaft der Bundesagentur normiert werden. Die verfügbaren Mittel für Reha - Maßnahmen könnten wieder in den BA-Haushalt eingestellt werden.

- Die Beteiligung der Krankenkassen am Einigungsstellenverfahren (Verfahren zur Feststellung, ob Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen oder erhalten, erwerbsfähig sind) wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu einer wesentlichen Erweiterung streitiger Verfahren führen und ist daher abzulehnen. Eine Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung könnte vielmehr erreicht werden, wenn die Prüfung der Erwerbsfähigkeit statt von der Arbeitsagentur durch die Rentenversicherungsträger vorgenommen würde.
- Die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger bringt zunächst eine Verwaltungsvereinfachung. Allerdings muss auch sichergestellt sein, dass den Arbeitsgemeinschaften die notwendigen zusätzlichen Mittel für notwendiges Personal zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls müssten diese Mittel wieder aus dem Eingliederungsbudget verwandt werden, das angesichts ungenügender Budgets für Personal und Verwaltung schon jetzt in vielen ARGEn zu einem erheblichen Teil für Personalkosten verwendet werden muss.
- Es soll klargestellt werden, dass die Länder die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften nur hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung nach § 44b SGB II haben, dass die Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit auf Grund eines gesetzlichen Auftrags wahrnehmen und dass deshalb die Agenturen für Arbeit die Befugnisse des Auftraggebers des gesetzlichen Auftrags haben.

Hier wird versucht, über eine „Klarstellung“ der Rechts- und Fachaufsicht zu Gunsten des BMAS Aufsichtsbefugnisse über die ARGEn zu erhalten, die als Länderbehörde allein der zuständigen Landesministerien unterliegen. Nach dem Gesetzentwurf würden die Länder nur noch über die „leere organisatorische Hülle“ der ARGE Aufsichtsbefugnisse innehaben. Dies wird eindeutig abgelehnt und eine „Klarstellung“ hinsichtlich der Rechts- und Fachaufsicht zu Gunsten der obersten Länderbehörde vorgeschlagen.

Des Weiteren ist im Gesetzentwurf enthalten, dass die ARGE im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit tätig wird und die Agentur für Arbeit der AR-

GE insoweit Weisungen erteilen und diese an ihre Auffassung binden kann.

Es ist zu erwarten, dass daraus Rechtsprobleme entstehen werden, etwa wenn eine Weisung einer Arbeitsagentur einem Beschluss einer kommunalen Vertretungskörperschaft entgegensteht, die auf der Basis der heutigen Rechts- und Verfassungslage nicht oder nicht sachgerecht gelöst werden können. Damit verbunden sein werden auch mit hoher Wahrscheinlichkeit Eingriffe von Seiten des Bundes in die kommunale Selbstverwaltung als mittelbare Landesverwaltung. Die Durchsetzung von Weisungen gegen den Willen der Kommune käme einem Eingriff in die Finanzhoheit der Kommune als elementarem Bestandteil des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gleich.

Zur verstärkten Bekämpfung des Missbrauchs sind

- die erweiterten Möglichkeiten des Datenabgleichs (Konten und Depots aus EU – Staaten, Leistungsdaten der Arbeitsagentur, Überprüfungen Daten Kraftfahrt – Bundesamt und Meldebehörden) sehr sinnvoll.
- Dies gilt gleichermaßen für die Erweiterung bzw. Vereinfachung der bisherigen zu starren Regelungen bei der Verhängung von Sanktionen.
- Mit der vorgesehenen Regelung, bei den Arbeitsgemeinschaften verbindlich Außendienste vorzuschreiben, werden die langjährigen guten Erfahrungen der Kommunen mit Außendiensten nunmehr übernommen. Allerdings ist fraglich, inwieweit es derartiger organisatorischer Regelungen in einem Gesetz bedarf, da eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der personellen Möglichkeiten bereits auf einen Außendienst zurückgreifen. Auch hier werden aber Personalmehrkosten entstehen, die viele ARGEn nicht mehr finanzieren können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die für den Vollzug zur Verfügung stehenden Mittel schnell und zielgerichtet für die tatsächlich Hilfebedürftigen eingesetzt werden. Dies ist bei der derzeitigen Finanzausstattung der ARGEn nicht ausreichend möglich. Mit einer Aufstockung des Budgets und damit der Möglichkeit, für eine ordentliche Personalausstattung sorgen zu können, könnten viele der mit dem SGB II verfolgten Ziele bereits heute erreicht werden.

## 2. Bewertung von Einzelregelungen

### Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

#### Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 a soll eine Änderung bezüglich der Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu beweisen hat, erfolgen. Zukünftig wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander eintreten (Beweislastumkehr). Diese Neuregelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Für die Verwaltung war es bisher außerordentlich schwierig, den Beweis einer eheähnlichen Gemeinschaft „gerichtsfest“ zu erbringen.



Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Beziehung hat das Bundessozialgericht zunächst einen Drei-Jahres-Zeitraum für das Zusammenleben (Urteil vom 29.4.1998, B 7 AL 56/97 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 15) angesetzt, in einem späteren Urteil aber ausgeführt, dieser sei nicht im Sinne einer absoluten zeitlichen Mindestvoraussetzung zu verstehen ist, jedoch sei die bisherige Dauer des Zusammenlebens ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit der Beziehung (Urteil vom 17.10.2002, s.o. Buchstabe a). Das LSG Berlin-Brandenburg hat sich in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeschlossen und zusätzlich ausgeführt, dass jedenfalls bei einer Dauer des Zusammenlebens von bis zu einem Jahr – von besonderen Umständen wie z.B. der gemeinsamen Sorge für Kinder abgesehen – regelmäßig keine Einstehensgemeinschaft vorliegen würde (Beschluss vom 18.1.2006 – L 5 B 1362/05 AS ER). Dementsprechend wurde in § 7 Absatz 3 a Satz 1 Nr. 1 ein Zeitraum von „länger als ein Jahr zusammenleben“ eingefügt.

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. 02. 2006 (AZ: L 11 AS 35/05) wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass sich Indizien für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft u. a. aus der Dauer des Zusammenlebens ergeben können. Eine dauerhafte Beziehung könne bereits ab dem ersten Tag des Zusammenlebens vorliegen. Ebenso kann auch die Dauer und Intensität der Bekanntschaft vor Gründung der Wohngemeinschaft, der Anlass des Zusammenziehens, die Versorgung und Erziehung gemeinsamer Kinder oder sonstiger Angehöriger im gemeinsamen Haushalt zu berücksichtigen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, in Absatz 3 a Satz 1 Nr. 1 keinen „starren“ Zeitraum vorzugeben, sondern auf das Bestehen einer Wohngemeinschaft abzustellen. Demnach würde Absatz 3 a Satz 1 Nr. 1 wie folgt lauten: „in einer Wohngemeinschaft zusammenleben“.

#### **Artikel 1 Nr. 9 (§ 11)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Einfügung von Nummer 7 soll geregelt werden, dass Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag, den Betroffenen nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung stehen. Dies gilt – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen eines titulierten Unterhaltsanspruches jederzeit gepfändet werden können. Unhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind daher vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen.

Mit der Regelung in Nummer 8 soll ein weiterer Absetzbetrag bei der Einkommensberücksichtigung für die Fälle eingeführt werden, in denen Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III für mindestens ein Kind berücksichtigt wird.

Diese Änderungen werden zu Ausgabenmehrungen vor allem auf kommunaler Seite führen, da Einkommen nicht mehr in voller Höhe berücksichtigt werden kann. In der Folge würde hierdurch der Steuerzahler für die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen des Hilfebedürftigen gegenüber Dritten herangezogen und der Staat als „Aus-

fallbürge“ erscheint. Da Hilfebedürftige grundsätzlich Pfändungsschutz genießen, erscheint eine weitere Privilegierung nicht gerechtfertigt. Die Vorschläge zu Nr. 9 sollten daher ersatzlos entfallen.

#### **Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 a)**

Nach der vorgesehenen Regelung sollen erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Nur bei atypischen Umständen darf der Träger der Grundsicherung von einem Angebot absehen. Dabei können die Leistungen zur Eingliederung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist.

Diese „Hilfeangebote“ dienen in erster Linie dazu, die Arbeitsbereitschaft des Hilfesuchenden zu überprüfen. Schließlich wird prognostiziert, dass ca. 10 % der Antragsteller nach diesem „Hilfeangebot“ den Leistungsantrag nicht weiter verfolgen werden.

Probleme werden sich bei der Finanzierung dieses Leistungsangebotes, als auch bei Sanktionierungen ergeben. Eine Sanktion bei unbegründeter Verweigerung oder Abbruch der angebotenen Maßnahme kann erst nach Entscheidung über den Leistungsanspruch erfolgen. Vielfach werden die SGB II – Träger dieses Hilfeangebot auch erst im Jahr 2007 anbieten können – sind doch die Maßnahmen und Mittel für 2006 weitestgehend verplant und damit gebunden. Eine „Umsetzung“ der dem Kunde nach sinnvollen gesetzlichen Regelung könnte möglicherweise frühestens 2007 erfolgen oder aber die Mittel für Eingliederungsleistungen 2006 werden angehoben.

#### **Artikel 1 Nr. 14 (§ 16)**

Die neue Formulierung von Absatz 1 Satz 7 soll klarstellen, dass es sich bei dem Verweis in den Sätzen 1 bis 3 auf die Leistungen und sonstige Vorschriften des Dritten Buches grundsätzlich sowohl um eine (eingeschränkte) Rechtsgrund, als auch um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, soweit im Zweiten Buch nichts Abweichendes geregelt ist. Hierbei gilt die Maßgabe, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch nicht geprüft werden. Da die Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Buches an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, sind stattdessen vielmehr die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II zu prüfen. Lediglich weitere im Dritten Buch geregelte Voraussetzungen der konkreten Eingliederungsleistungen sind zusätzlich zu prüfen. Da die Bundesagentur für die in Absatz 1 genannten Leistungen klare Vorgaben macht, ist den ARGen ein Abweichen von den „Standards“ schwer möglich.

Dies wird verdeutlicht durch die beabsichtigte Anfügung in Absatz 2 Satz 1 und der Klarstellung, dass die sonstigen weiteren Leistungen (Absatz 2 Satz 1) die Leistungen aus dem Katalog des Zweiten Buches nicht aufstücken dürfen und diese den Zielen und Grundsätzen der im Katalog des Zweiten Buches enthaltenen Leistungen entsprechen müssen.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen gingen von dem Grundverständnis aus, dass die ARGen eigenständige und selbständige Akteure sind, die den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen können. Es muss den ARGen daher durch eine klare Gesetzesregelung ermög-

licht werden, dieses Grundverständnis auch in der Praxis umzusetzen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf trägt dieser Forderung nicht Rechnung.

Zum einen wäre aufzunehmen, dass der Katalog des § 16 Abs. 1 zwar grundsätzlich die Anwendung der genannten Instrumente des SGB III eröffnet, dass aber die zugrunde liegenden Bestimmungen des SGB III nicht 1 : 1, sondern flexibel gestaltbar sind. Gleiches gilt für die darüber hinaus erfolgten Vollzugsregelungen der BA.

Zum Zweiten muss es den SGB II-Trägern zur Erprobung neuer Wege ermöglicht werden, gleichberechtigt neben den Instrumentarien des § 16 Abs. 1 auch die Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 Satz 1 (sonstige weitere Leistungen) auszuschöpfen. Nur so kann es gelingen, den Belangen der Kunden des SGB II, die sich von ihrer Struktur wesentlich von denen des SGB III unterscheiden (Vermittlungshemmnisse, fehlende Schlüsselqualifikationen usw.), zielorientiert gerecht zu werden.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Änderungen zu den Absätzen 1, 1a und Absatz 2 Satz 1 abgelehnt.

Zu den beabsichtigten Änderungen bei der Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung wird auf die Ausführungen zu I 1 verwiesen.

#### **Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 a)**

Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften mit den für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen (sog. „Aufstocker“). Eine entsprechende Vorschrift für die für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit wird in § 9 a des Dritten Buches neu eingeführt.

Eine Regelung der Zusammenarbeit ist nach Ansicht des BMAS erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Zweiten Buch und den Leistungen nach dem Dritten Buch in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, verschiedene Berührungspunkte gibt. Zum einen erhalten diese Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach diesem als auch nach dem Dritten Buch. Zum anderen erhalten sie Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 des Dritten Buches aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ausgeschlossen.

Die „Aufstocker“ erhalten Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit vielmehr nach diesem Buch, so dass eine Information über die Eingliederungsleistungen durch die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften an die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit notwendig ist. Sofern die Hilfebedürftigkeit entfällt, können die „Aufstocker“ alle Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch erhalten, so dass auch in diesem Fall eine Information der für die Arbeitsförderung zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich ist. Über weitere bekannte Tatsachen ist zu informieren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsförderung erforderlich ist.

Es besteht unstreitig Regelungsbedarf bezüglich der Zuständigkeitsverteilung bei Aufstockern, aber eine Spaltung der Aufgabenträgerschaft führt zu Abstimmungsproblemen und eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist wenig hilfreich. Aufstockern werden Versicherungsleistungen vorenthalten, obwohl sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für die Eingliederung und Vermittlung von Aufstockern sollte vielmehr allein die BA als Trägerin des SGB III und damit die sachnähere Behörde zuständig sein. „Aufstocker“ sollten umfassenden Anspruch auf die Versicherungsleistungen nach dem SGB III haben. Das aufstockende Alg II dient nur der ergänzenden Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Ergänzende Eingliederungsleistungen des SGB II-Trägers sind nicht erforderlich. Damit gibt es Eingliederung „aus einer Hand“, durch die BA.

Es wird daher folgende Formulierung des § 18a SGB II vorgeschlagen:

§ 18a Zusätzliche Leistungen der Arbeitsförderung neben Leistungen zur Eingliederung

„Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, dienen die Leistungen nach diesem Buch der Sicherung des Existenzminimums. Für die Eingliederung und Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die gleichzeitig Leistungen zur Eingliederung erhalten, sind die Agenturen für Arbeit vorrangig zuständig.“

#### **Artikel 1 Nr. 21 (§ 22)**

##### **Buchstabe d**

Mit dem neuen Absatz 7 soll eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen werden, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beziehen, und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Im Einzelnen sind dies Auszubildende, die BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt, BAföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind, BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, da diese gleichermaßen vom Ausschluss betroffen sind. Die Leistungen sollen als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgestaltet werden. Eine diesbezügliche Änderung des SGB II wird abgelehnt.

Mit dieser geplanten Neuregelung wird einer weiteren „Bedarfsgruppe“ der Zugang zum SGB II ermöglicht. Ein Regelungsbedarf ist zwar anzuerkennen, da die in der Ausbildungsförderung (nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III) berücksichtigten Leistungen für die Unterkunft und Heizung häufig nicht bedarfsdeckend sind. Die Gewährung eines (nicht rückzahlbaren) Zuschusses, der vor allem zu Kostenbelastungen bei den Kommunen führt, ist nicht zielführend und widerspricht dem in der Grundsicherung für Arbeitssuchende geltenden Nachrangprinzip. Würde innerhalb der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein Ersatzsystem zur Ausbildungsförderung installiert, besteht die Gefahr, dass die Entscheidun-

gen, die der Gesetzgeber an einer Stelle trifft (z.B. Höchstdauer der Förderung als Anreiz für effizientes Studieren) an anderer Stelle konterkariert werden.

Stattdessen wird die bedarfsdeckende Ausgestaltung der Leistungssysteme des BAföG sowie der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III vorgeschlagen.

#### Artikel 1 Nr. 34 (§ 44 a)

Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher, dass die Agentur für Arbeit für die Feststellung zuständig ist, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Mit der neuen Formulierung von Satz 2 wird auch den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 anzurufen. Durch das Erfordernis der Begründung des Widerspruchs soll erreicht werden, dass die Träger die Einigungsstelle nur bei berechtigten Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit anrufen. Anlass für Zweifel an der Erwerbsfähigkeit können ärztliche Gutachten, aber auch Umstände sein, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen. Die Neufassung berücksichtigt, dass von den finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit auch die Krankenkassen betroffen sind.

Es ist schon schwierig, unterschiedliche Auffassungen der SGB II-, SGB VI – und SGB – XII – Träger „unter einen Hut“ zu bringen. Eine Beteiligung der Krankenkassen am Einigungsstellenverfahren wird abgelehnt, da sie keine Leistungsträger nach dem SGB II sind. Es ist allerdings ausdrücklich klarzustellen, dass die ARGEn bei Hinweisen der Krankenkassen und wirklich berechtigten Zweifeln an einer möglichen Erwerbsfähigkeit diesen selbstverständlich nachgehen. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2005 zeigen, dass die Motivation der Krankenkassen darin liegt, insbesondere kostenaufwendige Kunden überprüfen zu lassen.

Eindeutig zu bevorzugen wäre eine Änderung insoweit, als dass statt der Arbeitsagentur der Rentenversicherungsträger die Prüfung der Erwerbsfähigkeit vornimmt. Diese würde dann auch ohne weiteres vom SGB XII – Träger akzeptiert und die Durchsetzung vorrangiger Rentenansprüche einerseits, als auch eine klare Zuständigkeitsänderung andererseits bewirken.

#### Artikel 1 Nr. 35 (§ 44b)

##### Buchstabe b

##### Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Arbeitsgemeinschaften auf Grund eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit tätig werden und dass auf dieses Auftragsverhältnis § 93 SGB X entsprechend anwendbar ist. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Grund des gesetzlichen Auftrags nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt, ist die Bundesagentur für Arbeit befugt, die Arbeitsgemeinschaft an ihre Auffassung zu binden (§ 93 i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X). Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die sich aus § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 3, 5, § 91 Abs. 1, 3 SGB X ergebenden Befugnisse und Pflichten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden (§ 47 Abs. 1 Satz 1). In Verbindung mit der Regelung über den gesetzlichen Auftrag kann der Bund auf diesem Wege seine Auffassung auch

in den Arbeitsgemeinschaften zur Geltung bringen. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, rechtmäßige Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu befolgen.

Die Länder sollen nur noch die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung haben. Dies können nurmehr Fragen der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft, des Verfahrens der Bestimmung des Geschäftsführers oder des Datenschutzes in der Arbeitsgemeinschaft sein.

Der eingefügte Verweis auf § 93 SGB X mit der Maßgabe, dass die Arbeitsagentur Auftraggeber der ARGE ist, hat zur Folge, dass eine Verweiskette ebenso wie das Instrument des gesetzlichen Auftrags für anwendbar erklärt werden. Daraus ergibt sich, dass

- die ARGE der Arbeitsagentur die erforderlichen Mitteilungen zu machen hat (§ 89 Abs. 3 SGB X),
- die ARGE auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen hat (§ 89 Abs. 3 SGB X) und
- nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen hat (§ 89 Abs. 3 SGB X),
- die ARGE an die Auffassung der Arbeitsagentur gebunden werden kann (§ 89 Abs. 5 SGB X), und
- die Arbeitsagentur keine Erstattungspflicht hat, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und die ARGE hierfür ein Verschulden trifft.

Das BMAS legt in der Gesetzesbegründung dar, dass es sich hier nur um eine Klarstellung handle. Tatsächlich werden dadurch neue materielle Regelungen zu den Arbeitsgemeinschaften ins Gesetz aufgenommen, die – wie auch der Begründung etwas verklausuliert zu entnehmen ist – einen Durchgriff des BMAS auf die ARGEn ermöglichen. (vgl. oben, I 1).

Bisher ist die Weisungsgebundenheit der ARGE ebenso wie ein atypisches und fragwürdiges Auftragsverhältnis zwischen Arbeitsagentur und ARGE nicht im SGB II normiert. Die Änderung stellt somit keine Klarstellung dar, sondern ist eine echte Veränderung. Diese Änderung ist auch nicht erforderlich, soweit ARGEn Rechtsvorschriften verletzen, da die Aufsicht diesbezüglich tätig werden könnte.

Die Normierung eines Weisungsrechts der Bundesagentur für Arbeit wird die praktischen Umsetzungsprobleme aber nicht lösen. Die überbordenden Handlungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit behindern die Arbeit der ARGEn bereits heute mehr, als dass sie einen praktischen Nutzen hätten. Die ARGEn brauchen mehr Freiraum um eine zielgenaue und auf den lokalen Arbeitsmarkt ausgerichtete Eingliederung der Langzeitarbeitslosen gewährleisten zu können. Die gerade vom Bundesrechnungshof kritisierten Defizite einiger ARGEn z. B. bei der Vermittlungstätigkeit lassen sich nicht durch eine Ausweitung der Weisungsbefugnisse der Bundesagentur für Arbeit beseitigen. Hintergrund ist vielmehr die mangelhafte Ausstattung der ARGEn mit Personal.

Ein „durchgreifendes“ Weisungsrecht der BA führt zu Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung. „Geschäftsanweisungen“ der BA zum Leistungsrecht, z. B. über Art und Umfang der Prüfung von Einkommen und Vermögen usw. beeinflussen jetzt schon mittelbar den Umfang der kommunalen Leistungen.

Es steht weiter zu befürchten, dass die derzeitigen Möglichkeiten der ARGEn, über § 16 Absatz 2 insbesondere im Jugendbereich maßgeschneiderte Maßnahmen zu ermöglichen und eben nicht auf die „Standards“ des SGB III (über § 16 Abs. 1) zurückgreifen zu müssen, durch „bundesweite“ Regelungen (Weisungen) stark eingeschränkt werden.

Bei der Einrichtung und Gründung der Arbeitsgemeinschaften ging man von einer Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe aus und wollte damit die jeweiligen fachlichen Kompetenzen bündeln. Die besonderen Probleme der Langzeitarbeitslosen erfordern eben nicht mehr Zentralismus über bundeseinheitliche Aufsicht und Weisungsbefugnisse, sondern zwingend größere Entscheidungsspielräume vor Ort. Der unter II aufgeführte Vorschlag, „dezentrale Handlungsspielräume zu erweitern und zu stärken“, ist für ein Gelingen der mit dem SGB II verfolgten Ziele unerlässlich und wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Die Normierung eines gesetzlichen Auftrages verbunden mit „Weisungsrechten in die ARGEn hinein“ wird deshalb abgelehnt.

#### **Artikel 1 Nr. 36 (§ 45)**

##### **Buchstabe a**

##### **Doppelbuchstabe bb**

Sh. Ausführungen zu I 2 Artikel 1 Nr. 34 (§ 44 a)

#### **Artikel 1 Nr. 38 (§ 47)**

##### **Buchstabe a**

##### **Doppelbuchstabe aa**

Damit soll im Gesetz ergänzt werden, dass das BMAS künftig – neben der Weisungsbefugnis gegenüber der BA und der Möglichkeit, die BA an seine Auffassung zu binden – organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes im Bereich des SGB II treffen kann. Erläutert wird diese Änderung damit, dass das BMAS gegenüber der BA auch organisatorische Maßnahmen (trotz und neben der Weisungsgebundenheit der BA!) treffen müsse, um Interessenskonflikte der BA vermeiden und Synergieeffekte erzielen zu können.

Verständlich ist die Begründung ebenso wenig wie nachvollziehbar. Warum neben der Weisungsbefugnis und der Bindung an die eigene Auffassung weitere Machtmittel des BMAS erforderlich sein sollen, ist erklärungsbedürftig. Jedenfalls führt sie den Grundansatz der Zielvereinbarung, wo über Ziele zwischen BA und BMAS verhandelt werden soll, ad absurdum, da die BA spätestens mit dieser Regelung keinerlei Autonomie im Bereich des SGB II behält. Zudem fehlt die Präzisierung der Regelung, dass die organisatorischen Maßnahmen tatsächlich nur für die BA zu treffen sind. Somit besteht die Sorge, dass die organisatorischen Maßnahmen auch auf die ARGEn übergreifen. Die vorgeschlagene Änderung wird daher abgelehnt.

#### **Artikel 1 Nr. 41 (§ 50)**

##### **Buchstabe a**

In der Grundvorschrift zur Datenübermittlung der Aufgabenträger untereinander und mit beauftragten Dritten wird als Voraussetzung ergänzt, dass auch zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Dritten Buch SGB Daten übermittelt werden können. In der Begründung wird

behauptet, dass dies die Klarstellung beinhalte, dass den ARGEn und Optionskommunen dadurch die Daten ehemaliger SGB III-Empfänger zu übermitteln wären.

Tatsächlich wird durch die Ergänzung von Aufgaben des SGB III, die von der BA wahrgenommen werden, eher ein Grundstein für einen zusätzlichen Datenfluss von den SGB II-Trägern zur BA gelegt. Denn im Gesetzestext wird nicht auf die Herkunft der Daten aus dem SGB III-Vollzug abgestellt, sondern der Zweck des SGB III als Voraussetzung für erforderliche Datenübermittlung neu aufgenommen. Ist tatsächlich das Ziel, Angaben zum SGB III den SGB II-Trägern zugänglich zu machen, sollte dies durch tatsächlich klarstellende Ergänzung des bisherigen Wortlauts mit einem Satz „Insbesondere sind personenbezogene Daten über Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung im SGB III zum Vollzug des SGB II erforderlich.“ erfolgen.

##### **Buchstabe b**

Mit der harmlos aussehenden Ergänzung wird die BA zur verantwortlichen Stelle nach § 67 Abs. 9 SGB X für die Sozialdaten. In der Begründung wird behauptet, dass es sich auch hier nur um eine Klarstellung handle, demzufolge nur die BA die verantwortliche Stelle für die Sozialdaten sei, während die Arbeitsgemeinschaften nur im gesetzlichen Auftrag handelten. Weiter wird ausgeführt, dass die Leistungsgewährung mittels einheitlicher, von der BA betriebenen und den ARGEn zur Verfügung gestellter EDV-Systeme zu erfolgen habe.

Die Vorschrift in Verbindung mit der Begründung würde die bisher im Gesetz nicht enthaltene Festlegung auf ein zentralistisches System zur Leistungsgewährung (A2LL) schaffen. Vor dem Hintergrund der Defizite der A2LL – Software und der damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten (Systemausfälle, Personalaufwand), der bestehenden Unklarheit über den tatsächlichen Gesetzesvollzug (Umgehungslösungen, Erfassungs- oder Bearbeitungsfehler u.ä.) sowie der Mängel zur zeitnahen Umsetzung von Gesetzesänderungen sollte eine derartige Festschreibung eines monolithischen und defizitären IT-Systems im Gesetz keinesfalls getroffen werden.

Zudem würden dadurch die Chancen der kommunalen Träger, die mit den Unterkunftskosten einen erheblichen Teil der SGB II-Kosten zu tragen haben, Daten über den Verwaltungsvollzug zu erhalten – was bisher nicht hinreichend der Fall ist - dauerhaft geschwächt.

Ziel sollte statt dessen sein, dass im Gesetz die Möglichkeit einer effizienten und funktionsfähigen Software – auch dezentral – geschaffen wird, wobei die Informationsinteressen des Bundes besser erfüllt wären, als bei der derzeitigen Datenlage, die z.B. wegen der Umgehungslösungen, wegen der fehlenden Transparenz und wegen der Interessenskollisionen innerhalb der BA nicht belastbar ist. Zudem wären die Daten vor Ort, wo sie zur effizienten Verwaltungsorganisation am meisten gebraucht würden, auch tatsächlich vorhanden.

#### **Artikel 1 Nr. 50 (§ 64)**

##### **Buchstaben a und b**

Die Änderung regelt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 44b die Arbeitsgemeinschaften und in den Fällen des § 6b die zugelassenen kommunalen Träger zuständig sind. Die Änderung folgt der Regelung, dass in den Fällen des §

44b die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger wahrnimmt und in den Fällen des § 6b der zugelassene kommunale Träger insoweit in die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit tritt. Dieser Änderung ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings müssen bei den Arbeitsgemeinschaften damit eigene Strukturen aufgebaut und neue Stellen geschaffen werden. Bisher war klar, dass u. a. die Bundesagentur Ordnungswidrigkeitenbehörde ist und von dort die Kosten für Personal und sächliche Mittel zu übernehmen waren. Ohne eine Erweiterung des Budgets für Personal- und Verwaltungskosten sind diese Zusatzaufgaben durch die Arbeitsgemeinschaften nicht zu schultern.

#### Artikel 1 Nr. 54 (§ 69)

Mit Artikel 1 Nr. 10 sollen in § 12 Abs. 2 die „allgemeinen“ Vermögensfreibeträge verringert werden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen mit der Konsequenz, dass in bestehende Bewilligungsabschnitte eingegriffen werden müsste. Es wird daher vorgeschlagen, eine solche Übergangsregelung zu schaffen:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 3 in der bis zum (einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten) geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) beginnen.“

#### II. Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

##### Hartz IV Weiterentwicklung – Existenzsichernd, individuell, passgenau

Die Vorschläge

- vielfältige Lösungen, die den individuellen und regionalen Besonderheiten gerecht werden, müssen den Vorrang vor bundeseinheitlichen Standardlösungen haben. Dafür müssen dezentrale Handlungsspielräume erweitert und gestärkt werden. Die so genannte Umsetzungsverantwortung der Bundesagentur für Arbeit darf nicht zum zentralistischen Zwangskorsett für die Arbeitsgemeinschaften werden (II Nr. 22) und
- die im Bereich des SGB II zum Einsatz kommende Software A2LL muss so schnell wie möglich überarbeitet oder ersetzt werden, um den Trägern nach dem

SGB II eine voll funktionsfähige Software zur Verfügung stellen zu können, die den Anforderungen an eine schnelle und transparente Antragsbearbeitung, zuverlässige Leistungsauszahlung, Flexibilität in der Anpassung, bundesweite Vernetzung und an den Datenschutz gerecht wird (II Nr. 23)

werden ausdrücklich unterstützt.

#### III. Steckbrief Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Augsburg-Land

##### 1. Bevölkerung und Fläche

Der Landkreis Augsburg ist der Zweitgrößte in Bayern. Er weist eine Fläche von rund 1.100 qkm auf und hat rund 241.000 Einwohner. Dem Landkreis Augsburg gehören 46 Städte, Märkte und Gemeinden an.

##### 2. Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2005 (letzte „revidierte“ Statistik der Bundesagentur) erhielten 6.218 Personen in 3.288 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II. Im Januar 2005 waren dies noch 5.191 Personen in 2.737 Bedarfsgemeinschaften.

##### 3. Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote betrug im Januar 2005 insgesamt 7,7 % (davon Arbeitsagentur 5,6 %; ARGE 2,1 %) und verringerte sich deutlich im Dezember 2005 auf insgesamt 5,7 % (davon Arbeitsagentur 3,7 %; ARGE 2,0%).

##### 4. Integrationen

In 2005 konnte die ARGE Augsburg-Land insgesamt 1.258 Leistungsempfänger in den ersten Arbeitsmarkt oder Ausbildung integrieren, davon 348 U25. Dies entsprach knapp 20 % des zu betreuenden Kundenkreises, bei den U25 sogar knapp 30 %.

Peter Beck, Geschäftsführer

Augsburg, 24. 05. 2006